Die Gütertrennung des B.G.B.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristenfakultät der Universität Rostock i. M.

eingereicht von

Alexander Feyerabend
Referendar in Jutroschin.

ACAD. LUGDUNAT. BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

Referent: Professor Dr. Matthiaß.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Das Wesen der Gütertrennung 2
§ 3. Die systematische Stellung der Gütertrennung im ehelichen Güterrecht des B.G.B. 4
§ 4. Entstehung und Ende der Gütertrennung 8

Zweiter Teil.

Die Durchbrechungen und Abschwächungen des reinen Prinzips der Gütertrennung im B.G.B.

§ 5. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe und ihr Einfluß auf die Gütertrennung des B.G.B. 20
§ 6. Der Geltungsbereich der §§ 1427—1430 für die Gütertrennung 32
§ 7. Die Tragung des ehelichen Aufwandes und der angemessene Beitrag der Frau . 33
§ 8. Mehraufwendungen der Frau 51
§ 9. Die vertragsmäßige Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der Gütertrennung . . 54

Dritter Teil.

§ 10. Die Gütertrennung und das Güterrechtsregister 65
§ 11. Das Vorbehaltsgut der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft 69
§ 12. Die Gütertrennung des B.G.B. und das Dotalrecht 72
§ 13. Übergangsvorschriften 76
§ 14. Die Gütertrennung, das gesetzliche Güterrecht der Zukunft 77

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549210_0045

Literaturverzeichnis.

Bähr, Das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Archiv für bürgerliches Recht Bd. 1 S. 233 ff.
Baron, Die Gesamtrechtsverhältnisse im römischen Recht. 1864.
Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin, J. Guttentag, 1896.
Brühl, Die Arbeit der Ehefrau im Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Archiv für civil. Praxis Bd. 74 S. 399 ff.
Buchka, Das gemeine Recht. 3. Aufl. 1899.
Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, herausgegeben von Lobe. Bd. 3. S. 328 ff.
Code civil.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1901.
Davidsohn, Recht der Ehescheidung. Berlin 1900.
Denkschrift zum Entwurfe eines B.G.B. 1896.
Denkschrift zur Konkursordnung.
Dernburg, Pandekten. Bd. 3. 6. Aufl. 1900.
Dernburg, Das Familienrecht des Deutschen Reichs und Preußens. 2. Aufl. 1903.
Dernburg, Zum 5. Jahrestage des neuen bürgerlichen Rechts, Juristenzeitung Bd. 10 1905 S. 1 ff.
Dernburg, Sind die einem selbständigen Erwerbsgeschäft einer Ehefrau bestimmten Sachen Vorbehaltsgut? Deutsche Juristenzeitung 1902 S. 465—468.
Düringer und **Hachenburg,** Kommentar zum H.G.B.
Ehrlich, Zwingendes und nichtzwingendes Recht im B.G.B. Jena 1899.
Endemann, Einführung in das Studium des B.G.B. 3.—5. Aufl. Bd. 2. 1900.
Engelmann, Preußisches Privatrecht. 6. Aufl. 1896.
Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 3. Aufl. 1903.
Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. 1901.
Fischer-Henle, Handausgabe des B.G.B. mit Anmerkungen. 6. Aufl. 1904.
Frankenburger, Die Ehefrau als Handelsfrau oder Inhaberin eines Erwerbsgeschäfts, in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen Bd. 8 S. 68 ff.
Gierke, Der Entwurf eines B.G.B. und das deutsche Recht. 1889.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868—1881.
Gruchots Beiträge zum deutschen Recht.
Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 2. Aufl. 1900.
Hachenburg, Das B.G.B. für das Deutsche Reich. 2. Aufl.
Jastrow, Das Recht der Frau. Berlin 1897.
Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.
Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern.
Juristische Wochenschrift.
Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft. 1. Aufl.
Kuhlenbeck, Kommentar zum B.G.B. 2. Aufl. 1903.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum bürgerlichen Recht. 1899—1901.
Leske, Bürgerliches Gesetzbuch und Preußisches Allgemeines Landrecht. 1. u. 2. Aufl.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1900.
Mayer und **Reis,** Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. 4. Aufl. 1900. Bd. 1: Das Familienrecht.
Mommsen, Friedrich, Das eheliche Güterrecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Archiv für civilistische Praxis Bd. 76 S. 161 ff.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum B.G.B. Bd. 4.
Motive zum Entwurfe eines B.G.B. Bd. 4.
Müller, Über zwingende und nachgiebige Rechtsnormen nach Bürgerlichem Gesetzbuche, in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung, herausgegeben von Staudinger, Bd. 66 S. 1 ff.
Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht. 2. Aufl. 1889.
Neumann, Handausgabe des B.G.B. mit Anmerkungen.
Österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch von 1811.
Opet, Kommentar zum Familienrecht.
Osenstätter, Die Gütertrennung nach dem B.G.B., Zeitschrift für das Notariat und für die freiwillige Rechtspflege in Bayern Bd. 1 S. 17 ff.
Planck, Kommentar zum B.G.B. Bd. 4, bearbeitet von Unzner. 3. Aufl. 1904.
Planck, Zur Kritik des Entwurfs eines B.G.B., im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 75 S. 327 ff.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. Bd. 4.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Falkmann und Mugdan.
Roth, System des deutschen Privatrechts. Bd. 4.
Rothe, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau. Erlanger Inaug.-Diss. 1896.
Salamonski, Das Vorbehaltsgut der Ehefrau. 1901.
Schefold, Das selbständige Erwerbsgeschäft der Ehefrau, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 91 S. 142 ff.
Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts. 4 Bände.
Schröder, Das Familiengüterrecht in dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches. 1889.
Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 1. Aufl. 1896.
Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 3. Aufl. 1900.
Schmidt und **Habicht,** Kommentar zum Familienrecht.
Stenographische Berichte der drei Beratungen des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstage. Berlin, J. Guttentag.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 4. 1884.
Siméon, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. 1900.
Staudinger, Kommentar zum B.G.B. Bd. 4. 2. Aufl.
Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl.
Ullmann, Die Zulässigkeit der vorläufigen Aufhebung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung durch einstweilige Verfügung, Juristische Wochenschrift 1902 S. 205 ff.
Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker. Bd. 2.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts. Düsseldorf 1904.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. von Kipp.

Anmerkung: Die bloßen Namen der Schriftsteller beziehen sich auf ihre Kommentare oder Lehrbücher.

§ 1.

Einleitung.

Wenn im folgenden von der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehandelt werden soll, so ist damit der Teil des ehelichen Güterrechts gemeint, welcher in den §§ 1426—1431 als 5. Abschnitt des 6. Titels des 4. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter der Überschrift „Gütertrennung" seine Regelung erfahren hat. Es ist jedoch zu bemerken, daß es außer dieser Art der Gütertrennung im Bürgerlichen Gesetzbuch noch einige andere Rechtsinstitute des Familienrechts gibt, die entweder gleichfalls als Gütertrennung bezeichnet werden oder doch ihrem Inhalte nach eine Gütertennung enthalten, ohne daß dies notwendig aus ihrer Bezeichnung zu schließen wäre.

Zunächst gilt dies von dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau, dem gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem das Prinzip der Gütertrennung zugrunde liegt. Ganz besonders hervorzuheben ist dann aber, daß alles Vorbehaltsgut der Frau trotz bestehender Verwaltungsgemeinschaft den Regeln der Gütertrennung unterliegt (§ 1371).

Daneben gibt es eine Trennung des Vermögens der Eltern von dem der ehelichen Kinder (§§ 1618 ff.), ebenso zwischen den Vermögensmassen der Mutter und denen des unehelichen Kindes, und schließlich besteht Gütertrennung analog zwischen dem Vermögen des Vormundes und dem seiner Mündel.

In der folgenden Darstellung werden die letzten drei Arten der Gütertrennung aus dem Kreise der Betrachtung ganz ausscheiden; dagegen wird die teilweise Gütertrennung, wie sie für das Vorbehaltsgut der Frau gilt, insofern behandelt werden müssen, als diese teilweise Gütertrennung in sehr häufigen Fällen tatsächlich nichts anderes, als eine versteckte allgemeine Gütertrennung ist. Diese teilweise Gütertrennung interessiert insbesondere auch deshalb, weil sie bei den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die häufigst vorkommende und darum auch wichtigste Art der Gütertrennung überhaupt darstellt.

§ 2.

Das Wesen der Gütertrennung.

Als das Charakteristische der Gütertrennung wird regelmäßig angeführt, daß bei ihr durch die Eheschließung vermögensrechtliche Folgen nicht hervorgerufen werden, daß die Ehefrau über ihr gesamtes Vermögen frei verfügen kann, wie wenn sie noch unverheiratet wäre. „Ihre vermögensrechtliche Stellung ist völlig die einer unverheirateten Frau. Sie bedarf zu keinem ihr Vermögen betreffenden Rechtsakte der Zustimmung des Mannes." [1])

Diese Charakterisierung ist insoweit durchaus zutreffend, als sie das reine Prinzip der Gütertrennung wiederzugeben sucht. Dies reine Prinzip, wie es zum wesentlichsten Teile das römische Dotalrecht beherrscht, geht allerdings davon aus, daß die Eheschließung auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten eine Wirkung nicht ausüben solle. Dem steht aber im deutschen Recht die fundamentale Anschauung entgegen, daß die Ehegatten sich durch die Eheschließung zu einer natürlichen Genossenschaft verbinden, einer Genossenschaft, bei der das Wesentliche die volle umfassende Lebensgemeinschaft beider Genossen ist. Dieser ideale Gesichtspunkt soll nach deutscher Auffassung für die Eingehung der Ehe das Entscheidende, die Rücksichten auf die Vermögensverhältnisse dagegen erst sekundärer Natur sein.

Aus dem genossenschaftlichen Verhältnis der Ehegatten ergibt sich aber, daß auch die Vermögensangelegenheiten nicht gänzlich Sache jedes Ehegatten sein können. [2]) Sondern sobald sich Vermögensinteressen mit den idealen Interessen eines gemeinschaftlichen ehelichen Lebens kreuzen, soll nach deutscher Rechtsanschauung das Gedeihen und die Förderung der rechten ehelichen Lebensgemeinschaft vor den reinen Vermögensinteressen eines oder beider Ehegatten den Vorzug verdienen.

Wird aber von gemeinschaftlichen Angelegenheiten zweier Personen gesprochen, so ist damit zugleich auch erfordert, daß einer von ihnen im Streitfalle eine entscheidende Stellung gegenüber der andern eingeräumt ist. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten zweier Personen kann niemals völlig gleiches Recht für beide bestehen. Bei mehr als zwei Personen hat man das Prinzip der Majorität, event. bei gleicher Stimmenzahl das Los, das den Streit entscheidet. Bei zwei Personen muß notwendig die Stimme des einen mehr gelten als die des andern, sonst würden streitige gemeinschaftliche Angelegenheiten überhaupt nicht zum Austrag und damit

---

[1]) Schmidt S. 332; ebenso Planck S. 183; Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland S. 303.

[2]) „Die Ehegatten treten als Ehepaar in der durch das eheliche Verhältnis bewirkten engen und dauernden Verbundenheit an die vom ehelichen Recht ergriffene Rechtssphäre heran; sie werden nicht als eine beliebige Zweiheit nebeneinander stehender souveräner Individualwillen, sondern als die durch einander gebundenen und in dem Verhältnis natürlicher Ungleichheit organisch verknüpften Träger vereinigter Willen berechtigt und verpflichtet; es entsteht daher eine dem ehelichen Bande entsprechende Gütervereinigung irgend welcher Art." (Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 931.)

zur Ruhe kommen können. Diese entscheidende Stellung räumt das Gesetz in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten naturgemäß dem Manne ein.

Der Grundsatz, daß die Angelegenheiten der Ehegatten, und soweit das Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft in Frage kommt, auch ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten, gemeinschaftliche sind, gilt auch bei der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und schwächt so das reine Prinzip der Gütertrennunng zugunsten des genossenschaftlichen Verhältnisses der Ehegatten stark ab. Und gerade bei der Gütertrennung wird die Hervorhebung der ehelichen Angelegenheiten als genossenschaftlicher stärker sein müssen, als bei den anderen Güterrechtssystemen. Denn bei diesen wird durch die güterrechtlichen Bestimmungen selbst schon genügend dafür gesorgt, daß auch die Vermögensbeziehungen zwischen Mann und Frau zu gemeinschaftlichen und nicht zu Sonderangelegenheiten der Ehegatten werden. Die Auffassung der Ehe als einer natürlichen Genossenschaft, in der möglichst alles gemeinschaftlich sein soll, ferner, inwieweit die in den §§ 1353 bis 1362 u. a. m. normierten Folgen der Eheschließung auch auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten von Einfluß sind, braucht da nicht so scharf hervorgehoben zu werden wie bei der Gütertrennung. Hier muß auf dem Umwege das in die Ehe hineingetragen werden, was ein gedeihliches eheliches Leben erheischt, während es bei den anderen Systemen schon von vornherein durch das System selber gegeben ist. Gerade bei der Gütertrennung ist notwendig, daß bei ihrer Anwendung und Auslegung vor allem entscheidend sein muß, „was rechte eheliche Gesinnung der Ehegatten erheischt." Diesen Grundsatz hat Planck im Reichstage[1]) ganz allgemein für das gesetzliche eheliche Güterrecht aufgestellt, bei der Gütertrennung aber wird seine stete Beachtung am notwendigsten.

Als Grundgedanke der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird demnach festgehalten werden müssen, daß jeder Ehegatte nur insoweit eine vermögensrechtlich selbständige Stellung einnimmt und über sein Vermögen frei verfügen darf, als dies mit dem Wesen der Ehe als natürlicher Genossenschaft zu umfassender Lebensgemeinschaft vereinbar ist. In keinem Falle hat bei der Gütertrennung die Frau in vermögensrechtlicher Beziehung völlig die Stellung einer unverheirateten Frau; eher nähert sich ihre Stellung schon der eines volljährigen, im elterlichen Hausstande verbliebenen Kindes (§§ 1618, 1619).[2])

Aber das hieße dem Wesen der Gütertrennung nur nach einer Seite hin gerecht werden. „Im Familienrecht handelt es sich vor allem um den Schutz der Schwachen, insbesondere auch der Frauen. Die Aufgabe der Auslegung ist, die der Frau eingeräumten Rechte, soweit es dem Gesetz gegenüber tunlich ist, möglichst zu erweitern."[3]) Gerade aus diesem Grunde, der vielleicht von dem Gesetzgeber allzu einseitig betont wurde, hat das Institut der Gütertrennung im deutschen Gesetzbuch Aufnahme gefunden. Die Frau soll, sobald es notwendig wird, auch vor ihrem Manne wenigstens hinsichtlich ihres Vermögens geschützt sein. Wenn der Ehemann sich nicht so verhält, wie es die rechte eheliche Gesinnung verlangt, wenn er demzufolge ein gedeihliches eheliches Leben unmöglich macht, dann soll die Frau wenigstens ihr Vermögen für sich haben, gleichsam als Äquivalent für ein zerrüttetes eheliches Leben.

Der innere Zweck der Gütertrennung geht also nicht dahin, der Frau unter allen Umständen die selbständige Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens zu

---

[1]) Mugdan, Die Gesamtmaterialien zum B.G.B. IV S. 1312.
[2]) Planck S. 183.
[3]) Dernburg S. 11.

geben, sondern dies nur dann, wenn der Mann es an der rechten ehelichen Gesinnung fehlen läßt, oder wenigstens die Gefahr besteht, daß durch sein Verhalten die eheliche Lebensgemeinschaft zerstört werden könnte. Die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat nicht den Zweck, die sittlichen Bande, die durch die Eheschließung zwischen beiden Ehegatten geschlossen werden, zu lockern, sondern im Gegenteil: sie soll gerade verhindern, daß die eheliche Lebensgemeinschaft leidet, wenn anormale widrige Vermögensverhältnisse während der Ehe eintreten. Soweit dagegen die Trennung der Güter auf die natürliche Genossenschaft der Ehegatten nicht nachteilig einwirken kann, soll die Frau in der Verwaltung ihres Vermögens auch vollkommen selbständig sein.

Es ist nicht ganz zutreffend, wenn Cosack[1]) ausführt, die Gütertrennung lasse sich allein durch negative Momente charakterisieren. Gerade das ist das Charakteristische der deutschen Gütertrennung, daß bei ihr viel positive Momente bestehen bleiben. Den wesentlichsten Inhalt der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bilden gerade die Durchbrechungen und Abschwächungen des reinen Prinzips der Gütertrennung. Der Einfluß, den hierdurch ein Ehegatte auch bei der Gütertrennung auf das Vermögen des andern ausübt, ist bedeutender, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Soweit aber dieser Einfluß geht, wirkt die Ehe auch bei der Gütertrennung positiv.

Daß die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht dem reinen Trennungsprinzip folgt, sondern von einem wesentlich andern Standpunkte aus die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten behandeln will, wird am ehesten durch eine Vergleichung der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem römischen Dotalrecht deutlich werden, dem ja weitaus mehr der reine Gütertrennungsgedanke zugrunde liegt. Diese Vergleichung wird zeigen, daß die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Mittelstellung zwischen dem Dotalrecht und der deutsch-rechtlichen Gütertrennung, der sogen. Verwaltungsgemeinschaft, einnimmt, ihrer Grundtendenz nach aber mehr nach der Verwaltungsgemeinschaft als nach dem Dotalrecht hinneigt.

§ 3.

Die systematische Stellung der Gütertrennung im ehelichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Metzges[2]) polemisiert gegen eine Entscheidung des Landgerichts Elberfeld, in welcher von einem „Güterstande der Gütertrennung" und von einer „Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über den Güterstand der Gütertrennung" die Rede ist. Metzges behauptet, im Anschluß an die Begründung eines Antrages in der Kommission zum 2. Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs,[3]) die Gütertrennung bei dem gesetzlichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, daß das Recht der Gütertrennung überhaupt nicht als eigentlicher Güterstand angesehen werden könne, und daß der Eintritt der Gütertrennung nur die negative Bedeutung habe, daß überhaupt kein Güterstand im Sinne des Gesetzes vorliege.

[1]) Cosack S. 484.
[2]) Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat Bd. 3 S. 328.
[3]) Mugdan IV S. 791.

Er begründet dies damit, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nur von einem gesetzlichen und von einem vertragsmäßigen Güterstande spreche; das gesetzliche Güterrecht sei die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau. § 1426 und § 1436 bestimmten nun, daß Gütertrennung immer dann eintreten solle, wenn die eheliche Verwaltung und Nutznießung des Mannes ohne Ersatz durch einen vertragsmäßigen Güterstand ausgeschlossen werde.[1])

Vereinbaren also die Parteien Gütertrennung, m. a. W., schließen sie die Verwaltung und Nutznießung des Mannes völlig aus, so bestimmen sie damit, daß ein Güterstand im Sinne des Gesetzes überhaupt nicht eintreten solle. Damit falle zugleich der Begriff einer modifizierten Gütertrennung von selbst. Wenn ferner das Landgericht noch meine, eine Folge der Gütertrennung zwischen Eheleuten sei die, daß jedem Ehegatten das Eigentum an den ihm gehörigen und später von ihm erworbenen Vermögensstücken zustehe, gleichviel, für wen und für wessen Gebrauch sie bestimmt seien, so sei das zwar richtig, gelte aber im allgemeinen auch für den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs und überhaupt für alle getrennten Gütermassen; es sei das kein charakteristisches Merkmal für die eherechtliche Gütertrennung. Deren Charakteristisches sei die völlige, ersatzlose Aufhebung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes.

Dieser Ansicht kann unmöglich zugestimmt werden. Es ist zunächst schon nicht zutreffend, daß das charakteristische Merkmal der Gütertrennung die völlige Aufhebung des ehemännlichen Verwaltungsrechtes ist. Wäre dies wirklich der Fall, dann müßte bei der Gütertrennung der Frau die unumschränkte Verwaltung und Verfügungsmacht über ihr Vermögen zustehen, und dem Manne dürfte ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluß auf die Verwaltung des Frauenvermögens weder rechtlich noch tatsächlich verstattet sein. Dem aber wird regelmäßig die ius cogens enthaltende Bestimmung des § 1354 entgegenstehen, wonach dem Manne als Haupt der ehelichen Gemeinschaft im Streitfalle die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht. Es wird später noch eingehender ausgeführt werden, wie diese gemeinschaftlichen Angelegenheiten häufig auch vermögensrechtlicher Natur sein werden, was zur Folge hat, daß sich der freien Verfügungsmacht der Frau über ihr Vermögen oft Hindernisse in den Weg stellen müssen, die die Frau davor bewahren sollen, ihr Vermögen mit Schulden zu belasten, was ja mit am ersten zu Zerwürfnissen unter den Ehegatten führen würde.

Auch daß die Aufhebung des ehemännlichen Nutznießungsrechtes ersatzlos erfolge, ist nicht richtig. Bei der Verwaltung und Nutznießung muß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes in erster Linie zur Bestreitung des eignen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen verwenden (§ 1389 Abs. 2). Dieser Unterhalt stellt den Hauptteil des ehelichen Aufwandes dar. Bei der Gütertrennung hat nun die Frau nach § 1427 einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten. Der Reinertrag der Nutzungen des eingebrachten Gutes und dieser Beitrag dienen also in der Hauptsache dem gleichen Zwecke. Die Beitragsleistung der Frau bei der Gütertrennung ersetzt demnach, wenn auch nicht restlos, das Nutznießungsrecht des Mannes bei der Verwaltungsgemeinschaft. Erst was dem Manne nach Bestreitung des ehelichen Aufwandes von den Einkünften des Frauenvermögens noch übrig bleibt, darf er für sich verwenden. Um diesen Rest der Einkünfte des Frauenvermögens ist bei der Verwaltung und Nutznießung

[1]) Motive IV S. 321.

des Mannes sein Nutznießungsrecht gegenüber seinem Nutznießungsrecht bei der Gütertrennung gesteigert. Aber dann handelt es sich bei der Gütertrennung doch nur, und nicht einmal immer, um eine Minderung, nicht aber um eine ersatzlose Aufhebung des ehemännlichen Nutznießungsrechtes. Nur wenn die Frau von ihrer Beitragspflicht überhaupt befreit würde, wäre das Nutznießungsrecht des Mannes ersatzlos aufgehoben.

Wenn sonach die Ehegatten Gütertrennung vereinbaren, so schließen sie damit noch nicht die Verwaltung und Nutznießung des Mannes völlig aus. Hierzu bedürfte es noch einer besonderen, die Vorschriften der Gütertrennung modifizierenden Bestimmung, daß der Frau eine Beitragspflicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht obliegen solle. Aber selbst dann bliebe dem Manne noch immer ein nicht unbeträchtlicher Einfluß auf die Verwaltung des Frauenvermögens.

Ein völlig Negatives ist also die Gütertrennung nicht; die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten gleichen durchaus nicht den Beziehungen zwischen zwei fremden Personen. Die Gütertrennung ist, ebenso wie die vertragsmäßigen Güterstände, nur eine Modifikation der Verwaltungsgemeinschaft, nur aus besonderen Gründen vom Gesetz unter die gesetzlichen Güterstände gerechnet.

Was aber die Frage anbetrifft, ob die Gütertrennung überhaupt ein Güterstand im Sinne des Gesetzes sei, so hat Ullmann[1]) gegen Metzges m. E. überzeugend dargelegt, daß das Gesetz ausdrücklich von einem Güterstande, sowohl in bezug auf die Verwaltungsgemeinschaft, wie in bezug auf die Gütertrennung spricht. Während nämlich das Gesetz in Buch IV Titel 6 Abschn. 1 unter der Überschrift: „Gesetzliches Güterrecht" sowohl die Verwaltungsgemeinschaft wie die Gütertrennung regelt, können nach § 1432 die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag ordnen, insbesondere auch nach der Eheschließung den Güterstand aufheben oder ändern. Auch die Gütertrennung kann vertragsmäßig beseitigt oder geändert werden in der im § 1434 vorgeschriebenen Form. Da sich nun § 1432 sowohl auf die Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1363 ff.) wie auch auf die Gütertrennung (§§ 1426 ff.) bezieht, muß man notwendig folgern, daß das Gesetz als Güterstand nicht nur die Verwaltungsgemeinschaft, sondern auch die Gütertrennung bezeichnen will.

Auch dem Einwand begegnet Ullmann,[2]) daß die Gütertrennung, weil der erste Halbsatz des Abs. 1 des § 1432 von einer Regelung der „güterrechtlichen Verhältnisse" durch Vertrag handele, unter den Begriff dieser güterrechtlichen Verhältnisse falle, nicht aber unter den des Güterstandes, von dem § 1432 im zweiten Halbsatze spricht. Vielmehr ist aus § 1432 Abs. 1 ersichtlich, daß das Gesetz hier den Begriff „güterrechtliche Verhältnisse" mit „Güterstand" identifizieren will. § 1432 spricht von der Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag. Der zweite Halbsatz des § 1432 hebt nur hervor, daß solche Regelung auch nach der Eheschließung noch erfolgen könne.

Wohl nur, um nicht innerhalb zweier Druckzeilen lang und unbequem von güterrechtlichen Verhältnissen zu sprechen, ist das zweite Mal das kürzere „Güterstand" dafür gesetzt.

Aber selbst angenommen, die erwähnten Begriffe wären in § 1432 nicht identisch. Dann wäre der Begriff „Güterstand" doch in dem weitergehenden „güterrechtliche Verhältnisse" enthalten. Letztere bezeichnen die Gesamtheit der Rechtssätze, die die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe unter den Gatten und zu Dritten

---

[1]) Ullmann a. a. O. S. 3.
[2]) Ullmann a. a. O.

regeln, während „Güterstand" das durch diese Rechtssätze für die einzelne Ehe eintretende Rechtsverhältnis bedeutet.[1]) Wenn aber durch eine Vorschrift die Gesamtheit der Rechtssätze geregelt wird, so unterliegt diesen Rechtssätzen doch auch dasjenige Rechtsverhältnis, welches auf Grund dieser Rechtssätze im konkreten Falle eintritt.

Nach alledem muß die Gütertrennung als Güterstand angesehen werden, so gut wie die Verwaltungsgemeinschaft. Und da die Gütertrennung in dem Abschnitt: „Gesetzliches Güterrecht" geregelt ist, so ist sie auch ein gesetzlicher Güterstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Es ist freilich eingewendet worden,[2]) daß es nicht anginge, den Güterstand der Gütertrennung unter die gesetzlichen Güterstände zu stellen, weil nur in einigen Fällen Gütertrennung kraft Gesetzes eintrete, in den meisten Fällen dagegen das Bestehen der Gütertrennung auf Vertrag zurückzuführen sei.

Es ist dies insofern richtig, als die Gütertrennung gerade auf der Grenze zwischen gesetzlichem und vertragsmäßigem Güterstande steht, da sie durch Gesetz, aber auch kraft Vertrages eintreten kann. Wenn man aber aus systematischen Gründen besondere Kategorien für den gesetzlichen und den vertraglichen Güterstand der Gütertrennung nicht aufstellen will, so ist es jedenfalls empfehlenswerter, beide Arten der Gütertrennung unter dem gesetzlichen Güterrecht zu regeln. Denn daß ein Rechtsverhältnis, das kraft Gesetzes eintritt, event. auch durch Vertrag eingeführt werden kann, hat nichts Besonderes. Auch die Verwaltungsgemeinschaft kann auf Vertrag beruhen, deswegen bleibt sie doch ein gesetzlicher Güterstand. Dagegen ein Rechtsverhältnis, das event. auch kraft Gesetzes entstehen kann, als ein vertragsmäßiges zu bezeichnen, ist irreführend und schließlich falsch. Vertragsmäßig kann ein Güterstand nur genannt werden, wenn er allein durch Vertrag eingeführt werden kann.

In der Kommission zum 2. Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde beantragt,[3]) die Gütertrennung als besonderen Güterstand zu regeln. Doch gab der Antragsteller selbst zu, daß juristisch das Recht der Gütertrennung als eventueller gesetzlicher Güterstand anzusehen sei. Nur weil tatsächlich die Fälle, in welchen von vornherein Gütertrennung vereinbart werde, die Mehrheit bilden würden, sollte es zweckmäßiger sein, die Gütertrennung als besonderen Güterstand zu behandeln. Die Kommission gab aber diesem Antrage nicht statt, sondern regelte die Gütertrennung unter den Vorschriften über das gesetzliche Güterrecht, mit der praktisch richtigen, aber theoretisch nicht ausreichenden Begründung, daß dies, abgesehen von systematischen Gründen, eine Vereinfachung des Gesetzes herbeizuführen geeignet sei.

Diese Begründung ist nicht unanfechtbar. Theoretisch läßt sich die Subsumierung der Gütertrennung unter das gesetzliche Güterrecht nicht rechtfertigen. (Noch weniger ließe sich das freilich von der Subsumierung unter das vertragsmäßige Güterrecht sagen.) Praktische Gründe sprechen aber für die vom Gesetze gewählte Systematik, und in erster Linie hat das Gesetz doch der Praxis zu dienen.

Ebenso ist es theoretisch nicht gerechtfertigt, die Gütertrennung als außerordentlichen bezw. subsidiären Güterstand zu bezeichnen.

Die sogen. Verwaltungsgemeinschaft, das jetzt geltende ordentliche gesetzliche Güterrecht, ist in Wirklichkeit nur eine Abschwächung der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Prinzip beider Güterstände ist das gleiche; bei der Güter-

[1]) vgl. Habicht, Die Einwirkung des B.G.B. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse S. 512/13.

[2]) Mugdan IV S. 791.

[3]) Mugdan S. 791.

trennung erscheint es nur reiner und ohne die starken Modifikationen bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Ebenso wenig ist es angängig, die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als volle Gütertrennung im Gegensatz zur Verwaltungsgemeinschaft zu bezeichnen,[1]) weil der Ausdruck „volle Gütertrennung" zu weit ginge und dem Wesen der Gütertrennung nicht gerecht würde. Denn in Wirklichkeit sind auch bei der Gütertrennung die Vermögensmassen der Ehegatten nicht völlig getrennt. Durch die Vorschriften der Gütertrennung sind nur die mindesten Wirkungen festgelegt, die die Eheschließung auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ausüben muß. Alle andern Güterstände bedeuten dann eine Erweiterung dieser Wirkungen.

(Die Fälle, in welchen selbst diejenigen Rechte, die dem Manne an dem Frauenvermögen bei der Gütertrennung noch verbleiben, durch Ehevertrag beseitigt oder gemindert werden, werden so selten sein, daß sie füglich ignoriert werden können. Von einer rechten ehelichen Gemeinschaft wird dann kaum noch die Rede sein können; z. B. der Mann verzichtet von vornherein auf sein Recht aus § 1358 Abs. 2, um sich von der Frau ernähren zu lassen.)

Daß aber das Bürgerliche Gesetzbuch einen Güterstand, bei dem das reine Prinzip der Gütertrennung zugunsten der ehelichen Lebensgemeinschaft sehr stark durchbrochen ist, nämlich die Verwaltungsgemeinschaft, als das gesetzliche System des Güterrechts hinstellt, dann einen Güterstand, der das Prinzip der Gütertrennung viel reiner enthält, dem erstgenannten System als eventuellen gesetzlichen Güterstand nachfolgen läßt, um dann die Gütergemeinschaftssysteme, die am meisten dem sittlichen Wesen der Ehe entsprechen, als vertragsmäßige Güterstände anzuschließen, muß vom Standpunkt der Systematik aus als eine wenig klare und übersichtliche Regelung bezeichnet werden.

Der Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch ein doppeltes gesetzliches eheliches Güterrecht kennt, hat auch schon in der Praxis zu Irrtümern Veranlassung gegeben. So hatte das Reichsgericht wiederholt[2]) aus § 1387 B.G.B. die Vorschußpflicht des Mannes bezüglich der Prozeßkosten der Frau gefolgert, und zwar für den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Oberlandesgericht Königsberg[3]) vertrat die Ansicht, daß diese Entscheidungen nur für die Verwaltungsgemeinschaft von Bedeutung seien. Das Kammergericht[4]) hat jetzt den Grundsatz aufgestellt, daß der Richter es ablehnen kann, die zweideutige Vereinbarung des „gesetzlichen Güterrechts" des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Aufhebung der Gütergemeinschaft ins Güterrechtsregister einzutragen. Es muß angegeben und eingetragen werden, ob Verwaltungsgemeinschaft oder Gütertrennung als eheliches Güterrecht fortan gelten soll.

§ 4.

Entstehung und Ende der Gütertrennung.

Schon bei der Erörterung der Frage, ob die Gütertrennung unter das gesetzliche oder das vertragsmäßige Güterrecht einzuordnen sei, ist erwähnt worden,

[1]) So Schmidt und Habicht S. 185 Vorm. III, 2; Staudinger Vorbem. zu § 1363 Anm. 3.

[2]) Juristische Wochenschrift 1900 S. 850; 1901 S. 735, Entscheidungen in Civilsachen Bd. 47 S. 72.

[3]) Entscheidung vom 9. 7. 1903 in „Juristische Monatsschrift für Posen, Ost-, Westpreußen und Pommern 1903 S. 111/12.

[4]) Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 27 A S. 80.

daß Gütertrennung sowohl durch Gesetz wie durch Ehevertrag eintreten könne. Es wurde auch schon bemerkt, daß die Fälle, in welchen Gütertrennung kraft Gesetzes eintritt, verhältnismäßig seltener sein werden im Vergleich zu denen, wo die Gütertrennung sich auf Ehevertrag gründet. Nur bei ungesunden anormalen Verhältnissen kann das Gesetz ein Interesse daran haben, die Wirkungen der Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten abzuschwächen. Der Grundgedanke aller Bestimmungen, nach welchen Gütertrennung kraft Gesetzes eintritt, wurzelt darin, daß, sobald einmal die Vorbedingungen für ein gedeihliches eheliches Leben nicht mehr gegeben sind, oder doch eine Gefährdung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu erwarten steht, daß dann der schwächere Teil von dem stärkeren wenigstens pekuniär nicht ausgebeutet werden soll. Die Gütertrennung gewährt überall, wo entweder durch die Schuld eines Ehegatten oder durch unglückliche äußere Verhältnisse das eheliche Leben der Gatten gestört oder bedroht ist, am ehesten von allen Güterrechtssystemen dem schuldlosen Ehegatten den notwendigsten Schutz.

Es sollen im folgenden zunächst die Fälle erörtert werden, in welchen die Gütertrennung kraft Gesetzes ipso iure zum gesetzlichen ehelichen Güterrecht wird.

Nach § 1364 tritt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein, an ihre Stelle tritt vielmehr gemäß § 1426 die Trennung der Güter, wenn der Mann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht.[1]) Das Gesetz geht hier von der Vermutung aus, daß eine beschränkt geschäftsfähige, also in den meisten Fällen minderjährige, Frau häufig nicht imstande sein werde, die (unedlen) Motive zu durchschauen, aus welchen der andere Ehegatte die Ehe mit ihr einzugehen beabsichtigt. Es soll verhütet werden, daß der Mann die Unerfahrenheit der minderjährigen Frau zu seinen selbstsüchtigen Zwecken ausbeute. Zwar könnte in diesem Falle der gesetzliche Vertreter der Frau die Ehe nach § 1336 Abs. 2 S. 2 anfechten. Aber trotzdem ist es nicht zutreffend, wenn Schröder (Das Familiengüterrecht in dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches 1889 S. 9) meinte, die Bestimmung des jetzigen § 1364 wäre überflüssig, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch dem gesetzlichen Vertreter das ihm im ersten Entwurfe versagte Anfechtungsrecht einräumen würde. Wenn ihm auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch dies Recht zusteht, so hat die Ausnahmebestimmung des § 1364 dennoch ihren guten Grund. Denn ohne § 1364 würde der gesetzliche Vertreter der Frau vor die unerwünschte und schwierige Alternative gestellt, entweder die Ehe anzufechten oder zuzusehen, wie der Mann die Einkünfte des Frauenvermögens verschwendet. In solchem Falle müßte der Vertreter der Frau häufig anfechten, auch wenn er an und für sich gegen die Ehe seines Mündels nichts einzuwenden hätte. Es liegt außerdem in der Natur der Sache, daß er sich zur Anfechtung nur in den allerschlimmsten Fällen entschließen würde. Oft werden ihn dringende Gründe, insbesondere im Fall der Schwangerschaft der Frau, davon zurückhalten. Er würde dann, um der schuldlosen Frau das Martyrium der Scheidung zu sparen, lieber zusehen, wie der Mann Jahre hindurch die Einkünfte der Frau verpraßt und sie vielleicht der Gefahr des Notstandes aussetzt. Solchen heiklen Verhältnissen soll durch die Bestimmung des § 1364 vorgebeugt werden; und auch etwaige Spekulationsabsichten des Mannes bei der Eheschließung werden dadurch leichter verhindert werden können.

Gütertrennung wird gemäß § 1364 folgerichtig auch dann eintreten, wenn die Ehe wegen Geschäftsunfähigkeit der Frau nichtig war, die Frau aber, sobald

---

[1]) Dieser Vorschrift dienten die Bestimmungen des A.L.R. II, 1 §§ 980—983, 985, 999 zum Vorbilde.

sie beschränkt geschäftsfähig geworden, die Ehe ohne Einwilligun gihres gesetzlichen Vertreters bestätigt[1]) (§§ 1325, 1331). Die Bestätigung der unbeschränkt geschäftsfähigen Frau hat natürlich den Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft zur Folge.

Beachtenswert ist für den Fall des § 1364, daß die Gütertrennung auch bestehen bleibt, wenn die Gründe, um derentwillen sie eingetreten ist, weggefallen sind, d. h. wenn die Ehefrau unbeschränkt geschäftsfähig geworden oder der gesetzliche Vertreter der Frau die Eheschließung genehmigt hat.

Der Entwurf I § 1284 hatte im Gegensatze hierzu bestimmt, daß der gesetzliche Güterstand (die Verwaltungsgemeinschaft) in dem Augenblick zur Geltung gelangen müßte, in welchem die eben angeführten beiden Gründe für das Bestehen der Gütertrennung nicht mehr vorhanden wären. Mit Recht kritisierte Bähr[2]) diese Bestimmung dahin, daß dann der Schutz des § 1284 gegen eine spekulative Verführung Minderjähriger (auch des Mannes) ein völlig lahmer sei. Die zweite Kommission wich denn auch zweckmäßig von dieser Bestimmung ab, weil es mißlich sei, den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von einem äußerlich nicht erkennbaren Ereignis abhängig zu machen.[3]) Die Gütertrennung wird ja regelmäßig Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen ist (§§ 1431, 1435). Träte nun bei Volljährigkeit der Frau ohne weiteres die Verwaltungsgemeinschaft ein, so würden die Ehegatten wohl nur selten an die Berichtigung des Güterrechtsregisters denken. Den Schaden hätten dann die Dritten, die sich im Vertrauen auf den Inhalt des Güterrechtsregisters mit den Ehegatten in ein Rechtsgeschäft einließen.

Nach Bürgerlichem Gesetzbuch bleibt also Gütertrennung im Falle des § 1364 bestehen, auch wenn die Frau unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist.[4]) Nur ein Ehevertrag der Ehegatten kann dies ändern. Zu einem Ehevertrage bedarf es aber der Zustimmung der Frau. Die Frau hat es demnach in der Hand, einen solchen Ehevertrag mit dem Manne zu schließen oder nicht, und ihm folglich das Nutznießungsrecht an ihrem Vermögen zu verschaffen oder zu verweigern. Stellt sich schon in den ersten Jahren der Ehe heraus, daß der Mann lediglich aus Vermögensrücksichten die Ehe geschlossen, und verhält sich der Mann so, daß die Frau auf ein gesundes eheliches Leben kaum noch rechnen kann, so ist ihr jetzt wenigstens die Möglichkeit gegeben, über ihr Vermögen in den Grenzen der Gütertrennung frei zu verfügen.

Selbstverständlich kann auch während der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau ihr gesetzlicher Vertreter mit dem Ehemanne das gesetzliche Güterrecht der Verwaltungsgemeinschaft durch Vertrag einführen.

Es kann u. U. vorkommen, daß der gesetzliche Vertreter der Frau tatsächlich seine Einwilligung zur Eheschließung seines Mündels verweigert hat, daß dieser Mangel jedoch erst später entdeckt wird, und so der Mann infolge seines Irrtums das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Vermögen seiner Frau unberechtigt ausübt. Für diesen Fall trifft das Gesetz keine Bestimmung. Jedoch würde der Mann nicht gehalten sein, bei Entdeckung des Irrtums die Vorteile, die er bisher aus dem Frauenvermögen gezogen hat, wieder zurückzuerstatten. Denn der Zweck der Gütertrennung ist ja nur, eine gedeihliche eheliche Lebensgemeinschaft zu gewähr-

---

[1]) Planck Anm. 1 zu § 1364; Staudinger Anm. 5; Opet Anm. 4; Schmidt Anm. 3; Matthiaß S. 278.

[2]) Bähr, Das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 1 S. 233 ff.; Gegenentwurf § 13.

[3]) Mugdan S. 751.

[4]) So Planck Anm. 2; Opet Anm. 3; Neumann Anm. 3; Schmidt Anm. 4b; Ullmann a. a. O. S. 17 u. a. m.

leisten und zu fördern, nicht aber zu kleinlichen Abrechnungen unter den Ehegatten zu führen, wie sie unter Fremden statthaben würden. Die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung werden darum unter Ehegatten kaum zur Anwendung gelangen können. Denn das Verhältnis zwischen Ehegatten ist ein so eigenartiges, ein so gänzlich auf gegenseitiges Vertrauen gegründetes, daß nur unter ganz besonderen Umständen die obligationsrechtlichen Bestimmungen analog heranzuziehen sein würden.

Uebrigens führen die Motive[1]) mit Recht aus, daß die erwähnten Irrtumsfälle so selten sein werden, daß auf sie füglich keine Rücksicht genommen zu werden braucht.

Eine Vorschrift, wie die des A.L.R. II, 1 § 983, wonach im Falle des § 1364 B.G.B. der Mann einen Anspruch auf die Einkünfte des Vermögens der Frau oder doch auf einen Teil dieser Einkünfte hat, ist durch § 1427 Abs. 2 entbehrlich gemacht. Die Ehefrau ist auch bei der Gütertrennung nach Bürgerlichem Gesetzbuche verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten.[1])

Wird die Ehe gegen den Willen der Eltern der Frau geschlossen, so tritt Gütertrennung nach § 1661 S. 2 nicht ein. Es verbleibt vielmehr die Nutznießung und Verwaltung am Vermögen der Frau den Eltern. Nur bezüglich des freien Vermögens der Frau gemäß § 1638, das der Vater bezw. die Mutter wie ein Vormund zu verwalten hat, und an dem der Vater nach §§ 1650, 1651 kein Nutznießungsrecht hat, würde hier Gütertrennung eintreten und die Frau demgemäß nur mit diesem Vermögen beitragspflichtig sein. Der Unterhaltsanspruch des Mannes gemäß § 1360 Abs. 2 bleibt jedoch auch in diesem Falle bestehen. Im Falle der Not müßten also die Eltern der Frau aus dem Frauenvermögen dem Manne den Unterhalt gewähren. Dies muß daraus gefolgert werden,[2]) daß § 1605: „Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts imstande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht" auf § 1360 entsprechend angewendet werden soll (§ 1360 Abs. 3).

Die im Falle des § 1364 eintretende Gütertrennung unterliegt sämtlichen Grundsätzen, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die Gütertrennung aufstellt. Der 1. Entwurf wollte die Anwendbarkeit des jetzigen § 1430 für diesen Fall ausschließen.[3]) Hiervon ging man jedoch in der 2. Kommission ab.[4])

Gütertrennung tritt nach Bürgerlichem Gesetzbuch ferner ein, wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf Grund der §§ 1418—1420 endigt (§ 1426 Abs. 1). Die Gründe hierfür sind die gleichen, wie die zu § 1364 angeführten. Sobald irgend ein Umstand, der die eheliche Lebensgemeinschaft zerstört oder gefährdet, durch einen in der Person des Mannes liegenden Grund eintritt, so soll die Frau wenigstens nicht mit ihrem Vermögen in das Mißgeschick des Mannes hineingezogen werden.[5])

Nur der Frau steht nach § 1418 das Recht zu, auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung zu klagen (nicht etwa nur der Verwaltung oder nur der Nutznießung).

---

[1]) Motive zum 1. Entwurf S. 165.
[2]) Dernburg, Lehrbuch des B.G.B. S. 114.
[3]) Motive S. 165.
[4]) Protokolle der 2. Kommission; Mugdan S. 751.
[5]) Motive S. 295.

Die Wirksamkeit der Gütertrennung beginnt in den Fällen des § 1418 mit dem Augenblick, in welchem das Urteil, welches die Aufhebung und Nutznießung ausspricht, rechtskräftig wird.

Die Fälle des § 1418 sind die folgenden:

1. Wenn das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden (§ 1391). Darin, daß sich der Mann in schlechter Vermögenslage befindet, ist eine Gefährdung nicht schon zu erblicken. Es muß vielmehr durch sein Verhalten die Besorgnis begründet erscheinen, daß das eingebrachte Gut bei seiner Verwaltung erheblich gefährdet ist.[1]) In diesem Falle kann die Frau zunächst Sicherheit verlangen, und zwar sowohl mittels einstweiliger Verfügung, als auch mittels dinglichen Arrestes,[2]) dann aber, wenn es sich nachträglich herausstellt, daß die geleistete Sicherheit nicht ausreicht, kann sie noch die Klage aus § 1418 Nr. 1 anstellen.

2. Wenn der Mann (auch ohne Verschulden) seine Unterhaltspflichten gegenüber seiner Frau oder den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verletzt oder gefährdet, sogar schon dann, wenn er ihnen nicht mindestens den Unterhalt gewährt, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde.

Die Voraussetzung für die Klage der Frau ist hier gegeben, wenn der Mann seine Unterhaltspflicht auch nur gegenüber der Frau oder gegenüber einem Abkömmling verletzt.

Wenn Schmidt[3]) aus dem Wortlaute des Gesetzestextes entnimmt, die Frau könne nur klagen, wenn der Mann seine Unterhaltspflicht gegenüber der Frau und den Abkömmlingen (nicht nur gegenüber einem der genannten) verletzt oder gefährdet, so stimmt das nicht mit der Absicht des Gesetzes überein. Das Gesetz ist augenscheinlich von der Annahme ausgegangen, daß eine Verletzung der Unterhaltspflicht des Mannes sich zumeist zu gleicher Zeit auf die Frau und die Abkömmlinge erstrecken wird. Sollte aber die Frau nicht klagen können, wenn der Mann zwar für seine Kinder sorgt, im übrigen aber sein Vermögen soweit verschwendet, daß für die Frau nichts übrig bleibt? Dem Manne steht bei der Verwaltungsgemeinschaft die Nutznießung des Vermögens der Frau zu, aber als Aequivalent dafür muß er die ehelichen Lasten, den ehelichen Aufwand, tragen. Hierzu gehört in erster Linie der Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge. Verletzt oder gefährdet er auch nur einem von diesen gegenüber seine Unterhaltspflicht, so kommt er seiner Pflicht, die ehelichen Lasten zu tragen, nicht mehr nach und gefährdet damit das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft, und die Frau hat das ihr in § 1418 Nr. 2 eingeräumte Recht. Sogar auch wenn der Ehegatte nur einem gemeinschaftlichen Kinde gegenüber seine Unterhaltspflicht verletzte, würde die Frau die Gütertrennung herbeiführen können.

3. Wenn der Mann entmündigt ist.

4. Wenn er einen Pfleger erhalten hat.

5. Wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

In den Fällen des § 1418 Nr. 4 und 5 wird man annehmen müssen, daß die Pflegschaft für den Mann eine das ganze Vermögen desselben umfassende sein muß, wenn die Frau aus § 1418 soll klagen können. Der Wortlaut des Gesetzes

---

[1]) O.L.G. Naumburg in Seufferts Archiv Bd. 57, 148.
[2]) Reichsgericht in Gruchots Beiträgen Bd. 46 S. 655.
[3]) Schmidt § 1418 Anm. 3.

ergibt dies zwar nicht, umso mehr aber der Zweck und die Absicht der Bestimmung. Die Motive[1]) sprechen es ausdrücklich aus, daß Voraussetzung für die Anwendung des § 1328 Nr. 5 (jetzt § 1418 Nr. 5) die Anordnung einer generellen, das ganze Vermögen des Mannes betreffenden Abwesenheitspflegschaft und die Aussichtslosigkeit einer baldigen Rückkehr sei. Also nur in diesem Falle würde Gütertrennung die Folge der Klage der Frau sein; nicht könnte sie etwa schon dann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn der Mann zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, insbesondere zur Ausübung der Nutznießung, einen Bevollmächtigten bestellt, oder eine Fürsorge für diese Angelegenheiten sonstwie notwendig geworden ist. Die ratio des Gesetzes geht dahin, wie Ullmann[2]) richtig bemerkt, daß die Frau nicht genötigt sein solle, sich die Ausübung des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts durch einen gesetzlichen Vertreter gefallen zu lassen. Handle es sich aber nur um eine Pflegschaft für einzelne Angelegenheiten, so kann auch das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht durch einen gesetzlichen Vertreter des Mannes ausgeübt werden, sondern nur, wenn die Pflegschaft das gesamte Vermögen des Abwesenden umfaßt.[3])

Die auf Grund des § 1418 eingetretene Gütertrennung bleibt auch bestehen, wenn der Ehemann später in Konkurs gerät. Die Gläubiger des Mannes haben dann kein Anfechtungsrecht, auch wenn sie durch den Eintritt der Gütertrennung Nachteile erlitten haben.[4])

Wird die Vormundschaft bezw. die Pflegschaft oder Abwesenheitspflegschaft wieder aufgehoben, so kann der Mann nach § 1425 auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen, sonst, in den Fällen des § 1418 Nr. 1 und 2, kann die Verwaltungsgemeinschaft nur durch Ehevertrag wieder eingeführt werden.

Die Klage der Frau aus § 1418 wird nicht etwa als Ehesache im Sinne des § 627 C.P.O. behandelt; sondern es wird über diese Klage im ordentlichen Prozeßverfahren entschieden.

Der gleiche Zweck, dem die Klage der Frau aus § 1418 dient, läßt sich auch erreichen, wenn entweder im Falle Nr. 1 und 2 der Mann, im Falle Nr. 3—5 sein gesetzlicher Vertreter einen Ehevertrag mit der Frau schließt, durch den die Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen wird.[5]) Dadurch werden die Kosten des Prozesses und dessen Unannehmlichkeiten erspart. Besonders der gesetzliche Vertreter des Mannes wird es selten zur Klage kommen lassen.

Aus ähnlichen Gründen, aus denen die Frau nach § 1418 auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen kann, steht ihr in den Fällen des § 1468 dies Klagerecht auch auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft zu. Da bei der Gütergemeinschaft die Eheleute vermögensrechtlich gleichstehen, so hat auch der Mann das in § 1468 bezeichnete Recht, wenn durch einen in der Person der Frau liegenden Grund das Gesamtgut in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird (§ 1469).

In beiden Fällen tritt mit der Rechtskraft des Urteils die Gütertrennung ein.

---

[1]) Motive S. 301.

[2]) Ullmann a. a. O. S. 291.

[3]) And. Mein. für § 1418 Nr. 4 Ullmann a. a. O. S. 290; für § 1418 Nr. 5 Staudinger Anm. 3 e, der meint, dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber dürfte die von seiner abweichende Ansicht unhaltbar sein. — Aber dann könnte die Frau bei jedem noch so nichtigen Anlaß die Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft herbeiführen, was wohl dem Wortlaute, sicher aber nicht dem Sinne des Gesetzes entspräche.

[4]) Denkschrift zur K.O. S. 20.

[5]) Planck § 1418 Anm. 1.

Für die Errungenschaftsgemeinschaft sind in den §§ 1542—1545, für die Fahrnisgemeinschaft in § 1549 analoge Vorschriften gegeben. Auch hier gilt für die Zukunft Gütertrennung, wenn eine der genannten Gütergemeinschaftsarten endigt.

Bestritten ist, ob Gütertrennung auch dann eintritt, wenn durch einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts die Verwaltungsmacht des Mannes ausgeschlossen wird. Planck[1]) meint, daß durch einstweilige Verfügung nicht die Verwaltung und Nutznießung als solche einstweilen aufgehoben werden könne, weil eine solche Verfügung mit dem konstitutiven Charakter des Aufhebungsurteils im Widerspruch stehe. Ihre Unzulässigkeit ergebe sich ferner daraus, daß das infolge der einstweiligen Aufhebung eintretende Rechtsverhältnis im Gesetze nicht geregelt sei, denn daß Gütertrennung eintrete, sei jedenfalls für das Verhältnis der Gatten zu Dritten (§§ 1388, 1395 ff., 1412) unrichtig.

Diese Begründung ist gegenüber den §§ 938 und 940 C.P.O. nicht durchschlagend. Warum diese beiden Paragraphen, die für jeden Rechtsstreit Geltung haben sollen, für den Rechtsstreit über Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht gelten sollen, warum ferner der konstitutive Charakter des Urteils mit dem Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Widerspruch stehen soll, ist nicht ersichtlich. Die Notwendigkeit einer einstweiligen Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse wird gerade hier besonders dringend werden, da die Frau während der Dauer des Rechtsstreites ohne die einstweilige Verfügung in schwerer und vielleicht nicht wieder gut zu machender Weise[2]) durch den Mann geschädigt werden kann, und so die Verwirklichung ihres Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Es steht nach § 938 C.P.O. im freien Ermessen des Gerichts, wie es die Frau bis zum Erlaß des Urteils gegen Verfügungen oder Unterlassungen des Mannes schützen will; dies kann gegebenenfalls dahin führen, daß das Gericht durch einstweilige Verfügung die Verwaltung und Nutznießung des Mannes gänzlich aufhebt. In diesem Falle tritt dann nach § 1426 Gütertrennung ein. Damit dies nach außen hin wirksam sei, ist nach § 1435 Eintragung ins Güterrechtsregister erforderlich. Es ist nicht zutreffend, wenn Planck[3]) ausführt, der Eintritt der Gütertrennung auf Grund einstweiliger Verfügung sei im Verhältnis der Gatten zu Dritten unwirksam. Mit der Eintragung ins Güterrechtsregister, event. mit dem Augenblicke, in welchem der Dritte von dem Eintritt der Gütertrennung kraft einstweiliger Verfügung Kenntnis erhält, ist die Gütertrennung ihm gegenüber wirksam.

Gemäß § 1561 genügt zur Eintragung der Antrag der Ehefrau, wenn sie die mit der Zustellungsurkunde versehene Ausfertigung der einstweiligen Verfügung vorlegt.[4]) Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung durch einstweilige Verfügung gilt natürlich nur für die Dauer des Rechtsstreites; an ihre Stelle tritt bei Beendigung des Rechtsstreits das konstitutive Urteil. Und auch für die Dauer des Rechtsstreits ist der Erfolg der einstweiligen Verfügung nicht der gleiche, wie der des Urteils für die Zeit nach der Beendigung. Denn da der Ausgang

[1]) § 1418 Anm. 10; a. M. O.L.G. Darmstadt in Falkmann und Mugdan Bd. 4 S. 163.

[2]) Ullmann a. a. O. S. 271.

[3]) a. a. O.

[4]) So Ullmann, Die Zulässigkeit der vorläufigen Aufhebung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung durch einstweilige Verfügung in „Jur. Wochenschr." 1902 S. 208 ff.; O.L.G. Darmstadt in Falkmann und Mugdan Bd. 4 S. 98 hält die Eintragung ins Güterrechtsregister auf Grund einstweiliger Verfügung für unzulässig. Ebenso Opet § 1561 Anm. 3. Dagegen O.L.G. Dresden in Falkmann und Mugdan Bd. 7 S. 102, ferner in Seufferts Archiv Bd. 57, 365; Reichsgericht in „Das Recht" 1902 S. 373.

des Prozesses nicht sicher ist, so kann der Frau einstweilen nicht volle Verfügungsfreiheit gewährt werden. Die Frau soll dem Manne im Falle seines Obsiegens nicht sein Recht der Verwaltung und Nutznießung verkümmern können. Darum kann die Frau während der Dauer des Rechtsstreits nur solche Handlungen vornehmen, die bei ordnungsmäßiger Geschäftsführung notwendig oder nutzbringend wären.[1])

Auf ihr Recht aus § 1418 kann die Frau durch Vertrag nicht verzichten oder es sich einschränken lassen, weil dies gegen § 138 B.G.B. verstieße, insbesondere auch wegen § 1418 Nr. 2, wo es sich auch um den Unterhalt der Kinder handelt.[2])

Die Verwaltung und Nutznießung endigt ferner, und es tritt Gütertrennung ein, mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird (§ 1419 B.G.B.).

Man will hier der Frau nicht zumuten, die Nutznießung des Mannes gegen ihren Willen fortbestehen zu lassen, nachdem durch den Konkurs des Mannes seine wirtschaftliche Lage tiefeingreifend zu seinen Ungunsten verändert ist. „In der großen Mehrzahl der Fälle würde die Frau, wenn sie bei Eingehung der Ehe den Eintritt des Konkurses vorausgesehen hätte, die Ausschließung des gesetzlichen Güterrechts durch Ehevertrag ausbedungen haben. Ihr die Freiheit der Entschließung wiederzugeben, wenn der Konkurs wirklich eintritt, ist eine Forderung der Billigkeit.“ [3])

Notwendig ist für den Eintritt der Gütertrennung, daß der Konkurs über das *private* Vermögen des *Mannes* eröffnet wird. Also nicht, wenn das Vermögen der Frau in Konkurs gerät; hier bleibt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes bestehen. Ferner nicht bei Sonderkonkursen, z. B. über eine verschuldete Erbschaft, die der Mann gemacht hat.

Bestritten ist, ob Gütertrennung auch dann einzutreten hat, wenn der Mann Gesellschafter bei einer offenen Handelsgesellschaft ist und über das Gesellschaftsvermögen, nicht zugleich auch über das private Vermögen, Konkurs eröffnet wird. Man wird dies verneinen müssen, wenn sich der Mann an dem Gesellschaftsunternehmen nur mit dem kleineren Teile seines Vermögens beteiligt. Denn hier würde sich im Falle eines Sonderkonkurses nur selten eine tiefeingreifende ungünstige Veränderung der Vermögenslage des Mannes ergeben. Wird aber durch den Konkurs des Gesellschaftsunternehmens die wirtschaftliche Lage des Mannes dermaßen verschlechtert, daß dadurch bei Fortbestehen der Verwaltungsgemeinschaft zugleich auch die eheliche Lebensgemeinschaft schwer bedroht wird, so wird man zugunsten der Frau § 1419 dahin auslegen müssen, daß dann die Gütertrennung der gesetzliche Güterstand der Ehe wird. Das Kriterium wird also auch hier, wie in allen ehelichen Vermögensfragen, sein, ob das genossenschaftliche Verhältnis der Ehegatten durch die Vermögensänderung geschädigt oder gefährdet wird oder nicht.

Ist einmal Konkurs eröffnet, so bleibt die Gütertrennung bestehen, auch wenn nachträglich das Konkursverfahren wegen mangelnder Masse eingestellt wird. Das gleiche gilt, wenn das Konkursverfahren nach der Schlußverteilung oder nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs aufgehoben wird.[4])

Wollen im Falle des § 1419 die Ehegatten die Gütertrennung wieder aufheben, so müssen sie das in der Form eines Ehevertrages tun, zu dem natürlich

---

[1]) Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 27 S. 27. Dieselbe Entscheidung in *Falkmann* und *Mugdan* Bd. 8 S. 150.

[2]) *Müller* in *Seufferts* Blättern für Rechtsanwendung Bd. 66 S. 27.

[3]) Motive S. 292.

[4]) *Planck* § 1419 Anm. 1.

jeder Teil seine Zustimmung verweigern kann. Es steht also völlig im Belieben der Frau, ob sie mit ihrem Manne wieder im gesetzlichen Güterrecht leben will.

Kann die Konkurseröffnung wegen Mangels an Masse nicht erfolgen, so tritt Gütertrennung nicht ein. Es wäre das für diesen Fall auch völlig bedeutungslos, da auch bei der Gütertrennung der Beitrag der Frau zur Tragung des ehelichen Aufwandes hier so groß wäre, daß er den Einkünften aus dem Frauenvermögen bei Verwaltungsgemeinschaft gleichkommen würde. Irgend ein Vorteil ergäbe sich also durch den Eintritt der Gütertrennung für die Frau nicht.

Auch im Falle des § 1419 kann es notwendig werden, die Frau durch vorläufige Maßregeln sicherzustellen, nämlich während der für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß laufenden Notfrist (§ 109 K.O.). Die Sicherung könnte hier durch offenen Arrest und durch das Veräußerungsververbot des § 110 K.O. erfolgen.

Nach § 1420 endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes, wenn der Mann für tot erklärt wird, und zwar mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt. Jedoch tritt mit diesem Zeitpunkt noch nicht die Gütertrennung ein, wie dies aus dem Wortlaut des § 1426 geschlossen werden müßte. Denn kraft der Todesvermutung gilt die Ehe tatsächlich als aufgelöst und von einem sie beherrschenden Güterrechtssystem kann nicht mehr die Rede sein. Voraussetzung für den Eintritt der Gütertrennung ist also nicht nur, daß der Mann die Todeserklärung überlebt, sondern auch, daß die Hinfälligkeit der Todeserklärung erwiesen wird, d. h. durch die Rückkehr des Mannes. Erst in diesem Zeitpunkt tritt die Gütertrennung ein,[1]) es sei denn, daß die Frau sich vor der Rückkehr des Mannes wieder verheiratet hat; in diesem Falle wird die Ehe vollkommen aufgelöst.

Ist der Mann zurückgekehrt, so kann er das früher in der Ehe geltende Güterrecht an Stelle der Gütertrennung dadurch wieder einführen, daß er gemäß § 1425 Abs. 1 S. 2 auf Wiederherstellung seiner Rechte klagt.

Die Gütertrennung tritt in den Fällen der §§ 1419 und 1420 ipso iure ein, ohne daß es einer Klage wie in § 1418 oder eines Antrages der Frau bedürfte. Zur Eintragung ins Güterrechtsregister ist gemäß § 1561 Abs. 3 Nr. 1 einseitiger Antrag der Frau ausreichend.

Ein anderer Fall, in welchem die Gütertrennung kraft Gesetzes eintritt, ist der des § 1587, wenn die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wieder hergestellt wird.

Der Grund für diese Bestimmung ist, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht von langer Dauer sein werde. Im Gegenteil ist wahrscheinlich, daß ein so tiefer Riß, der schon einmal zum Auseinandergehen der Ehegatten geführt hat, nicht mehr dauernd zusammengeheilt werden wird. Auch dem will das Gesetz vorbeugen, daß bei der Wiederherstellung Spekulationsabsichten mitspielen. Wenn die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft wieder herstellen, so sollen sie dazu so wenig als möglich durch Vermögensrücksichten bewogen werden.

Vereinbaren die Ehegatten im Falle des § 1587 nach dem Eintritte der Gütertrennung durch Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft, so ist nicht notwendig, daß dies positiv ins Güterrechtsregister eingetragen werde. Es genügt, daß die bisherige Eintragung bezüglich der Gütertrennung gelöscht wird.[2]) Sobald das Register über den Güterstand keine Auskunft gibt,

[1]) Opet § 1426 Anm. 1; Planck § 1420 Anm. 2.
[2]) Fischer-Henle § 1587 Anm. 3.

greift Dritten gegenüber die Vermutung Platz, daß der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau Geltung habe.

Schließlich tritt Gütertrennung kraft Gesetzes ein, wenn durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannnes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben wird, sofern sich nicht aus dem Vertrage ein anderes ergibt (§ 1436 B.G.B.).

Das Gesetz vermutet, daß es der Wille der Ehegatten ist, daß es insbesondere der Absicht der Frau entsprechen wird, Gütertrennung einzuführen, wenn im Vertrage lediglich der bisherige Güterstand aufgehoben wird, ohne daß ausdrücklich ein anderer an seine Stelle gesetzt wird. Diese Vermutung ist eine praesumtio iuris, d. h. jeder der beiden Ehegatten kann den Gegenbeweis führen.

Da ein Ehevertrag von den Ehegatten auch vor der Eheschließung geschlossen werden kann, so tritt bei einem solchen vor der Ehe geschlossenen Ehevertrage mit dem Inhalte des § 1436 die Gütertrennung in dem Augenblicke der Eheschließung ein.

Gemäß § 1436 würde folgeweise Gütertrennung auch dann eintreten müssen, wenn in dem Ehevertrage die Ehegatten an Stelle der ausgeschlossenen Verwaltung und Nutznießung einen anderen Güterstand bestimmt haben, diese Bestimmung aber rechtlich ungültig ist, z. B. wenn der Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen ist (§ 1437 B.G.B.). Zwar wird, sobald diese letztere Bestimmung nichtig ist, dies regelmäßig nach § 139 B.G.B. die Nichtigkeit des ganzen Ehevertrages zur Folge haben. Wäre jedoch anzunehmen, daß der Ehevertrag auch ohne die nichtige Bestimmung geschlossen sein würde, so wäre er nach § 139 insoweit gültig, d. h. die Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung bezw. die Aufhebung des bisherigen vertragsmäßigen Güterstandes wäre gültig. Die Folge wäre dann Eintritt der Gütertrennung.

Die auf Grund des § 1436 eingetretene Gütertrennung zählt zu den gesetzlichen, nicht zu den vertragsmäßigen Güterständen.[1])

Die Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes muß sich auf das gesamte Vermögen der Frau beziehen; werden nur einzelne Gegenstände von der Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen, so werden diese nach § 1368 Vorbehaltsgut.

Durch einseitigen Verzicht des Mannes auf seine Rechte aus der Verwaltungsgemeinschaft endet diese nicht, und es kann dementsprechend auch nicht Gütertrennung eintreten. Sondern immer ist hierzu die Mitwirkung der Frau erforderlich.

Da es den Ehegatten freisteht, ihre güterrechtlichen Verhältnisse beliebig zu regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufzuheben oder zu ändern (§ 1432 B.G.B.), so können sie auch jederzeit, vor und nach der Eheschließung, Gütertrennung durch Vertrag vereinbaren. Selbstverständlich müssen die Ehegatten dabei die für Eheverträge vorgeschriebene Form beobachten. Anfechtbar wäre ein solcher Ehevertrag nur nach § 3 Nr. 4 des Anfechtungsgesetzes als unentgeltliche Verfügung.[2]) Das gleiche gilt für die Auseinandersetzung auf Grund eines Gütertrennungsvertrages von Eheleuten, die bisher in Gütergemeinschaft gelebt haben.[3])

---

[1]) A. M. Neumann § 1426 III; dagegen die Motive S. 418 und die Kommentare.

[2]) O.L.G. Colmar in Falkmann und Mugdan Bd. 7 S. 57; R.G. in Entscheidungen des R.G. in Civilsachen Bd. 57 S. 81.

[3]) R.G. in Gruchots Beiträgen Bd. 48 S. 958.

Auf die Streitfrage, was unter „güterrechtlichen Verhältnissen" im Sinne des § 1432 zu verstehen sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die Einführung oder Aufhebung der Gütertrennung immer nur durch Ehevertrag erfolgen kann. Sogar wenn nur teilweise Gütertrennung eingeführt wird, z. B. ein Gegenstand für Vorbehaltsgut erklärt wird, kann dies nur in der Form des Ehevertrages geschehen.[1])

In der Regel wird Gütertrennung durch Ehevertrag nur vereinbart werden, wenn die Frau ein größeres Vermögen zu eigen hat. Eine unbemittelte Frau wird kaum daran interessiert sein, den Mann von der Verwaltung und Nutznießung durch Ehevertrag auszuschließen. In den wenigen Fällen, in welchen hier die Frau ein solches Interesse hätte, tritt Gütertrennung auch schon von Gesetzes wegen ein.

Vereinbaren die Ehegatten Gütertrennung ohne weiteren Zusatz, so bedeutet das, daß eine Trennung aller Güter, nicht nur der vorhandenen, sondern auch der in Zukunft hinzukommenden, bestehen soll. Ofenstätter[2]) meint dagegen, daß dasjenige Vermögen, welches die Frau nach der Vereinbarung der Gütertrennung erwerbe, der Verwaltung und Nutznießung unterworfen werde, wenn nicht in dem Vertrage ausdrücklich auch das künftige Vermögen der Frau von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen werde.

M. E. entspräche das dem Willen des Gesetzes nicht.

Zunächst kann hier nur solch zukünftiges Vermögen in Frage kommen, das die Frau nicht auf Grund ihres bisherigen Vermögens erwirbt, sondern das ihr von Dritten bei Lebzeiten oder von Todes wegen zugewendet wird, oder das ihr ohne wirtschaftliche Tätigkeit zufällt, z. B. Lotteriegewinn, Schatzfund usw. Spart dagegen die Frau die Einkünfte ihres Vermögens oder wenigstens einen Teil davon auf, so muß für diese gesparten Einkünfte ohne weiteres Gütertrennung gelten, obwohl diese Einkünfte des Vermögens einen nachträglichen Vermögenserwerb der Frau darstellen. Denn würde hierfür nicht Gütertrennung gelten, so hätte § 1427 Abs. 2 keinen Sinn. Wie sollte die Frau aus ihren Einkünften einen angemessenen Beitrag leisten, wenn bezüglich der gesamten Einkünfte das Nutznießungsrecht des Mannes Geltung hätte?

Es kann hier also nur Vermögen in dem zuerst erwähnten Sinne in Betracht kommen. Aber auch an diesem Vermögen wird bei bestehender Gütertrennung der Mann die Verwaltung und Nutznießung nicht erlangen. Denn wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbaren, so geschieht das doch zu dem Zwecke, für die ganze Dauer der Ehe die Trennung der Vermögensmassen aufrecht zu erhalten. Alles Vermögen, welches während der Ehe ins Eigentum eines der Ehegatten fällt, soll sein getrenntes Vermögen bilden. Sicherlich beabsichtigen die Ehegatten, wenn sie die Gütertrennung einführen, nicht, daß die Mitgift der Frau getrenntes Vermögen sein solle, dagegen das Vermögen, welches sie beim Tode ihrer Eltern erbt, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegen soll.

Zu welchen Streitigkeiten darüber, was getrenntes Gut ist und was nicht, würde auch eine solche Auslegung des Ehevertrages führen?

Um jedoch jedem Zweifel vorzubeugen, werden freilich die Ehegatten gut daran tun, bei Schließung des Ehevertrages zu bestimmen, daß die Gütertrennung auch für das zukünftige Vermögen der Frau ihre Geltung behalten solle. Bleibt jedoch eine solche Klausel in dem Vertrage fort, so wird ihr Inhalt dennoch als dem Willen und der Absicht der Ehegatten entsprechend als zu Recht bestehend anzunehmen sein.

---

[1]) Planck § 1432 Anm. 1; a. M. Dernburg S. 174.
[2]) In „Zeitschrift für das Notariat in Bayern" 1900 S. 20.

Da für den Ehevertrag, wie für jeden anderen Vertrag, grundsätzlich volle Vertragsfreiheit herrscht, so kann durch Ehevertrag auch Gütertrennung vereinbart werden mit Modifikationen, die das reine Prinzip der Gütertrennung abgeschwächt oder verstärkt erscheinen lassen. Hierbei wird freilich die Schranke beobachtet werden müssen, daß durch die Modifikationen die Gütertrennung nicht in ihren hauptsächlichen Grundlinien verwischt und vernichtet werde.

Selbstverständlich ist, daß auch durch Eheverträge nichts bestimmt werden kann, was überhaupt einer Regelung durch Vertrag entzogen ist. Nichtig wäre z. B. die Bestimmung in einem Ehevertrage, durch welchen die Gütertrennung vereinbart wird, daß ein Ehegatte nicht befugt sein solle, über sein Vermögen zu verfügen.[1])

Ebenso wären Verträge gegen die guten Sitten, insbesondere solche, die mit dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Widerspruch stehen, nichtig.

Welche von den Bestimmungen der §§ 1427—1430 der Abänderung durch Vertrag unterliegen, wird bei Erörterung der einzelnen Vorschriften darzulegen sein.

Ein Ehevertrag, durch den das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau für Vorbehaltsgut erklärt wird, ist im Sinne der Gütertrennung auszulegen.[2]) Es ist in diesem Fall auch ins Güterrechtsregister einzutragen, daß Gütertrennung vereinbart sei.[3])

Es bleibt noch übrig, zu betrachten, wodurch die einmal, sei es durch Gesetz, sei es durch Ehevertrag, eingetretene Gütertrennung aufgehoben und beendigt wird.

Da die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag frei regeln können, so können sie natürlich auch jederzeit durch Ehevertrag den Güterstand der Gütertrennung aufheben oder durch einen andern Güterstand ersetzen.

Für den Fall, daß die Ehegatten die Gütertrennung durch Vertrag aufheben, ohne anzugeben, welcher andere Güterstand an ihre Stelle treten soll, wird im Zweifel anzunehmen sein, daß der gesetzliche Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft fortab in der Ehe gelten soll, auch wenn vor Eintritt der Gütertrennung die allgemeine Gütergemeinschaft oder eine andere Gütergemeinschaftsart der eheliche Güterstand gewesen ist. Es entspricht das der allgemeinen Regel, daß in jeder Ehe das Bestehen der Verwaltungsgemeinschaft zu vermuten ist, sofern nicht die Ehegatten ihren abweichenden Willen nach außen hin kenntlich gemacht haben. § 1425 B.G.B. könnte hier nicht analog angewendet werden.

Die Gütertrennung endigt natürlich auch in den Fällen, in welchen jeder Güterstand sein Ende erreicht, nämlich sobald die Ehe aufgelöst wird, sei es durch den Tod eines Ehegatten, durch Scheidung der Ehe, oder durch Wiederverheiratung eines Ehegatten im Falle der Todeserklärung (§ 1349 Abs. 2 B.G.B.). Die Auflösung der Ehe tritt aber auch schon bei bloßer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ein, da diese Aufhebung die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen nach sich zieht (§ 1586 B.G.B.).[4])

Die Gütertrennung hört ferner auf zu bestehen, wenn entweder die Entmündigung oder Pflegschaft, derentwegen die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt und somit Gütertrennung eingetreten ist, wiederaufgehoben, oder

---

[1]) Planck § 1432 Anm. 3a, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 20 A 294.

[2]) So alle Kommentare, ferner das Kammergericht in Falkmann und Mugdan Bd. 2 S. 485.

[3]) So das bayrische O.L.G. in „Das Recht" 1902 und S. 373 in der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 131.

[4]) Vielleicht anderer Ansicht Staudinger § 1586.

wenn der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten wird oder der für tot erklärte Mann noch lebt. In diesen Fällen tritt aber das Ende der Gütertrennung nicht ipso iure ein, der Mann muß vielmehr gemäß § 1425 B.G.B. auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Mit der Rechtskraft des Urteils tritt dann derjenige Güterstand wieder in Geltung, der vorher in der Ehe gegolten hat. Dritten gegenüber hat aber der Eintritt des früheren Güterstandes nur dann Wirkung, wenn dies im Güterrechtsregister verlautbart wird. Wird gemäß § 1425 B.G.B. die Verwaltungsgemeinschaft wiederhergestellt, so braucht nur die Tatsache der Aufhebung der Gütertrennung registriert zu werden. Wenn dagegen der Güterstand einer Gütergemeinschaftsart wieder eingeführt wird, so muß außer der Aufhebung der Gütertrennung auch eingetragen werden, welche Gütergemeinschaftsart und event. welcher modifizierte Güterstand in der Ehe fortab gelten solle.

Analoge Vorschriften stellt das Gesetz für den Fall auf, daß in einer Ehe Gütertrennung eingetreten ist, in welcher vorher Errungenschaftsgemeinschaft gegolten hat. Endigt nämlich die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes, tritt also nach § 1545 B.G.B. Gütertrennung ein, so kann die Frau auf Herstellung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt (§ 1547 Abs. 1). Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418 Nr. 3—5 aufgehoben, so kann der Mann unter den oben erwähnten Voraussetzungen des § 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen (§ 1547 Abs. 2). Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft und damit auch das Ende der Gütertrennung tritt dann mit der Rechtskraft des Urteils ein (§ 1548 Abs. 1).

Ist die Ehe, in welcher Gütertrennung bestanden hat, für nichtig erklärt worden, so kann von einer Endigung der Gütertrennung nicht gesprochen werden, da ja hier überhaupt keine Ehe und folglich auch kein ehegüterrechtliches Verhältnis bestanden hat. Für die Vermögensauseinandersetzung im Falle des § 1430, event. auch des § 1429, kommen hier die allgemeinen Grundsätze über Vindikation und Kondiktion, über Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag zur analogen Anwendung.[1])

Zweiter Teil.

Die Durchbrechungen und Abschwächungen des reinen Prinzips der Gütertrennung im Bürgerl. Gesetzbuch.

§ 5.

Die allgemeinen Wirkungen der Ehe und ihr Einfluß auf die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wenn im vorstehenden das reine Prinzip der Gütertrennung dahin charakterisiert wurde, daß die Eheschließung eine Wirkung auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten nicht hervorbringen, daß vor allem die Frau vermögens-

[1]) Motive S. 291.

rechtlich die Stellung einer unverheirateten Frau einnehmen solle, so unterliegen diese Sätze, wie auch bereits hervorgehoben wurde, so vielen Einschränkungen und Modifikationen, daß von einer völlig durchgeführten Scheidung der Vermögensmassen bei der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs kaum die Rede sein kann. Denn mögen die Gatten auch in getrennten Gütern leben, die Tatsache, daß sie Ehegatten sind, daß sie in einer natürlichen Genossenschaft miteinander leben, hat notwendig zur Folge, daß auch ihre Angelegenheiten, die personenrechtlichen, wie die vermögensrechtlichen, als gemeinschaftliche gelten müssen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch normiert in den §§ 1353—1362 diejenigen Wirkungen, welche die Eheschließung auf jede Ehe ausübt, ohne Rücksicht auf den jeweils geltenden Güterstand. Doch dies sind längst nicht die einzigen Wirkungen, die durch die Eheschließung hervorgebracht werden. Es finden sich noch eine ganze Anzahl von Vorschriften, öffentlichrechtlicher wie privatrechtlicher Natur, die alle eine Konzession an das Wesen der Ehe enthalten, die alle mehr oder minder geeignet sind, das Prinzip der Selbständigkeit der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung teils abzuschwächen, teils gänzlich zu durchbrechen.

Diese Vorschriften enthalten fast sämtlich ius cogens; ein abänderner Vertrag der Ehegatten würde in den meisten Fällen als unsittlich gelten müssen, weil er mit dem Wesen der Ehe als einer natürlichen Genossenschaft der Ehegatten im Widerspruch stände.

Die allgemein eintretenden unabänderlichen Wirkungen der Ehe sind gerade beim Güterstande der Gütertrennung für die Ehegatten in vermögensrechtlicher Hinsicht von größerer Bedeutung, als es bei den andern Güterständen der Fall ist. Alle andern Güterstände räumen dem Manne schon unmittelbar einen erheblichen Einfluß auf das Schicksal des Frauenvermögens ein. Diesen Einfluß erhält der Mann, wenigstens teilweise, bei der Gütertrennung erst auf dem Umwege über die allgemeinen Wirkungen der Ehe und durch stete Berücksichtigung dessen, was das Wesen und das Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft auch in vermögensrechtlicher Hinsicht erfordert.

Ganz allgemein stellt § 1353 den Satz auf: Die Ehegatten haben die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Wenn nun auch diese Vorschrift in erster Linie die persönlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau im Auge hat, unter Umständen kann die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft auch auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten bei der Gütertrennung von einschneidender Bedeutung sein. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Mann zur Herstellung seiner Gesundheit ein Jahr lang fern von Hause weilen muß. Die Frau, deren Vermögen aus einem Grundstücke besteht, das sie für gewöhnlich allein verwaltet und nutzt, ist gezwungen, ihrem Manne zu folgen und muß die Verwaltung des Grundstücks einem Fremden übergeben. Dadurch wird ihr Vermögen um den Betrag des Gehaltes, das der Verwalter bezieht, und vielleicht um mehr noch geschmälert. Aber Ersatz dafür wird sie schwerlich beanspruchen können; denn daß die Frau bei ihrem kranken Manne weilt, um ihn zu pflegen, ist ein Erfordernis, das sie im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft unbedingt erfüllen muß.

Die ganz allgemein gehaltene Bestimmung des § 1353 darf aber auch nicht allzu extensiv interpretiert werden, wie dies eine Entscheidung des Reichsgerichts [1]) tut. Danach sollte eine Ehefrau ihr vorbehaltenes Vermögen nicht aus der gemeinsamen Wohnung fortnehmen dürfen, weil die Frau dem Manne zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sei. (Was hier für das vorbehaltene Vermögen gilt,

[1]) Gruchots Beiträge Bd. 23 S. 486.

müßte analog auch bei der Gütertrennung angewendet werden.) Zuzugeben ist zwar, daß im konkreten Falle die Verhältnisse derart sein können, daß eine solche Handlung der Frau als dem Wesen der Ehe zuwider angesehen werden müßte. Z. B. wenn die Frau damit lediglich beabsichtigte, ihren Mann zu schikanieren. Schikane wäre es beispielsweise, wenn die Frau ihre sämtlichen Möbel aus der Wohnung räumte, um dem Manne den Aufenthalt darin unmöglich zu machen. Aber allgemein wird man einen Grundsatz, wie die obige Entscheidung, nicht aufstellen dürfen. Denn der Frau steht grundsätzlich bei der Gütertrennung das freie Verfügungsrecht über ihr Vermögen zu, damit aber auch das Recht zu bestimmen, wo sie ihre Sachen aufbewahren will.[1])

Von wesentlichster Bedeutung für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bei der Gütertrennung ist es, daß dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zusteht. Damit ist dem Manne bei der Gütertrennung großenteils auch in Vermögensangelegenheiten der Frau gegenüber die entscheidende Stellung eingeräumt; Mann und Frau stehen sich sonach auch vermögensrechtlich bei der Gütertrennung nicht gleich.

Unter gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die das eheliche Leben betreffen, sind „die tausendfältigen Fragen des täglichen Lebens zu verstehen, die aber doch entschieden werden müssen, wenn die Ehegatten eine wirtschaftliche Gemeinschaft haben wollen". [2])

Von der Entscheidung all dieser Fragen wird es nicht unwesentlich abhängen, ob die Bestreitung des Hausstandes größere oder geringere Ausgaben erfordert. Die Frau muß aber dem Manne zur Tragung des ehelichen Aufwandes bei der Gütertrennung einen angemessenen Beitrag leisten, auch wenn sie mit der teureren Lebenshaltung durchaus nicht einverstanden ist. Wenn der Mann z. B. das Hauptgewicht auf eine gute, aber deshalb teurere, Vorbildung der Kinder legt, die Frau jedoch es für angemessener und vorteilhafter hält, ihren Kindern eine einfachere und demgemäß auch billigere Erziehung zu geben, es hilft ihr nichts, sie muß aus ihrem Eigenvermögen die höheren Erziehungskosten bestreiten helfen.

Auf sein Recht aus § 1354 kann der Mann durch Ehevertrag nicht verzichten, weil es auf dem Wesen der Ehe und deshalb auf der öffentlichen Ordnung beruht.[3])

Am kräftigsten gestärkt wird die präponderierende Stellung des Mannes der Frau gegenüber durch sein Recht, Wohnort und Wohnung zu bestimmen. Die vom Manne gewählte Wohnung mag der Frau zu teuer erscheinen, die Verwaltung ihres Eigenvermögens mag von dem neuen Wohnsitze aus sich schwieriger und kostspieliger gestalten, sie ist dennoch verpflichtet, ihren Beitrag zu der teuren Wohnung zu zahlen, muß die Umzugskosten tragen helfen, muß es sich schließlich auch gefallen lassen, wenn die Einkünfte ihres Vermögens durch die Verlegung des Wohnsitzes spärlicher zu fließen beginnen.

Nur wenn sich eine solche Entscheidung des Mannes als ein Mißbrauch seines Rechtes herausstellt, braucht die Frau dieser Entscheidung nicht Folge zu leisten.

Auch die Verpflichtung der Frau, dem Manne an einen bestimmten Wohnort zu folgen, kann durch vertragliche Bestimmung nicht geändert oder ganz aufgehoben werden.[4])

---

[1]) So Dernburg S. 102.

[2]) Planck im Reichstage am 25. Juni 1896. Stenogr. Berichte: Mugdan S. 1313.

[3]) Motive S. 321; R.G. in Gruchots Beiträgen Bd. 45 S. 79 und O.L.G. Jena in Falkmann u. Mugdan Bd. 1 S. 134.

[4]) R.G. in Jurist. Wochenschrift 1901 S. 781 und in Gruchots Beiträgen Bd. 45 S. 79; Davidson, Recht der Ehescheidung S. 44; O.L.G. Jena in Falkmann u. Mugdan Bd. 1 S. 134; Müller in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung Bd. 66 S. 28.

Wichtig für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten ist die Frage, ob die Frau berechtigt ist, ein selbständiges Erwerbsgeschäft zu betreiben. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt hierüber keine Bestimmung. Dennoch kann die Antwort einem Zweifel nicht unterliegen. Denn da die Frau nach Bürgerlichem Gesetzbuch durch die Eheschließung ihre unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nicht verliert, da sie ferner beim Güterstande der Gütertrennung prinzipiell freie Verfügungsmacht über ihr Vermögen hat, so muß ihr folgerichtig auch der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, wenn sie es allein mit ihrem Vermögen betreibt, gestattet sein. Ebenso muß es natürlich der Frau prinzipiell auch freistehen, zu bestimmen, in welchem Umfange sie das Geschäft führen will. Darüber herrscht Einstimmigkeit.

Aber gerade hier wird es sich häufig fragen, ob die selbständige Führung eines Erwerbsgeschäftes nicht mit den ehelichen Pflichten der Frau im Widerspruche steht, ob nicht das genossenschaftliche Verhältnis unter den Ehegatten darunter leidet, wenn die Frau ihre Kraft und ihr Interesse allzu einseitig ihrem Geschäfte widmet.

Und das wird leicht der Fall sein können.[1])

Bei der Entscheidung dieser Frage wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Frau in erster Linie zu Arbeiten im Haushalte und im Geschäfte des Mannes, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist, verpflichtet ist. Der Mann braucht sich unter keinen Umständen gefallen zu lassen, daß die häuslichen Arbeiten der Frau durch ihre Inanspruchnahme durch das von ihr betriebene Erwerbsgeschäft vernachlässigt werden. Damit verbietet es sich von selbst, daß jemals eine Frau ein Geschäft betreibt, so umfangreich, daß es ihre volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt.[2])

Sie wird entweder auf den Betrieb des Geschäftes verzichten, oder ihn zum größern Teile durch Angestellte bewerkstelligen lassen müssen. Daß dadurch das getrennte Vermögen der Frau Einbußen erleiden kann, versteht sich von selbst. Aber das Gesetz hält dies für einen minder großen Schaden, als der wäre, den eine Vernachlässigung der ehelichen Pflichten der Frau notwendig stiften würde.

Wenn der Mann seiner Frau die Führung eines Erwerbsgeschäftes untersagt oder sie darin beschränkt, so hat ein solches Verbot des Mannes Dritten gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn es ins Güterrechtsregister eingetragen ist. Dies wird nicht nur analog dem § 1405 Abs. 3 geschlossen werden müssen,[3]) sondern ebenso auch schon daraus, daß die Aufhebung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt im Register eingetragen werden muß, um andern gegenüber gültig zu sein. Sobald eine von den allgemeinen Wirkungen der Ehe, soweit das überhaupt angängig ist, nicht eintreten soll, muß dies Dritten gegenüber erkennbar gemacht werden, da die Vermutung besteht, daß jede Ehe mit den Wirkungen ausgestattet ist, die ihr durch Gesetz beigelegt sind.

§ 1356 gibt der Frau das Recht, legt ihr aber auch die Verpflichtung auf, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Für die Frage, inwiefern durch diese Befugnis und Verpflichtung das Prinzip der Gütertrennung, daß die Frau in vermögensrechtlicher Beziehung die Stellung einer unverheirateten Frau habe,

---

[1]) vgl. Frankenburger in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht Bd. 8 S. 71: „Der Mann hat die Befugnis, der Frau den Gewerbebetrieb zu untersagen." Ebenso Staub, Kommentar zum H.G.B. S. 34; Schefold im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 91 S. 144.

[2]) Nur in diesem Sinne ist richtig, wenn Lehmann (Das bürgerl. Recht Bd. 2 S. 281) behauptet, daß es von der Entscheidung des Mannes abhänge, ob die Frau ein Erwerbsgeschäft betreiben dürfe.

[3]) So Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem B.G.B. 1. Aufl. 1896 S. 22.

durchbrochen wird, ist vor allem die genannte Verpflichtung der Frau von Bedeutung. Die Leitung des Hauswesens erfordert Zeit und Arbeit. Diese Zeit und Arbeit muß die Frau im Interesse eines gesunden ehelichen Lebens leisten, ohne Rücksicht darauf, ob ihr getrenntes Vermögen dadurch vernachlässigt wird. Wenn die notwendige Tätigkeit der Frau für die eheliche Lebensgemeinschaft mit den Interessen ihres Vermögens kollidiert, dann müssen diese Interessen weichen.

Aber die Verpflichtung der Frau erschöpft sich nicht mit der Leitung des ehelichen Hauswesens. Die Frau ist auch zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist (§ 1356 Abs. 2). Was die Frau hier erwirbt oder, was hier wichtiger ist, erspart, fällt an den Mann.

In der weitaus größten Zahl aller Ehen muß tatsächlich die Frau alle Arbeiten im Hauswesen allein besorgen, so in allen Arbeiterehen, bei kleineren Handwerkern, Unterbeamten usw. Leitung des gemeinschaftlichen Hauswesens fällt hier zusammen mit der notwendigen häuslichen Tätigkeit der Frau. Von einer rein oder doch größtenteils leitenden Stellung der Frau im Hauswesen, die der Frau hinlänglich Zeit ließe, ihr getrenntes Vermögen ordnungsmäßig zu verwalten, wird nur bei wohlhabenden und reichen Familien gesprochen werden können. Bei einer ärmeren Frau wird sich ja die Verwaltung ihres Vermögens aus begreiflichen Gründen überhaupt erübrigen.

Besonders in größern Städten ist es häufig zu finden, daß der Ertrag des vom Manne betriebenen Erwerbsgeschäftes zusammen mit dem angemessenen Beitrage, den die in Gütertrennung lebende Frau an den Mann zu leisten verpflichtet ist, nicht hinreichend sind, den ehelichen Aufwand zu bestreiten. Der Mann muß dann noch irgend eine Stellung annehmen, die ihn den größern Teil des Tages von Hause fern hält. Hier ist die Frau verpflichtet, auch wenn der Mann das Geschäft mit seinem Eigenvermögen betreibt und der Ertrag des Geschäftes in sein Vermögen fällt, in dem Geschäfte für den Mann Dienste zu leisten. Der Mann kann also in diesem Falle verlangen, daß die Frau für ihn tätig sei und ihm damit helfe, sein Vermögen zu erhalten und zu vergrößern. Von einer Verpflichtung des Mannes dagegen, in dem von der Frau mit ihrem Vermögen betriebenen Erwerbsgeschäft Arbeiten zu leisten, spricht das Gesetz nicht. Selbstverständlich kann die Frau ihren Mann mit seinem Willen in ihrem Geschäfte gegen oder ohne Entgelt beschäftigen. Der Mann aber hat einen Anspruch an die Frau auf ihre unentgeltliche Tätigkeit für ihn. Das Resultat ist somit auch hier, daß die Frau beim Güterstande der Gütertrennung vermögensrechtlich nicht gleich günstig mit ihrem Ehemanne gestellt ist, daß vielmehr ihre Pflichten gegenüber denjenigen des Mannes die schwereren und für die eheliche Lebensgemeinschaft bedeutungsvolleren sind. Das Gesetz hält es eben für wichtiger, daß eine rechte eheliche Lebensgemeinschaft besteht, als daß die Frau ohne Rücksicht auf ihre Gattin- und Mutterpflichten über ihr Vermögen und zu dessen Gunsten unbeschränkt verfügen kann.

Es sollte im vorstehenden gezeigt werden, daß sich das Prinzip der Gütertrennung niemals in einer Ehe rein würde durchführen lassen. Aber überall bisher wurde das Prinzip zuungunsten der Frau durchbrochen, d. h. zuungunsten nur bezüglich ihres getrennten Vermögens. Im allgemeinen wirken natürlich diese Durchbrechungen des Prinzips der Gütertrennung lediglich zugunsten der Frau. Denn das Bestehen einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft kann unter normalen Verhältnissen nur den Interessen und Wünschen der Frau entsprechen.

Die Frau hatte überall trotz bestehender Gütertrennung tatsächlich nicht die unbeschränkte Verfügungsmacht über ihr getrenntes Vermögen. Der Grund hierfür war in allen Fällen, daß sich bei Durchführung des reinen Grundsatzes der Gütertrennung ein wirklich genossenschaftliches Eheleben unmöglich würde verwirklichen lassen. Dieser selbe Grund war maßgebend für die Bestimmungen, durch welche auch die freie Verfügungsmacht des Mannes über sein Vermögen bei der Gütertrennung erheblich zugunsten eines gedeihlichen ehelichen Lebens beschränkt worden ist.

Hier ist vor allem entscheidend, daß das Bürgerliche Gesetzbuch der Frau das Recht gegeben hat, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten (sogen. Schlüsselgewalt) (§ 1357 Abs. 1 B.G.B.). Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Es hängt nicht mehr vom Belieben des Mannes ab, seiner Frau die Schlüsselgewalt zu geben oder nicht; die Schlüsselgewalt der Frau beruht heute nicht mehr auf Mandat, sondern auf Gesetz.

Grundsätzlich steht jeder Frau, welcher Güterstand auch in ihrer Ehe gelten mag, die Schlüsselgewalt zu, und jeder Dritte kann sich darauf verlassen. Nur wenn die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war, kann er sich nicht auf seinen guten Glauben oder auf die gesetzliche Vermutung berufen. Sogar wenn der Dritte aus grober Fahrlässigkeit die Beschränkung oder Ausschließung nicht kannte, hat sie ihm gegenüber keine Geltung.

„Dem Dritten gegenüber kommt es nicht darauf an, ob das Geschäft im einzelnen Falle wirklich erforderlich war, sondern nur darauf, ob es innerhalb des durch die sozialen Verhältnisse, in welchen die Ehegatten leben, begrenzten Kreises liegt.“[1]) Dies kann für die Haftung des Mannes und damit auch für seine Verfügungsfreiheit über sein Vermögen von großer Bedeutung werden.

Den Umfang der Schlüsselgewalt darf man nicht zu eng ziehen. Entscheidend ist, „wie weit nach den allgemeinen im Publikum bestehenden Vorstellungen der häusliche Wirkungskreis der Frau ging“.[2]) Sicherlich gehören alle laufenden Haushaltungsgeschäfte hierher; aber damit ist die Befugnis der Frau nicht erschöpft. Auch größere Geschäfte, die für das Bestehen des Hausstandes zweckdienlich sind, kann die Frau eingehen, z. B. die Frau kauft schon im Sommer die Kohlen für den ganzen kommenden Winter ein. Die Praxis scheint hier eher zu weit zu gehen, als daß sie den Begriff des häuslichen Wirkungskreises einzuschränken versuchte. Das Oberlandesgericht Karlsruhe[3]) entschied sogar, daß der Ankauf eines Luxusteppichs im Werte von 650 Mk. zum Bereiche der Schlüsselgewalt der Frau gehöre. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Entscheidung zu weit geht. Sind z. B. die Eheleute Millionäre, so wird der Ankauf des Teppichs durch die Frau auf die Vermögensverhältnisse des Mannes von geringerem Einflusse sein, als wenn z. B. in einer Arbeiterfamilie die Frau ein halbes Dutzend neue Kaffeetassen anschafft, was doch sicherlich in den Bereich der Schlüsselgewalt gehört. Ob ein Geschäft zu dem häuslichen Wirkungskreise der Frau gehört, ist im Streitfalle vom Prozeßrichter festzustellen.

Jedenfalls wird so viel unstreitig sein, daß aus der Art und Weise, wie die Frau ihre Schlüsselgewalt gebraucht oder mißbraucht, ganz wesentlich abhängen

[1]) Planck zu § 1357 Anm. 2.
[2]) Dernburg S. 108.
[3]) Falkmann und Mugdan Bd. 3 S. 13.

wird, ob sich der Hausstand teuer oder billig, der eheliche Aufwand hoch oder gering stellen wird. Den ehelichen Aufwand aber hat auch bei der Gütertrennung in der Hauptsache der Mann aus seinem Vermögen zu bestreiten. Daraus ergibt sich dann aber, daß auch beim Güterstande der Gütertrennung der Ehemann von der Freiheit, über sein Vermögen zu verfügen, nicht so rücksichtslos Gebrauch machen darf, als ein unverheirateter Mann. Im Gegenteil: Durch die Eheschließung ist der gute oder schlechte Stand seines Vermögens von der Wirtschaftlichkeit oder Verschwendungssucht seiner Frau mit abhängig. Denn verschwendet die Frau das Geld, das ihr vom Manne für den Haushalt überlassen ist, für ihre Zwecke, so muß der Mann doch die Kosten des Hausstandes tragen und haftet allen Haushaltungsgläubigern, die mit der Frau Geschäfte abgeschlossen haben.

Nun ist zwar richtig, daß der Mann seiner Frau die Schlüsselgewalt entziehen und damit sein Vermögen vor der Verschwendung der Frau in gewissem Grade sichern kann. Er darf jedoch dies Entziehungs- oder Beschränkungsrecht nicht mißbrauchen, m. a. W. erst wenn die Frau durch den Mißbrauch ihrer Schlüsselgewalt, sei es wissentlich oder fahrlässig, seinem Vermögen merklichen Schaden zugefügt, wird der Mann an die Entziehung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt seiner Frau denken können. Und naturgemäß wird der Vormundschaftsrichter, der hier nach freiem Ermessen zu urteilen hat, nur bei recht grober Schädigung des Mannesvermögens durch die Frau die Entziehung der Schlüsselgewalt seitens des Mannes als gerechtfertigt ansehen. Denn das eheliche Leben wird durch solche Degradation der Frau sicher nicht in gutem Sinne gefördert werden.

Nach § 1357 Abs. 2 kann der Mann der Frau auch nur das Recht, Geschäfte des Hauswesens für ihn abzuschließen und ihn zu vertreten, entziehen oder beschränken. Dagegen behält die Frau in jedem Falle das Recht, das Hauswesen zu leiten. Sie braucht es sich z. B. nicht gefallen zu lassen, wenn der Mann selber (billiger) kochen will.[1])

Ob die Ehegatten von § 1357 abweichende Bestimmungen treffen können, ist bestritten. M. E. steht solchen Abmachungen ein Hindernis nicht im Wege.[2])

Aber nur so lange übt die Frau die Schlüsselgewalt aus und beeinflußt damit auch die Vermögenslage des Mannes, als sie tatsächlich mit dem Manne in ehelicher Gemeinschaft lebt. Denn nur *innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises* hat sie die Schlüsselgewalt. Dies Recht der Frau einzuräumen, liegt aber kein Grund vor, wenn die Gatten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. In solchem Falle verpflichtet die Frau aus allen Geschäften nur sich selbst. Denn nur im Interesse eines rechten gemeinschaftlichen ehelichen Lebens hat der Gesetzgeber der Frau die Schlüsselgewalt eingeräumt und ihr damit zugleich mittelbar die Macht gegeben, auf die Vermögensverhältnisse des Mannes günstig oder ungünstig einzuwirken. Die eheliche Gemeinschaft ist aber natürlich nicht dann schon aufgelöst, wenn der Mann der häuslichen Gemeinschaft vorübergehend, wenn auch für längere Zeit, fernbleibt, z. B. bei größeren Seereisen, oder wenn der Mann eine Gefängnisstrafe verbüßt.

Wenn also die Stellung der Frau bei Geschäften innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft eine freie und dem Willen des Mannes entzogene ist, so ist gerade das Entgegengesetzte der Fall, und

---

[1]) Lehmann, Das bürgerl. Recht Bd. 2 S. 283.

[2]) So Rothe, Die Schlüsselgewalt der Ehefrau S. 11; a. M. Planck zu § 1357. Abweichende Bestimmungen bzgl. des Umfanges der Schlüsselgewalt halten für zulässig: Oper § 1357; Schmidt ebenda; Dernburg S. 108.

zwar ebenfalls im Interesse des ehelichen Gemeinschaftslebens, wenn sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet. Hier kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt ist (§ 1358 Abs. 1 B.G.B.). Der Grund hierfür ist der gleiche, wie für alle bisher betrachteten Fälle: die ehelichen Interessen sollen durch eine außereheliche Tätigkeit der Frau nicht leiden, mag diese Tätigkeit für das Vermögen der Frau auch noch so vorteilhaft sein.

Die Zahl der Frauen, die allein durch ihre persönliche Tätigkeit ihr Vermögen erworben haben und erwerben, ist nicht gering. Man denke an Schriftstellerinnen, Künstlerinnen, Handelsfrauen, Aufwärterinnen und heute besonders häufig Fabrikarbeiterinnen.

Mag auch in solchen Ehen Gütertrennung bestehen, und demgemäß auch die Frau prinzipiell die freie Verfügung über ihr Vermögen haben, wenn und soweit sie dies Vermögen durch ihre persönliche Tätigkeit erwirbt, kann sie in diesem Erwerbe gehindert werden, weil sie Ehefrau ist und als solche in erster Linie den Interessen der ehelichen Lebensgemeinschaft zu leben hat. Natürlich darf der Mann sein Recht nicht mißbrauchen, um die Frau zu schikanieren. Hiergegen bietet die zur Kündigung nötige Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts einen gewissen Schutz.

Für den Mann ist eine analoge Bestimmung wie die des § 1358 nicht aufgestellt. Sofern nicht der Vertrag, durch den sich der Mann zu einer persönlichen Leistung verpflichtet hat, gemäß § 138 als unsittlich anzusehen ist, ist er gültig, mögen auch die ehelichen Interessen darunter schwer leiden. Der Mann ist eben in seinem Vermögenserwerbe durch das Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht in dem Maße gehemmt als die Frau, die in ihrer Vermögensverwaltung nach der Eheschließung durch § 1358 B.G.B. eine ungünstigere Position erhalten kann, als sie sie vor Eingehung der Ehe einnahm.

Die Frau hat also ihre Arbeitskraft und ihre gesamte Tätigkeit zunächst dem gemeinschaftlichen Hauswesen, sodann dem Erwerbsgeschäft des Mannes zu widmen, soweit dies bei der sozialen Stellung der Ehegatten üblich ist. Erst dann kann sie daran denken, für die Erhaltung und Vergrößerung ihres getrennten Vermögens tätig zu sein.

Auf der andern Seite hat aber die Frau, wenn sie dem Manne bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen durch ihre Tätigkeit im Hauswesen und event. im Erwerbsgeschäft dem Manne Schaden zufügt, nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1359 B.G.B.). Die Frau würde demnach nur bei grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden können.

§ 1359 gilt ebenso für den Mann wie für die Frau: für die Frau insbesondere bei Ausübung der Schlüsselgewalt sowie bei ihrer Tätigkeit im Geschäfte des Mannes; für den Mann, wenn die Frau ihm trotz bestehender Gütertrennung die Verwaltung ihres Vermögens überläßt, sowie für die Verwaltung des Vorbehaltsgutes.

Ob die Bestimmung des § 1359 durch Vertrag abgeändert werden kann, ist zweifelhaft. Jedoch wird sich ein zwingender Grund, der gegen die Möglichkeit der Abänderung spräche, kaum finden lassen.[1])

---

[1]) A. M. Staudinger § 1359 Anm. 5. Dagegen Dernburg a. a. O. S. 105; Planck zu § 1359; nach Schmidt Anm. II 2 könnte die Haftpflicht des § 1359 durch Vertrag geschärft, nicht aber gemildert werden; umgekehrt Wieruszowski, Handbuch des Eherechts Teil 1 S. 2.

Wäre in einer Ehe das reine Prinzip der Gütertrennung vollkommen durchgeführt, so müßte jeder Ehegatte dem andern gleichmäßig unterhaltsberechtigt und -verpflichtet sein, m. a. W. jeder Ehegatte hätte für sich zu sorgen und je zur Hälfte für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Abkömmlinge beizusteuern. Davon ist aber bei der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht die Rede. Der Mann hat vielmehr als Haupt der ehelichen Gemeinschaft nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens (also nicht nur seines Einkommens) und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren, unbekümmert darum, ob die Frau imstande wäre, sich aus ihrem eigenen Vermögen standesgemäß zu unterhalten. Auch darf der Mann nicht etwa die Unterhaltskosten, soweit sie für ihn selbst erforderlich sind, vorweg abziehen und erst den Rest für den Unterhalt der Frau verwenden wollen. Sondern er hat gleichmäßig für sich, die Frau und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu sorgen.[1]) Dagegen hat die Frau dem Manne Unterhalt nur dann zu gewähren, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Auch geht ihre Unterhaltspflicht nur so weit, als sie durch die Gewährung des Unterhaltes an den Mann nicht selbst unterstützungsbedürftig wird.[2]) Die vermögensrechtliche Stellung der Frau ist also bei der Gütertrennung in Hinsicht auf Unterhaltsrecht und -Pflicht eine wesentlich günstigere als die des Mannes.

Da der Unterhalt den hauptsächlichsten Teil des sogen. ehelichen Aufwandes bildet, so wird bei der Erörterung des § 1427 noch ausführlicher auf die verschieden gestaltete gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten eingegangen werden.

Ganz wesentlich wird die vermögensrechtlich getrennte Stellung jedes Ehegatten bei der Gütertrennung durch die infolge der Eheschließung eintretenden Eigentumsvermutungen des § 1362 beeinflußt. Es handelt sich hier um die modifizierte praesumtio Muciana des römischen Rechts.

Zugunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen, zu denen auch Inhaberpapiere und Orderpapiere mit Blankoindossament gerechnet werden, dem Manne gehören. Das bedeutet praktisch, daß die Frau, obwohl sie bei der Gütertrennung für die Schulden ihres Mannes nicht haftet, doch zusehen muß, wie die Gläubiger des Mannes ihre beweglichen Sachen wegpfänden. Sie kann das nur verhindern, wenn sie nachweist, daß die gepfändeten beweglichen Sachen ihr, nicht dem Manne, gehören. Wenn sie diesen Beweis nicht führen kann, bezw. solange sie ihn nicht führen kann, haftet sie tatsächlich mit ihrem beweglichen Vermögen für die Schulden ihres Mannes. Eine Einschränkung oder Komplikation erlangt das Prinzip des § 1362 Abs. 1 aber durch die §§ 808 und 809 C.P.O., die durch § 1362 B.G.B. nicht berührt werden. Danach können die Gläubiger des Mannes die im Besitz der Frau befindlichen Sachen nur mit Einwilligung der Frau pfänden. Diese Einwilligung wird die Frau in der Regel versagen. In solchem Falle muß der Gläubiger den Eigentumsanspruch des Mannes gegen die Frau sich überweisen lassen (§ 846 C.P.O.). Bei der Geltendmachung dieses Anspruches gegen die Frau kann sich der Gläubiger dann auf die Vermutung des § 1362 berufen.[3])

Die Vermutung des § 1362 Abs. 1 gilt übrigens nur zugunsten der Gläubiger des Mannes, nicht auch im Verhältnis der beiden Ehegatten zueinander. Im Gegensatz dazu ist im Abs. 2 bestimmt, daß für die ausschließlich zum persönlichen

[1]) So O.L.G. Frankfurt in „Das Recht" 1903 S. 292; Reichsgericht in der „Jur. Wochenschrift" Bd. 29 S. 849.

[2]) O.L.G. Colmar in „Das Recht" 1903 S. 104.

[3]) Planck § 1362 Anm. 3.

Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowohl im Verhältnis der Gatten zueinander als zu den Gläubigern die Vermutung besteht, daß die Sachen der Frau gehören. Da diese Sachen die gleichen sind, welche nach § 1366 kraft Gesetzes zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt sind, ist § 1362 Abs. 2 für die Gütertrennung speziell nicht von Bedeutung.

Wie schon erwähnt, wird das Prinzip der Gütertrennung außer diesen im Gesetz unter dem Titel: „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" gegebenen Vorschriften noch durch eine große Zahl von gesetzlichen Modifikationen durchbrochen und abgeschwächt. Alle diese Modifikationen verfolgen die Tendenz, die Gütertrennung des B.G.B. mehr und mehr der Verwaltungsgemeinschaft, d. h. der deutschrechtlichen Gütertrennung, zu nähern und von der Gütertrennung des römischen Rechts, dem Dotalrecht, abzurücken. Alle diese Bestimmungen zeigen ferner, daß die Ehegatten auch bei der Gütertrennung vermögensrechtlich nicht gleich günstig dastehen, überall kommt die superiore Stellung des Mannes der Frau gegenüber zum Ausdruck.

Diese Bestimmungen können im folgenden nur teilweise und auch da nur kurz skizziert werden.

Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist nach § 204 B.G.B. gehemmt, solange die Ehe besteht. Dies gilt natürlich auch für den Güterstand der Gütertrennung.

Nach § 1746 B.G.B. kann ein Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden. Da der Angenommene durch die Adoption die Stellung eines ehelichen Kindes erlangt, so ist damit ohne weiteres klar, daß die Annahme an Kindesstatt eine erhebliche Wirkung auf das Vermögen des Annehmenden wie des Angenommenen ausübt. § 1746 gibt nun jedem Ehegatten das Recht zu verhindern, daß der andere Gatte durch die Adoption zuungunsten des ehelichen Gemeinschaftslebens über sein getrenntes Vermögen verfügt.

§ 1726 bestimmt, daß ein verheirateter Vater, der ein Kind als sein eheliches anerkennen will, dazu der Einwilligung seiner Frau bedarf. Inwiefern die Ehelichkeitserklärung für die Vermögensverhältnisse des Vaters bedeutungsvoll ist, bedarf ebenso wie im Falle des § 1746 nicht der Erläuterung. Also auch in dieser Beziehung ist der Mann in der freien Verfügung über sein Vermögen beschränkt.

Ferner können verschiedene Bestimmungen des Vormundschaftsrechts für die Durchbrechung des reinen Prinzips der Gütertrennung mittelbar in Betracht kommen. Denn regelmäßig wird die Vormundschaft unentgeltlich geführt und bürdet so naturgemäß dem Vormunde manche Opfer an Zeit und Geld auf. Wenn daher der Ehemann in verschiedenen Fällen[1]) der Frau die Führung der Vormundschaft untersagen kann, so bewahrt er damit ihr Vermögen vor manchen Aufwendungen und Kosten.

Auf der anderen Seite kann eine Ehefrau zum Vormunde ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden, sogar vor den Eltern und Großvätern. Daß notwendigenfalls der Frau die Vormundschaft über ihren Mann übertragen wird, wird praktisch sogar die Regel sein, denn eben weil sie Ehefrau ist, ist sie vermutlich die meist geeignete dazu. Mit der Vormundschaft über den entmündigten Mann erhält sie dann die Verwaltung seines Vermögens auch bei der Gütertrennung.

---

[1]) § 1887 Abs. 2; § 1783 B.G.B. u. a.

Zahlreich sind die Bestimmungen aus dem Erbrecht, durch welche das reine Prinzip der Gütertrennung durchlöchert wird. Es kann hier nur auf die wichtigsten hingewiesen werden.

Am einschneidendsten wirkt hier die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten (§§ 1931 bis 1934 B.G.B.), die für jeden Ehegatten gilt, gleichgültig, in welchem Güterstande er während der Ehe gelebt hat. Ebenso wichtig ist, daß jeder Ehegatte pflichtteilsberechtigt ist (§ 2303 B.G.B.).

Schon hiernach würde der Grundsatz der Gütertrennung, daß jeder Ehegatte über sein Vermögen frei verfügen kann, dahin eingeschränkt werden müssen, daß dies lediglich für Verfügungen unter Lebenden zutrifft; für Verfügungen von Todes wegen dagegen nur insoweit, als ein Gatte dem anderen regelmäßig wenigstens den Pflichtteil zuwenden muß.

Hingewiesen sei auch darauf, daß die Ehegatten, wenn sie einmal durch gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag über ihr Vermögen verfügt haben, nach dem Tode eines Ehegatten diese Verfügung entweder überhaupt nicht mehr aufheben können (so beim Erbvertrage § 2290) oder im Falle des gemeinschaftlichen Testamentes nur, wenn der überlebende Ehegatte das ihm Zugewendete ausschlägt (§ 2271 Abs. 2).

Eine andere Beschränkung wird der Frau in der Verfügung ihres Vermögens dadurch aufgelegt, daß sie ins Börsenregister nur mit Zustimmung ihres Mannes eingetragen werden darf (B.G. § 58 Abs. 2). Dadurch werden reiche und wohlhabende Frauen sehr häufig im Interesse ihres eigenen Vermögens, und ganz besonders im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft, von Spekulationen an der Börse ferngehalten werden. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß dies Recht des Mannes unter Umständen einen empfindlichen Eingriff in die Verfügungsfreiheit der Frau über ihr Vermögen darstellen kann.

Endlich sei noch kurz die Bestimmung des § 45 K.O. erwähnt, wonach im Falle des Konkurses über das Vermögen des Mannes die Frau Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, gegenüber den Konkursgläubigern nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie nachweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Mannes erworben sind. Auf die bestrittene Beweisfrage bezüglich dieses Paragraphen kann hier nicht eingegangen werden. M. E. nach ist die Frau im Falle des § 45 K.O. immer beweispflichtig, gleichgültig, welche Parteirolle sie im Prozesse spielt.[1]) Bei solcher Beweispflicht würde die Wirkung des § 45 K.O. eine ähnliche sein, wie sie oben bei § 1362 für die Gütertrennung angedeutet wurde.

Einige besondere Folgen ergeben sich aus dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft dann, wenn der Mann in einem Hause wohnt, das zum getrennten Gute der Frau gehört. Er muß hier natürlich der Frau den Mietzins für die Wohnung zahlen, jedoch ist die Frau auch hier verpflichtet, ihren angemessenen Beitrag zur Wohnungsmiete zu leisten. In der Praxis wird sich dies meist so gestalten, daß der Mann den Beitrag aufrechnet und der Frau nur einen dementsprechend geringeren Mietzins zahlt.

Die der Frau gehörenden Möbel, im weitern Sinne müßte dazu z. B. auch eine Equipage der Frau gerechnet werden, ist dagegen die Frau verpflichtet, ihrem Manne unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen. Es ergibt sich dies von selbst aus dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft. Im anderen Falle würde der Mann gleichsam nur als Chambregarnist im Haushalte seiner Frau logieren. Oder wenn der Mann im Laufe der Jahre aus seinem Vermögen Möbelstücke

[1]) So u. a. Schmidt zu § 1362 Anm. 4.

anschafft, sollte dann die Frau für die Nutzung dieser Möbel an den Mann Miete zahlen müssen?

Man wird deshalb sagen können, daß an den beweglichen Sachen, soweit sie im gemeinschaftlichen Haushalte benutzt werden, auch bei der Gütertrennung eine vollständige Verwaltungsgemeinschaft besteht.[1]) Das gleiche wird gelten, wenn ein Ehegatte eine Villa besitzt, in der die Gatten einen Teil des Jahres zu verbringen pflegen.

Wohnt der Mann in einem der Frau gehörigen Grundstück, so ergibt sich als notwendige Folge des genossenschaftlichen Verhältnisses der Ehegatten, daß die Frau ohne wichtigen Grund ihrem Manne die Wohnung nicht kündigen darf. Denn der Mann hat das Recht, Wohnort und Wohnung zu bestimmen; die Frau muß ihm dahin folgen. Ihre Pflicht als Ehefrau geht hier ihren Rechten als Hauseigentümerin vor.

Anders wenn der Mann im Grundstück der Frau ein Erwerbsgeschäft betreibt. Hier kommt die eheliche Lebensgemeinschaft nicht in Frage, und die Frau kann jederzeit kündigen. Der Mann hat dagegen kein Mittel, mag er durch die Kündigung in seinem Erwerbe auch schwer geschädigt werden. Nur mittelbar hat der Mann einen gewissen Schutz gegen solche Handlungsweise der Frau. Verringert sich nämlich sein Einkommen, so wird der Beitrag der Frau auf Verlangen des Mannes dementsprechend erhöht werden müssen. Es würde in diesem Falle angemessen sein, wenn der Richter die Frau den ganzen Ausfall, den der Mann durch ihre grundlose Kündigung erleidet, durch den erhöhten Beitrag tragen ließe.

Im Bereiche des öffentlichen Rechts gibt es einen Fall, in welchem auf die Gütertrennung keine Rücksicht genommen, sondern die getrennten Vermögensmassen der Ehegatten als ein einheitliches Vermögen betrachtet werden. Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891[2]) bestimmt in § 11, daß bei der Steuerveranlagung das Einkommen der Frau dem des Mannes ohne weiteres zuzurechnen sei; nur wenn eine Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt lebt, ist sie selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen. Die Einkommensteuer ist als Teil des ehelichen Aufwandes anzusehen. Den ehelichen Aufwand aber muß auch bei der Gütertrennung der Mann bestreiten. Also auch für die Einkünfte, die die Frau aus ihrem getrennten Vermögen bezw. Vorbehaltsgute zieht, muß der Mann steuern. Dernburg[3]) bemerkt richtig, daß durch diese Gesetzesvorschrift der unbemittelte Mann einer mit reichen Einkünften gesegneten Frau, mit der er in Gütertrennung lebt, schwer bedrückt werden kann; will er Ersatz von der Frau für den höheren Steuersatz, zu dem er veranlagt sei, so habe er wohl einen Rückgriff gegen die Frau, der jedoch zu Schwierigkeiten führen könne.

Auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung zeigt sich gleichfalls, daß auch bei der Gütertrennung die Ehegatten in Vermögenssachen sich nicht wie zwei Fremde gegenüberstehen. Soll nämlich die Zwangsvollstreckung in Sachen der Frau erfolgen, und befinden sich diese Sachen in der gemeinschaftlichen Wohnung der Ehegatten, so hat der Mann das Recht, der Zwangsvollstreckung zu widersprechen. Es muß dann nach § 846 ff. C.P.O. verfahren werden. Der Mann ist zwar nicht Mitbesitzer der Sachen,[4]) aber doch Mitgewahrsamsinhaber. Im Sinne der §§ 808 und

---

[1]) A. M. wohl Wieruszowski a. a. O. Bd. 2 S. 337 Anm. 38.
[2]) Dazu Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 6. 7. 1900.
[3]) Dernburg, Lehrbuch S. 122.
[4]) So Josef, Archiv für bürgerl. Recht Bd. 15 1898 S. 269; dagegen Matthiaß, Lehrbuch S. 274.

809 C.P.O. ist aber nur das äußere objektive Detentionsverhältnis unter Gewahrsam zu verstehen. [1])

Wenn das Gesetz als Norm aufstellt, daß das Verhältnis unter den Ehegatten ein reines Vertrauensverhältnis sein soll, so läßt es dennoch den Gatten volle Freiheit, unter gewissen Umständen rein obligatorische Verhältnisse unter sich zu schaffen. Es kann z. B. ein Gatte im Geschäfte des andern als Angestellter tätig sein; es ist also möglich, daß zwischen Ehegatten die Beziehungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Das Reichsversicherungsamt und das Oberverwaltungsgericht vertraten früher den Standpunkt, daß sich die sittliche Auffassung vom Wesen der Ehe „mit den das soziale Verhältnis des Arbeitgebers und Arbeitnehmers beherrschenden Begriffen nicht vertrage, welche in das Verhältnis der Gleichberechtigung der Ehegatten den damit nicht zu vereinbarenden Gegensatz wirtschaftlicher Abhängigkeit des einen Ehegatten von dem andern hineintragen würden". [2]) Diesen Standpunkt hat nunmehr das Oberverwaltungsgericht endgültig aufgegeben, mit der Begründung [2]): weil das Gesetz vollständige Trennung der Güter zwischen Ehegatten zulasse, so könne es nicht anstößig sein, daß ein Ehegatte gegen Entgelt für das Vermögen des andern tätig sei.

Diese Begründung ist für den Güterstand der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchaus zutreffend, nur wird auch hier nicht zu übersehen sein, daß durch das genossenschaftliche Verhältnis der Ehegatten auch in das Verhältnis zwischen Ehegatten als Arbeitgeber und Arbeitnehmer manch modifizierendes Moment hineingetragen werden wird.

Jedenfalls sollen rein obligatorische Beziehungen unter Ehegatten nur dann statthaben, wenn schwierige soziale Verhältnisse das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft überhaupt bedrohen. Es ist besser, daß sich die Ehegatten in einigen Beziehungen als Fremde gegenüberstehen, um im übrigen ein rechtes eheliches Leben ungestört weiter führen zu können. [3])

§ 6.

Der Geltungsbereich der §§ 1427 bis 1430 für die Gütertrennung.

Alle bisher erörterten Durchbrechungen und Abschwächungen des reinen Prinzips der Gütertrennung wirkten, wenn auch häufig recht fühlbar, so doch fast durchgängig nur mittelbar auf die Gütertrennung ein. In den §§ 1427—1430 B.G.B. hat das Gesetz eine Anzahl von Vorschriften aufgestellt, die die beabsichtigte Wirkung auf direktem Wege zu erzielen bestimmt sind.

[1]) Ullmann a. a. O. S. 303.

[2]) Berliner Neueste Nachrichten vom 26. 11. 1902, zitiert nach Dernburg, Lehrbuch S. 106.

[3]) Oeffentlich-rechtliche Wirkungen der Ehe, durch welche die Grundsätze der Gütertrennung zugunsten des genossenschaftlichen Ehelebens hin abgeschwächt werden können, sind u. a. noch in folgenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten: G.V.G. § 156 I Nr. 2, II Nr. 2; C.P.O. § 383 Abs. 1 Nr. 2, § 384 Nr. 1 u. 2, § 408; St.P.O. § 51 Abs. 1 Nr. 2, § 54, § 76 Abs. 1 S. 1, § 149 Abs. 1, § 340 Abs. 1; Freizügigkeitsgesetz vom 1. 11. 1867 § 2 (Art. 37 E.G.V.G.V.); Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 6 Nr. 2, § 170 Nr. 2, § 171 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2; Gesetz betr. den Erwerb u. Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 (E.G.V.G.V. Art. 41) §§ 5, 11, 13 Nr. 5 u. a. m.

Die erwähnten Paragraphen gelten für jede Art der Gütertrennung,[1]) gleich, ob sie durch Gesetz oder kraft Vertrages entstanden ist. Hierüber besteht wohl kein Zweifel, obwohl die wenig glückliche Form des § 1426 zu solchen Bedenken Anlaß geben könnte. Denn nachdem im ersten Abschnitt des § 1426 nur von einigen Arten der Gütertrennung die Rede ist, wird im zweiten Abschnitt fortgefahren: Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427—1431. Deutlicher wäre es, wenn die beiden Abschnitte nicht in einem Paragraphen abgehandelt würden. Die Bestimmung, daß im Falle des § 1364 Gütertrennung eintritt, hätte passender in Analogie des § 1587 einen zweiten Absatz des § 1364 gebildet. Die andere Bestimmung des § 1426 Abs. 1 hätte dann folgerichtig hinter § 1420 eingeschaltet werden müssen. Oder wenn dies im Interesse der Systematik nicht wünschenswert gewesen wäre, hätte der erste Abschnitt des § 1426 wenigstens sämtliche Fälle, in denen Gütertrennung eintritt, aufzählen oder erwähnen sollen.

Wenn sich nicht mit Notwendigkeit ergäbe, daß die §§ 1427 bis 1431 für alle Fälle der Gütertrennung Geltung haben müßten, aus der allgemeinen Fassung des 2. Absatzes: „Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427 bis 1431" ließe sich das allein nicht entnehmen, wie Planck[2]) meint.

Abgesehen von den oben erörterten allgemeinen Wirkungen der Ehe sowie von allen Rechtswirkungen, die durch die Auffassung der Ehe als einer umfassenden Lebensgemeinschaft auch bei der Gütertrennung eintreten müssen, gelten speziell für die Gütertrennung auch nur die Bestimmungen der §§ 1427 bis 1431. Die Vorschriften über die Verwaltungsgemeinschaft sind nicht etwa analog auf die Gütertrennung anzuwenden.

Dies könnte freilich bei der wenig glücklichen systematischen Stellung der Gütertrennung als 5. Titel des Abschnittes „Gesetzliches Güterrecht" zu Zweifeln Veranlassung geben, da für Verwaltungsgemeinschaft häufig der weitere Begriff „gesetzliches Güterrecht" gesetzt wird. Man wird darum jedesmal bei der Erwähnung des gesetzlichen Güterrechts zu untersuchen haben, ob der Begriff hier im Sinne der Verwaltungsgemeinschaft oder im Sinne der Verwaltungsgemeinschaft und der Gütertrennung zusammen zu nehmen ist.

§ 7.

Die Tragung des ehelichen Aufwandes und der angemessene Beitrag der Frau.

§ 1427 Abs. 1 bestimmt, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen hat.

Nach deutscher Rechtsanschauung hat der Mann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft auch den Pflichten aus dieser Gemeinschaft gerecht zu werden. Derselbe Grundsatz ist schon in § 1360 durchgeführt, wo der Mann unter allen Umständen der Frau Unterhalt gewähren muß.

Würde das Prinzip der Gütertrennung rein durchgeführt, würde demnach durch das Bestehen der Ehe an den Vermögensverhältnissen der Ehegatten nichts geändert, so hätte jeder Ehegatte auch allein für seinen Unterhalt zu sorgen, und wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, müßten sie von jedem Elternteil zur Hälfte alimentiert werden. In gleicher Weise müßte jeder Ehegatte zur Hälfte

[1]) Planck, Anm. zu § 1426; Staudinger ebd.; Opet Anm. 2 zu § 1426.
[2]) a. a. O.

zu den Aufwendungen beisteuern, die durch das Zusammenleben der Ehegatten, durch die eheliche Lebensgemeinschaft notwendig werden.

Das ist im Prinzip auch der Standpunkt des römischen Dotalrechts. Hier war der Mann rechtlich nicht verpflichtet, für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen (l. 13 C. 2,19); selbst wenn die Frau unbemittelt war, bestand diese Verpflichtung höchstens als moralische. In Rom soll jeder Ehegatte sich selbst ernähren, in Deutschland ernährt prinzipiell der Mann die Frau, aber die Frau hat die natürliche Pflicht, die ehelichen Lasten mittragen zu helfen.[1]) Bei der Verwaltungsgemeinschaft geschieht dies in der Weise, daß der Mann die Nutzungen des eingebrachten Vermögens zieht, bei der Gütertrennung tritt an die Stelle dieser Nutzungen der angemessene Beitrag der Frau. Wir werden unten sehen, daß dieser Beitrag event. nicht geringer zu sein braucht, als es die Nutzungen des eingebrachten Gutes wären. Daraus folgt, daß häufig bezüglich der Nutznießung des Mannes bei der Gütertrennung im Resultat ein Unterschied zwischen Verwaltungsgemeinschaft und Gütertrennung nicht besteht. Nur wenn das Vermögen der Frau so groß ist, daß dessen Einkünfte den angemessenen Beitrag übersteigen, ist das Nutznießungsrecht des Mannes bei der Gütertrennung gegenüber dem bei der Verwaltungsgemeinschaft ein beschränktes.

Der römisch-rechtliche erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches sprach die Verpflichtung des Mannes zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht in dieser klaren Form aus. Der mehr deutsch-rechtliche zweite Entwurf stellte diesen Grundsatz an die Spitze aller Bestimmungen über Gütertrennung. Es ist hiergegen eingewandt worden,[2]) daß § 1427 Abs. 1 sich schon aus § 1360 ergebe, wonach der Mann der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren hat. Diese Bestimmung in Verbindung mit § 1601: Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, und § 1603 Abs. 2 enthalte das, was im Begriff „ehelicher Aufwand" liegt. Damit wäre die Bestimmung des § 1427 Abs. 1 überflüssig.

Trotzdem meint Neumann,[3]) daß diese Vorschrift doch insofern selbständige rechtliche Bedeutung habe, als durch sie eine Verpflichtung des Mannes zum Unterhalte der Kinder der Frau gegenüber anerkannt sei.[4])

Vernachlässigt also der Mann seine Unterhaltspflicht den gemeinschaftlichen Abkömmlingen gegenüber, so könnte ihn die Frau auf Grund des § 1427 Abs. 1 zwingen, seiner Verpflichtung nachzukommen.

Aber das könnte die Frau auch ohne § 1427 Abs. 1 erreichen. Denn hätte sie auch kein direktes Klagerecht auf Gewährung des Unterhaltes an die Kinder, so könnte sie doch nach § 1428 bewirken, daß dem Manne die Nutznießung an ihrem Vermögen in Gestalt des angemessenen Beitrages entzogen wird.

§ 1427 Abs. 1 hat vielmehr, ebenso wie der gleichlautende § 1389 Abs. 1, noch eine weitergehende Bedeutung.

Die Unterhaltsgewährung an Frau und Abkömmlinge bildet nur einen Teil des ehelichen Aufwandes, wenn auch den größten und wichtigsten. Die Unterhaltsgewährung enthält nicht alle die Ausgaben, die durch das gemeinschaftliche eheliche Leben entstehen. § 1427 Abs. 1 bestimmt nun, daß der Mann auch für diese Kosten aufzukommen habe.[5])

---

[1]) Motive S. 322.
[2]) So u. a. von Planck im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 75 S. 350.
[3]) Zu § 1389 Anm. 2.
[4]) Ebenso Planck § 1389 Anm. 1.
[5]) So Schmidt § 1427.

Der Begriff „ehelicher Aufwand" ist vom Gesetze nicht bestimmt definiert worden, weil das eben unmöglich ist.[1]) Im § 1360 bestimmt das Gesetz nur die unterste Grenze, bis zu welcher der Mann zur Tragung der Aufwendungen verpflichtet ist, nämlich standesgemäßen Unterhalt für seine Frau und gemäß § 1603 für seine Kinder. § 1427 verpflichtet den Mann, auch die Kosten zu tragen, die über diese unterste Grenze hinausgehen. Wohltätigkeitsgaben und gesellige Veranstaltungen, sowie Luxusausgaben, z. B. für Theater, Konzerte usw. wird man ohne zu weitgehende Interpretation schwerlich als standesgemäßen Unterhalt bezeichnen können. Zum ehelichen Aufwande werden sie dagegen sehr wohl gerechnet werden müssen.

Die Kosten der Eheschließung gehören dagegen nicht zum ehelichen Aufwande, sondern jeder Ehegatte hat sie gemäß § 420 zur Hälfte zu tragen. Denn diese Kosten sind durch einen Rechtsakt veranlaßt, durch den das Verhältnis erst begründet wird, das den Ehemann zur Tragung der ehelichen Lasten verpflichtet.[2])

Streitig ist, ob zum ehelichen Aufwande auch die Kosten gehören, die der Unterhalt für andere Personen als die Frau und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge erfordert, soweit diese Personen in den ehelichen Haushalt aufgenommen sind,[3]) z. B. die Eltern eines Ehegatten. Vorausgesetzt ist natürlich, daß sich diese dritten Personen nicht selbständig ernähren können.

Die Frage wird sich nicht einheitlich beantworten lassen. Wenn die dritte Person, wie meistens, im Haushalte behilflich ist, wird man ihre Unterhaltskosten regelmäßig zum ehelichen Aufwande rechnen müssen, da sie ja dann einen Dienstboten ganz oder teilweise ersetzt.

Kann jedoch die dritte Person keinerlei Dienste für den Haushalt mehr leisten, so wird es jedesmal Tatfrage sein, ob die Unterhaltskosten der betreffenden Person zum ehelichen Aufwande zu rechnen sind. M. E. wird man auch hier die Frage in der Regel bejahen müssen. Denn der Unterhalt einer Person, die in den Haushalt aufgenommen ist und gleichsam als Familienglied betrachtet wird, muß als gemeinschaftliche Angelegenheit beider Ehegatten angesehen werden. Die entgegengesetzte Bestimmung würde den Anlaß zu unzähligen Streitigkeiten unter den Ehegatten abgeben.

Sofern es sich um nahe Verwandte des Mannes handelt, denen gegenüber er nach § 1601 unterhaltspflichtig ist, wird übrigens die Frage praktisch ohne große Bedeutung sein, da der Mann die ehelichen Aufwandskosten ebenso wie die Unterhaltskosten aus seinem gesamten Vermögen bestreiten muß. Es kann da im Grunde gleichgültig sein, ob er die Kosten gemäß § 1427 Abs. 1 oder gemäß § 1601 trägt. Die Aufnahme eines unterhaltsberechtigten Verwandten des Mannes in den ehelichen Haushalt wird sich meist sogar billiger stellen und deshalb für den Ehemann vorteilhafter sein, als wenn er dem Verwandten den Unterhalt in Geld gewähren müßte.

Das gleiche gilt schließlich auch für die Frau und ihre unterhaltsberechtigten Verwandten. Denn die Unterhaltspflicht der Frau gegenüber ihren Verwandten geht der Beitragspflicht nach Analogie von § 1604 Abs. 1 vor. Würde der bedürftige Verwandte nicht in den Haushalt aufgenommen, so müßte die Frau seinen Unterhalt aus ihrem Vermögen bestreiten. Dadurch würden aber die Einkünfte

[1]) Motive S. 514; Protokolle in Mugdan S. 794.

[2]) Motive S. 163.

[3]) Ja: Opet § 1427 Anm. 1; Neumann § 1389 Anm. 1; Kuhlenbeck § 1389 Anm. 2; Dernburg S. 149; Ullmann S. 195—196; dagegen Staudinger § 1389; Schmidt § 1427; Planck § 1389.

der Frau und dementsprechend auch der angemessene Beitrag zum ehelichen Aufwande verringert werden. Da sich nun durch die Aufnahme des betreffenden Verwandten in die eheliche Gemeinschaft die Unterhaltskosten regelmäßig billiger stellen werden, so wird der Mann unter normalen Umständen auch seine Zustimmung zu der Aufnahme in den Hausstand nicht verweigern. Der Beitrag der Frau würde freilich in diesem Falle auch angemessen erhöht werden müssen, nicht etwa nur rein proportional zu den Mehrkosten des Haushaltes.

Häufiger kommt es vor, daß Ehegatten ein fremdes Kind in ihrem Haushalte aufziehen, auch ohne es zu adoptieren. Die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung dieses Kindes müssen sicherlich als ein Teil des ehelichen Aufwandes angesehen werden.

Fraglich ist, ob der Mann event. zu den Kosten eines von der Frau geführten Prozesses, dessen Ausgang für das eheliche Gemeinschaftsleben von Bedeutung ist, beisteuern oder wenigstens die Kosten der Frau vorschießen muß. Aus der Unterhaltspflicht des Mannes würde die Kostenvorschußpflicht nicht zu folgern sein.[1])

Folgt dies aber nicht aus der ehelichen Aufwandspflicht des Mannes? Gesetzt den Fall, ein Schuldner der Frau verweigerte ihr die Herausgabe ihres Vermögens. Sollte dann die Frau eines vermögenden Mannes in diesem Falle auf Armenrecht klagen? Der Ausgang des Prozesses berührt doch in erheblichem Maße auch die Vermögensinteressen des Mannes. Denn von der siegreichen Führung des Prozesses kann es abhängen, ob die Frau ihren angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten imstande ist. Es liegt dann in Wirklichkeit nicht ein Prozeß der Frau allein vor, sondern ebenso gut auch des Mannes. Es ist deshalb durchaus gerechtfertigt, wenn der Mann die Prozeßkosten vorschießt, vorausgesetzt, daß die Frau zur Tragung der Kosten nicht fähig ist. Er schießt ja der Frau das Geld im Interesse eines gesunden ehelichen Lebens vor. Alles aber, was mit der ehelichen Lebensgemeinschaft im Zusammenhang steht, ist gemeinschaftliche Angelegenheit beider Ehegatten. Ferner: bei einem Prozesse über die Nutzungen des eingebrachten Gutes wäre der Mann nach § 1387 zur Kostenvorschießung verpflichtet. An die Stelle dieser Nutzungen tritt aber bei der Gütertrennung der angemessene Beitrag der Frau, wenigstens soweit die Nutzungen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes erforderlich sind.

Auf Grund des § 1354 Abs. 1 hat der Mann grundsätzlich den Umfang des ehelichen Aufwandes zu bestimmen. Dies entspricht der Natur der Sache. Wer etwas mit seinem Gelde kaufen muß, wird in der Regel die Wahl haben, es teuer oder billig zu erstehen. Wer den Hausstand aus seinem Vermögen bestreiten muß, dem muß auch überlassen bleiben, ob er einen teuern oder billigen Hausstand führt. Aber hier wirkt sofort wieder das Eigentümliche des Wesens der Ehe, das genossenschaftliche Verhältnis unter den Ehegatten, modifizierend ein. Denn da die Frau dem Manne als gleichberechtigte Genossin gegenübersteht, deren Anschauungen und Bedürfnissen er im Interesse des genossenschaftlichen Verhältnisses weitgehend Rechnung tragen muß, so muß sich auch sein eben erwähntes Wahlrecht Beschränkungen gefallen lassen.

Nur nebenbei sei daran erinnert, in welchem Maße es von der Handhabung der Schlüsselgewalt durch die Frau abhängt, ob sich der Hausstand teurer oder billiger stellen wird. Wichtiger ist noch das Recht der Frau, standesgemäßen Unterhalt zu verlangen. Dies muß analog auch für den ehelichen Aufwand gelten.

[1]) So das O.L.G. Königsberg in der Entscheidung vom 9. 7. 1903; Jur. Monatsschrift für Posen, Ost-, Westpreußen und Pommern 1903 S. 111.

Bestreitet der Mann den standesgemäßen ehelichen Aufwand nicht, so stellt sich dies als ein Mißbrauch seines Rechtes aus § 1354 dar, und die Frau braucht der Entscheidung des Mannes keine Folge zu leisten. Um ihr Recht zu verwirklichen, wird man ihr die (freilich nicht erzwingbare) Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht versagen dürfen.[1])

Ebenso im umgekehrten Falle, wenn der Mann durch Verschwendung die Kosten des ehelichen Aufwandes erheblich verteuert. Planck[2]) meint, für diesen Fall stehe der Frau die Klage nicht zu, weil bei den gesetzlichen Güterständen der von der Frau zu leistende Beitrag unabhängig von der Größe des vom Manne gemachten Aufwandes sei, und die Frau daher kein rechtliches Interesse habe, einem übermäßigen Aufwande zu widersprechen.

Das ist m. E. nicht zutreffend. Denn wird auch durch den übermäßigen Aufwand das Vermögen der Frau zunächst nicht geschädigt, auf die Dauer kann das Vermögen des Mannes einer zu starken Verschwendung nicht standhalten; der Mann wird allmählich verarmen. Die Frau müßte als Beitrag zum ehelichen Aufwande immer mehr beisteuern, bis sie ihren Mann schließlich ganz ernähren müßte. Dadurch würde ihr Vermögen aber empfindlich geschmälert. Die Frau hat also ein erhebliches Interesse daran, daß der Mann sein Vermögen durch übermäßigen Aufwand nicht vertut.

Aber die Klage der Frau auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ist nicht erzwingbar (C.P.O. § 888), d. h. ohne Wert einem böswilligen Manne gegenüber, um den es sich hier meist handeln wird. Höchstens könnte die siegreich durchgeführte Klage der Frau einen Grund für die Scheidung bilden. In Wirklichkeit hat aber die Frau kein wirksames Mittel dagegen, daß der Mann den ehelichen Aufwand geizig verringert oder verschwenderisch vertut. Gegen übergroßen Geiz des Mannes kann sie sich in etwas durch die Handhabung der Schlüsselgewalt schützen.[3]) Denn sie hat das Recht, die Geschäfte ihres häuslichen Wirkungskreises so vorzunehmen, wie es sich in ihrem Stande und ihrer sozialen Stellung ziemt. Eine Beschränkung hierin seitens des Mannes würde Mißbrauch sein.

Der Grundsatz, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu bestreiten hat, kann durch Vertrag nicht abgeändert werden.[4]) Denn er hat den ehelichen Aufwand zu tragen, weil das seiner Stellung als Haupt der ehelichen Gemeinschaft zukommt. Ihm seine Pflicht nehmen, hieße ihm seine Stellung nehmen, und das ist wieder mit dem Wesen der Ehe unvereinbar.

Der Zweck der Gütertrennung geht regelmäßig nur dahin, der Frau die selbständige Verwaltung ihres Vermögens zu sichern, nicht aber dahin, sie von der natürlichen Pflicht, die ehelichen Lasten mitzutragen, überhaupt zu entbinden.[5]) Als Aequivalent des Nutznießungsrechts des Mannes bei der Verwaltungsgemeinschaft legt deshalb § 1427 Abs. 2 der Frau die Verpflichtung auf, dem Manne zu den Kosten des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten. Nach dem ersten Entwurf zum B.G.B. § 1339 Abs. 1 ging die Verpflichtung der Frau nur dahin, den angemessenen Beitrag zur Bestreitung des Unterhaltes beider Ehegatten

---

[1]) So Planck zu § 1389 Anm. 1; Staudinger § 1389 Anm. 3c.; wohl auch Ullmann a. a. O. S. 197; a. M. wohl Opet § 1389 Anm. 1 und Schmidt ebd. Anm. 3.

[2]) Planck zu § 1389 Anm 1.

[3]) Dernburg, Lehrbuch S. 149.

[4]) Motive S. 322; Schmidt § 1389 Anm. 6; Planck Anm. 3c zu § 1432; Opet § 1389 Anm. 7; Staudinger ebd. Anm. 5; Dernburg a. a. O. S. 172; Ullmann a. a. O. S. 198 u. a. m.; a. M. Wieruszowski a. a. O. S. 65 ff.

[5]) Motive S. 322.

und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge beizusteuern. Der zweite Entwurf dehnte dann die Beitragspflicht auf die Bestreitung des gesamten ehelichen Aufwandes aus.

Die Frau ist also nach Bürgerlichem Gesetzbuch verpflichtet, aus den Einkünften (nicht aber aus dem Stamme) ihres Vermögens, aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes ihren Beitrag für den ehelichen Aufwand an den Mann zu leisten. Durch diese Bestimmung vor allem wurde die Gütertrennung dem Systeme der Verwaltungsgemeinschaft nahegebracht. Bei der Verwaltungsgemeinschaft hat der Mann aus den Nutzungen des eingebrachten Gutes den ehelichen Aufwand mit zu bestreiten. Diese Nutzungen des eingebrachten Gutes sollen bei der Gütertrennung durch den angemessenen Beitrag der Frau ersetzt werden. Die Nutzung ist nur die regelmäßige Form, in welcher die Frau kraft Gesetzes ihren Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten leistet. Kapitalisiert man den Beitrag der Frau mit soviel Prozent, als der Mann bei der Verwaltungsgemeinschaft aus dem eingebrachten Gute ziehen würde, so ergibt sich das Kapital, an welchem der Mann auch bei der Gütertrennung tatsächlich die Nutzung hat.

Die Notwendigkeit des § 1427 Abs. 2 ergibt sich insbesondere daraus, daß oft in den Fällen, in welchen Gütertrennung kraft Gesetzes eintritt, den Mann ein Verschulden nicht trifft. Bliebe es nun der Willkür der Frau überlassen, den Beitrag zu leisten oder nicht, so könnte dies unter Umständen zu großen Härten gegen den Mann führen. Er hätte dann nur den subsidiären Unterhaltsanspruch aus § 1360 Abs. 2, der aber nur im Notfalle, bei Bedürftigkeit des Mannes, praktisch werden könnte.[1])

Das Gesetz bestimmt, der Beitrag der Frau solle angemessen sein. Die Entscheidung darüber, was angemessen ist, hat es unbedenklich dem Richter überlassen.[2]) Dieser muß die zum ehelichen Aufwand erforderliche Summe unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Teile unter die Ehegatten nach ihrer Leistungsfähigkeit angemessen verteilen. Dabei ist zu beachten, daß der Mann in erster Linie bestimmt ist, den ehelichen Aufwand zu tragen, und daß er dafür nicht nur mit seinen Einkünften, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen einzustehen hat, also auch mit zufälligen Einnahmen, wie Lotteriegewinn usw. Die Frau dagegen ist nur mit ihren Einkünften beitragspflichtig. Nur diese sind bei der Bestimmung des angemessenen Beitrags zugrunde zu legen. Die Ehegatten stehen sich eben bei der Gütertrennung auch in dieser Beziehung nicht gleichberechtigt gegenüber.

Es ist deshalb auch Planck[3]) nicht zuzustimmen, wenn er behauptet, daß bei der Frage der Leistungsfähigkeit des Mannes nur auf seine Einkünfte und den Ertrag seiner Arbeit zu sehen sei, nicht jedoch sein Kapitalvermögen herangezogen werden könne. Angenommen, ein wohlhabender Mann hat sein gesamtes Vermögen in seinem Geschäfte angelegt, und das Geschäft wirft einige Jahre hindurch nichts ab, so wird dadurch die Frau noch nicht mit ihren gesamten Einkünften beitragspflichtig. Sondern der Mann hat dann aus seinem Kapitalvermögen den ehelichen Aufwand zu bestreiten; jedoch würde sich in diesem Falle der angemessene Beitrag der Frau angemessen erhöhen müssen.

Der Beitrag muß angemessen sein, bedeutet, er muß dem standesgemäßen ehelichen Aufwande angemessen sein. Ist der Mann ein Verschwender, und verteuert sich dadurch der Hausstand, so braucht die Frau die Mehrkosten nicht mit-

[1]) Motive S. 322/23.
[2]) Motive S. 323.
[3]) Planck § 1427 Anm. 2.

zutragen. Gestaltet sich dagegen durch den Geiz des Mannes der eheliche Aufwand billiger, so wird auch der Beitrag der Frau proportional geringer werden müssen. Sonst hätte es ja der Mann in der Hand, mit dem Beitrage der Frau den unstandesgemäßen ehelichen Aufwand zu bestreiten, und sein Einkommen, das doch in erster Linie zur Tragung der Kosten des Hausstandes bestimmt ist, für sich zu sparen.

Der angemessene Beitrag ist eine elastische Größe. Daraus, daß der Beitrag bei der Gütertrennung als Aequivalent der Nutzungen des Mannes bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzufassen ist, folgt nicht, daß er genau gleich der Summe der Nutzungen des eingebrachten Gutes sein muß. Er wird vielmehr in der Regel niedriger sein. Das französische Recht[1]) bestimmt, daß der Beitrag der Frau in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmung den dritten Teil ihres Einkommens umfaßt. Dies hat natürlich für das deutsche Recht keine Bedeutung, illustriert aber, wie auch bei der Gütertrennung der Mann vermögensrechtlich anders dastehen soll als die Frau. Das Verhältnis des französischen Rechtes wird im deutschen Recht häufig dann als „angemessen" gelten, wenn die beiden Ehegatten gleich oder annähernd gleich vermögend sind.

Niemals kann der Beitrag der Frau über die Summe der Nutzungen ihres eingebrachten Gutes hinausgehen, da diese ja die gesamten Einkünfte des eingebrachten Vermögens der Frau umfassen.

Ist der Mann unvermögend und hat er auch kein Einkommen, ist er z. B. längere Zeit krank, oder ist er in Konkurs geraten und zunächst nicht imstande, etwas zu verdienen, so muß mit dem angemessenen Beitrage der Frau der gesamte standesgemäße eheliche Aufwand bestritten werden.[2]) Im umgekehrten Falle würde der Beitrag der Frau auf ein Nichts zusammenschrumpfen.

Die Frau hat den angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens, dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten. Natürlich kommt für diesen Beitrag nur das Reineinkommen der Frau in Betracht.[3])

Die Einkünfte des Vermögens der Frau bestimmen sich nach wirtschaftlichen Begriffen.[4]) Darum gehört z. B. ein gefundener Schatz oder ein Lotteriegewinn nicht zu den Einkünften.[5]) Diese fallen vielmehr ins getrennte Vermögen der Frau, über das die Frau grundsätzlich frei verfügen kann. Aber mit der Vergrößerung ihres Vermögens wird auch der angemessene Beitrag entsprechend höher werden. Insofern hat also der Mann ein Interesse daran, daß die Frau den Gewinn oder den Schatz zu ihrem Vermögen schlägt.

Das Moment der Widerkehrfähigkeit ist übrigens im Sinne des § 1427 für den Begriff der Einkünfte nicht das Entscheidende.[6]) Auch einmalige und gelegentliche Einkünfte, die die Frau macht, werden beitragspflichtig. Vorausgesetzt ist nur, daß sie innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft gewonnen sind. Denn wenn bei der Verwaltungsgemeinschaft auch einmalige und gelegentliche Nutzungen, die der Mann aus dem Eingebrachten zieht oder ziehen kann, insofern zu berücksichtigen sind, als dadurch die Beitragspflicht der Frau aus ihrem Vorbehaltsgut für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird,[7]) so müssen auch bei der Güter-

---

[1]) Code civil Art. 1537.
[2]) So auch Wieruszowski a. a. O. S. 341.
[3]) Wieruszowski a. a. O. S. 336/37.
[4]) So Staudinger § 1427 Anm. 2b; Opet § 1386 Anm. 3 u. a. m.
[5]) So Neumann zu § 1427; Planck ebd.; Staudinger ebd.
[6]) A. M. Wieruszowski a. a. O. S. 335.
[7]) Wieruszowski a. a. O. S. 337 Anm. 39.

trennung alle gelegentlichen Einnahmen der Frau zu ihrem Einkommen gerechnet werden. Hierdurch würde ihr Beitrag vergrößert und der Mann dadurch entlastet. Es liegt hier aber kein Grund vor, den Mann ungünstiger zu stellen als die Frau.

Daß nicht die Wiederkehrfähigkeit der Einkünfte für die Beitragspflicht der Frau das Wesentliche ist, ergibt sich auch daraus, daß die Frau auch mit dem Ertrage ihrer Arbeit beitragspflichtig ist. Wieruszowski[1]) führt richtig aus, daß Arbeit im Sinne des § 1427 im Gegensatz zu dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes den Bereich derjenigen Tätigkeit darstellt, die sich in der Ausnutzung vereinzelter Erwerbsgelegenheiten vollzieht. Unter Arbeit im Sinne des § 1427 ist also schlechthin Gelegenheitsarbeit gemeint. Wenn aber der Erwerb aus Gelegenheitsarbeit beitragspflichtig ist, warum dann nicht auch solche Einnahmen der Frau, die ihr der Zufall in den Schoß wirft, wenn diese Einkünfte nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft unter Umständen zu erwarten sind? Freilich werden solche gelegentlichen Einkünfte häufig nicht mit demselben Prozentsatz beitragspflichtig sein, als es die regelmäßigen Einkünfte der Frau sind. Steuert beispielsweise die Frau die Hälfte ihres regelmäßigen Einkommens zum ehelichen Aufwande bei, und erwirbt die Frau in einem Jahre gelegentlich durch Schriftstellerei 1000 Mark, so wird sie nicht volle 500 Mark davon für den Haushalt an den Mann als Beitrag zahlen müssen. Dadurch würde für dies eine Jahr das Verhältnis der Tragung der ehelichen Lasten zwischen Mann und Frau viel zu sehr zuungunsten der Frau verschoben, als daß ein solcher Beitrag der Frau noch angemessen genannt werden könnte.

Auf der andern Seite wird die Frau zufällige ganz geringfügige Einnahmen für sich selbst verwenden können.[2])

In welcher Weise der Beitrag zu leisten ist, ob in Geld oder in Naturalien, innerhalb welcher Fristen usw., läßt sich nicht generell regeln. Einigen sich die Ehegatten darüber nicht, so muß der Prozeßrichter entscheiden.

Der Beitrag wird regelmäßig in der Form zu gewähren sein, wie sie für die eheliche Lebensgemeinschaft am vorteilhaftesten ist. Es ist sehr wohl möglich, daß der Beitrag in der mietfreien Einräumung der gemeinschaftlichen Wohnung in dem zum getrennten Vermögen der Frau gehörenden Hause besteht. Ob der Mann verlangen kann, daß der Beitrag in einer bestimmten Form geleistet wird, ist zweifelhaft. Der Richter wird die Frau wohl verurteilen können, den Beitrag in der der ehelichen Lebensgemeinschaft angemessensten Weise zu leisten, erzwingen wird sich dies aber nicht lassen, da die Frau dem Urteil auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht Folge zu leisten braucht.

Die Beitragspflicht der Frau beginnt nicht erst dann, wenn der Mann sie auffordert, zu den ehelichen Lasten beizusteuern, sondern mit dem Augenblicke des Eintritts der Gütertrennung. Die Aufforderung des Mannes ist jedoch für nachzuleistende Beiträge der Frau von Bedeutung (§ 1427 Abs. 2 S. 2).

Voraussetzung für die Beitragspflicht der Frau ist auch nicht, daß der Mann bedürftig ist,[3]) im Gegensatz zu seinem Unterhaltsanspruch.

Im Streitfalle wird der Mann beweisen müssen, daß alle Voraussetzungen für die Beitragspflicht der Frau gegeben sind, besonders, daß die Frau imstande ist, den Beitrag zu leisten.[4])

---

[1]) a. a. O. S. 336.
[2]) Wieruszowski a. a. O. S. 336 Anm. 31.
[3]) Opet § 1427 Anm. 2c; Staudinger ebd. Anm. 2e.
[4]) Wieruszowski a. a. O. S. 338.

Daß die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag leistet, ist für das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft von höchster Bedeutung. Je nachdem nun die Verwaltung des Vermögens eine gute oder schlechte ist, werden auch die Einkünfte aus dem Vermögen und damit wieder der Beitrag der Frau hoch oder gering sein. Die Verwaltung über ihr Vermögen steht aber bei der Gütertrennung der Frau grundsätzlich zu. Wird nun durch die Art der Verwaltung die Beitragsleistung der Frau gefährdet, hat dann der Mann das Recht, im Interesse der ehelichen Lebensgemeinschaft in die Vermögensverwaltung der Frau soweit einzugreifen, als dadurch der Beitrag für den ehelichen Aufwand gesichert wird?

M. E. wird man die Frage bejahen müssen. Die Bestreitung des ehelichen Aufwandes ist auch bei der Gütertrennung eine gemeinschaftliche Pflicht beider Ehegatten, und die Frau darf sich dieser Pflicht nicht durch ihre Nachlässigkeit entziehen.

Zeigt sich die Frau böswillig oder unfähig, ihrer Verpflichtung nachzukommen, so muß dem Manne ein Mittel gegeben werden, die Frau zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und event. auch dazu zu zwingen. Dies rechtfertigt sich aus folgender Erwägung: Bei der Verwaltungsgemeinschaft hat der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten (§ 1374 B.G.B.) und die Nutzungen des eingebrachten Gutes nach den Regeln einer vernünftigen Wirtschaft zu ziehen. Die Beitragsleistung der Frau bei der Gütertrennung tritt an die Stelle des Rechtes des Mannes bei der Verwaltungsgemeinschaft, die Nutzungen des eingebrachten Gutes zu ziehen. Soll der Mann nun nicht auch von der Frau eine ordnungsmäßige Verwaltung ihres Vermögens wenigstens insoweit fordern dürfen, als sie für die Leistung des angemessenen Beitrags notwendig ist?[1]) M. E. muß in allen Fällen der Mann, wenn durch die Gefährdung seines Beitragsanspruches dem ehelichen Gemeinschaftsleben Gefahr droht, die Frau durch das moralische Mittel der Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu zwingen versuchen können, ihr Vermögen ordnungsmäßig zu verwalten. Wenn dies moralische Mittel nichts hilft, bleibt ihm der Weg, die Frau, besonders auch in Hinsicht auf § 1601, wegen Verschwendung entmündigen zu lassen. Wird ihm dieser letzte Weg versagt, so bleibt ihm noch immer die Scheidung.

Derartige Maßregeln, durch welche die Frau zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung ihres Vermögens veranlaßt werden soll, werden besonders dann notwendig werden, wenn die Frau keine oder doch zu geringe Einkünfte aus ihrem Vermögen zieht, der (vermögenslose) Mann aber gleichfalls längere Zeit hindurch erwerbsunfähig ist. Wie sollte sonst der eheliche Aufwand überhaupt bestritten werden?

Hat also z. B. die Frau ihr Vermögen in Aktien angelegt, werfen aber diese Aktien mehrere Jahre hindurch keine Dividende ab, und ist sonach die Frau nicht in der Lage, den angemessenen Beitrag zu leisten, so wird der Mann von der Frau eine anderweitige Anlegung des Kapitals verlangen können.

Oder betreibt die Frau ein Erwerbsgeschäft, das Jahre hintereinander ein Defizit aufzuweisen hat, und wird dadurch der angemessene Beitrag der Frau gefährdet, so wird der Mann mit der Klage auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verlangen können, daß sie das Geschäft aufgibt.[2])

Ebenso wird der Mann der Frau die Eröffnung des Erwerbsgeschäftes unter-

---

[1]) A. M. Wieruszowski a. a. O. S. 333 Anm. 18 und S. 336.

[2]) So wohl auch Dernburg (a. a. O. S. 113), wenn er sagt, daß in diesem Falle dem Manne keine rechtlichen Mittel zustehen als im schlimmsten Falle Scheidung nach § 1568. Denn die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ist zwar nicht erzwingbar, kann aber event. einen Grund für § 1568 abgeben.

sagen können, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Geschäfte ein erheblicher Verlust droht. Das gleiche gilt, wenn die Frau ihr Grundstück verkauft oder aus ihrem Vermögen eine Schenkung macht, wodurch sie voraussichtlich für die Zukunft unfähig wird, den angemessenen Beitrag zu leisten. Denn § 1427 sagt: Die Frau hat einen Beitrag zu leisten, d. h. leistet sie nicht, so kann der Mann darauf klagen. Soll nun die Frau auf Umwegen dem Manne dies Recht auf Beitrag schmälern können? Man wird vielmehr dem Manne das Recht zugestehen müssen, zur Sicherung seines Beitragsanspruches das Vermögen der Frau oder einen entsprechenden Teil davon mit Arrest belegen zu lassen.[1])

Dagegen wird der Mann bei der Gütertrennung die Frau niemals zwingen können, ihr Geschäft persönlich weiter zu treiben. Warf das Geschäft gute Einnahmen ab, so wird er es an Stelle der Frau entweder selbst betreiben oder durch eine dritte Person weiter betreiben lassen können, aber er kann nicht von der Frau Arbeiten außerhalb des Haushalts verlangen. Sonst wäre die Frau keine Genossin in der ehelichen Lebensgemeinschaft mehr, sondern eine unfreie Arbeiterin für den Mann.[2])

Die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, die dem Manne in allen Fällen zusteht, wenn die Frau ihre Beitragspflicht gefährdet oder verletzt, ist ihm zu versagen, wenn er von seiner Frau getrennt lebt, vorausgesetzt, daß die Frau imstande ist, sich selbst zu unterhalten, und ihr gemäß § 1361 Abs. 2 ein Unterhaltsanspruch gegen den Mann verweigert wird. Beginnt hier die Frau, ihr Vermögen zu verschwenden, so kann der Mann sie daran nicht hindern, auch wenn die Gefahr besteht, daß er die Frau infolge ihrer Verschwendung bald wieder wird unterstützen müssen. Denn bei getrennt lebenden Ehegatten besteht das Interesse einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr, um dessentwillen dem Manne so viel Einfluß auf das Frauenvermögen eingeräumt ist.

Es steht den Ehegatten frei, durch Vertrag zu bestimmen, daß die Frau von der Beitragspflicht des § 1427 Abs. 2 befreit wird. Die Beitragspflicht der Frau ist im Gegensatz zu ihrer Alimentationspflicht als eine solche mit den ehelichen Verhältnissen verbundene Folge, die durch das Wesen der Ehe absolut gefordert werde, nicht anzusehen.[3])

Daß die Frau zu den Kosten des ehelichen Aufwandes nichts beisteuert, widerstrebt der deutschen Auffassung vom Wesen der Ehe nicht. Wenn der Mann in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten den Ausschlag gibt, dann ist es nicht unbillig oder unsittlich, daß er auch freiwillig allein den Aufwand für diese Angelegenheiten trägt.

Dernburg[4]) begründet seine abweichende Ansicht damit, daß das Wesen der Ehe Zusammenwirken der Ehegatten auch in vermögensrechtlicher Beziehung fordere.

Gegen Dernburg führt das Landgericht Gnesen[5]) aus, daß die Alimentationspflicht der Frau nach § 1360 Abs. 2, auf die der Mann allerdings nicht wirksam verzichten kann, der Beitragspflicht des § 1427 Abs. 2 nicht gleichzustellen sei. Die Entscheidung gründet sich im wesentlichen auf die Motive.

---

[1]) So auch Wieruszowski a. a. O. S. 326 Anm. 7.

[2]) Ebenso Wieruszowski a. a. O. S. 330.

[3]) Motive S. 323; so Planck § 1427 Anm. 5; Ofenstätter a. a. O. S. 18; Lehmann, Das bürgerliche Recht S. 299; Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem B.G.B., 3. Aufl. 1900 S. 45; Opet § 1427 Anm. 5; a. M. Wieruszowski a. a. O. S. 330 Anm. 9; Dernburg, Lehrbuch S. 170.

[4]) a. a. O. S. 170.

[5]) Entscheidung vom 23. Oktober 1903 in „Jur. Wochenschrift für Posen, Ost- und Westpreußen und Pommern" 1903 S. 170/71.

Ein Vertrag, durch den die Frau von ihrer Beitragspflicht befreit wird, verstößt weder gegen die guten Sitten noch gegen das Wesen der Ehe. Gegen die guten Sitten deshalb nicht, weil jeder auf ein ihm zustehendes Vermögensrecht verzichten kann. Gegen das Wesen der Ehe schon deswegen nicht, weil ein solcher Verzicht des Mannes im Resultat eine Schenkung an die Frau darstellen würde, die nach Bürgerlichem Gesetzbuch durchaus erlaubt ist. Das Schenkungsversprechen muß natürlich, um Dritten gegenüber rechtswirksam zu sein, in der vorgeschriebenen Form erfolgen. Die Form für den Ehevertrag, durch welchen der Verzicht des Mannes auf den Beitrag nur vereinbart werden kann, ist aber eine noch strengere als die für das Schenkungsversprechen. Das hier in Frage kommende Schenkungsversprechen würde also in jedem Falle rechtsgültig sein.

Wenn ferner das Gesetz die Unabänderlichkeit der Bestimmung des § 1360 durch eine besondere Vorschrift (§ 1360 Abs. 3) glaubte aussprechen zu müssen, wo doch durch das Wesen der Ehe die Erfüllung des § 1360 Abs. 1 und 2 in viel höherm Grade gefordert wird und die Unausschließbarkeit viel weniger einem Zweifel unterliegt als die Befreiung der Frau von ihrer Beitragspflicht, so hätte in § 1427 erst recht eine solche Bestimmung getroffen werden müssen, wenn dieser Paragraph dem § 1432 nicht unterliegen sollte.

Ein Ehevertrag, durch den der Mann auf seinen Beitragsanspruch Verzicht leistet, ist natürlich nur notwendig bezüglich der in Zukunft noch zu leistenden Beiträge. Bei rückständigen Beiträgen würde § 397 Platz greifen, d. h. es würde formloser Vertrag genügen.

Neben dem Beitragsanspruch des Mannes bleibt sein Unterhaltsanspruch gemäß § 1360 Abs. 2 unberührt. Der Beitragsanspruch des Mannes unterscheidet sich von seinem Unterhaltsanspruch, wie schon angedeutet, zunächst dadurch, daß ersterer durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert werden kann, letzterer nicht. Ferner: für den Unterhaltsanspruch ist Voraussetzung die Bedürftigkeit des Mannes, nicht so für seinen Beitragsanspruch. Den Beitrag hat die Frau nur aus ihren Einkünften zu leisten, für den Unterhalt ihres Mannes muß sie unter Umständen auch den Stamm ihres Vermögens angreifen. Und schließlich: die Beitragspflicht in der Form des § 1427 gilt nur für die Gütertrennung, die Unterhaltspflicht der Frau besteht bei jedem Güterstande.

Der Mann kann die Leistung des Beitrages von der Frau im ordentlichen Prozesse erzwingen durch Leistungs- oder Feststellungsklage.[1]) Hat die Frau bereits ihre Einkünfte verschwendet, so wird man dem Manne das Recht zugestehen müssen, aus dem Stamme ihres Vermögens den Beitrag zu fordern. Es darf aus § 1427 nicht gefolgert werden, daß der Vollstreckungszugriff *nur* in die *Einkünfte* des getrennten Vermögens der Frau oder in den Ertrag ihrer Arbeit oder ihres Erwerbsgeschäfts zulässig wäre.[2])

Der erste Entwurf (§ 1139 Abs. 2) bestimmte, daß die Frau erst dann zur Beitragsleistung überhaupt verpflichtet sein sollte, wenn der Mann dies vorher verlangt hatte. Dagegen hatte sich die Kritik, besonders Bähr,[3]) gewandt. Im Gegensatze dazu bestimmt § 1427 Abs. 2 S. 2 B.G.B., daß der Mann für die Vergangenheit die Leistung des Beitrages nur insoweit verlangen kann, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande ist.

---

[1]) Schmidt § 1427 Anm. 4; Wieruszowski a. a. O. S. 346.
[2]) Wieruszowski a. a. O. S. 344.
[3]) Gegenentwurf zum B.G.B. § 35 im „Archiv für bürgerliches Recht" Bd. 1 S. 250/51.

Der Grund für diese Vorschrift ist die Unbilligkeit, die darin liegen würde, dem Manne das Recht einzuräumen, nachträglich die Leistung des Beitrages für die ganze Zeit zu fordern, nachdem er Jahre hindurch den ehelichen Aufwand allein bestritten und die Frau vielleicht ihr Einkommen zu andern Zwecken verwendet hat. Dem Zwecke des Beitrages und der natürlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen den Ehegatten entspricht es nicht, daß der Mann die Beitragsleistung nachträglich fordern darf, zumal häufig die Frau ihre Einkünfte stillschweigend für den gemeinschaftlichen Haushalt verwendet haben wird, ohne daß sie deswegen einen Ersatzanspruch hätte.[1])

Die Frau wird also erst durch die Aufforderung des Mannes in Verzug gesetzt, nicht schon durch die Nichtleistung der fälligen Beiträge, es sei denn, daß im voraus durch Urteil oder Vertrag oder durch angemessene Bestimmung des Mannes (§ 315 B.G.B.) eine bestimmte Leistungszeit angeordnet ist (§ 284 Abs. 2 B.G.B.). In diesem Falle ist schon in der Klagerhebung, dem Abschluß des Vertrages und der Bestimmung die Aufforderung im Sinne des § 1427 enthalten.[2])

Die Frau muß natürlich nach allgemeinen Grundsätzen den Schaden ersetzen, der durch die Nichtleistung der fälligen Beiträge entstanden ist, muß ferner den Betrag der rückständigen Beiträge mit 4 % verzinsen usw. Nach § 285 B.G.B. liegt jedoch Verzug der Frau nicht vor, so lange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den der Schuldner nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch bei Aufforderung des Mannes an die Frau.[3])

Die Unterlassung der Nachforderung ist nicht als stillschweigender Verzicht des Mannes auf Geltendmachung des Beitragsanspruches anzusehen.[4]) Die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt aus folgendem: Der Mann muß beweisen, daß er die Frau zur Leistung des Beitrages aufgefordert hat. Nach Opet und Salamonski hätte aber bei der Klage auf Beitragsrückstände die Frau die Beweislast für den stillschweigenden Verzicht des Mannes; sie müßte also den Mangel der Aufforderung beweisen, während doch unbestritten der Mann zu beweisen hat, daß die Aufforderung erfolgt sei. Opet[5]) selber meint, daß der Nachweis für das Stattfinden der Aufforderung den Mann trifft.

Es ist oben gezeigt worden, daß der angemessene Beitrag der Frau eine elastische Größe ist; er schwankt je nach der Höhe des ehelichen Aufwandes. Wenn der Beitrag der Frau einmal festgestellt ist, später aber der Haushalt sich verteuert, so muß, wenn sich die Ehegatten nicht einigen, der Prozeßrichter den Beitrag angemessen erhöhen. Analog dem § 1427 Abs. 2 S. 2 wird aber auch in diesem Falle der Mann den höheren Beitrag nicht schon von dem Zeitpunkt an verlangen können, in welchem der Hausstand teurer geworden ist, es sei denn, daß der Mann die Frau sofort in dem betreffenden Zeitpunkte zur Leistung des höhern Beitrages aufgefordert hatte. Bis zum Moment der Aufforderung bezw. der Klageerhebung muß der Mann den verteuerten Hausstand mit dem alten nicht mehr angemessenen Beitrage der Frau bestreiten. Ebenso umgekehrt, wenn sich der eheliche Aufwand verbilligt. Hier braucht der Mann den über das Angemessene hinausgehenden Teil des Beitrages erst von dem Zeitpunkt an zurückzugeben, von welchem an die Frau die Rückgabe verlangt hat.

---

[1]) Motive S. 324.
[2]) vgl. Wieruszowski a. a. O. S. 346 Anm. 80.
[3]) So auch Wieruszowski S. 346 Anm. 81.
[4]) A.M. Salamonski, Vorbehaltsgut S. 58; Opet § 1427 Anm. 3; dagegen Schmidt § 1427 Anm. 2c; Staudinger ebenda Anm. 3.
[5]) a. a. O. Anm. 6.

Ist einmal die Aufforderung von seiten des Mannes erfolgt, so kann er auch nach Scheidung der Ehe die nicht geleisteten Beiträge von der Frau verlangen,[1]) und ebenso werden aus dem Nachlasse der Frau die rückständigen Beiträge an den Mann geleistet werden müssen. Stirbt jedoch der Mann, so werden seine Erben die Leistung der Beiträge nicht verlangen können, da die Beiträge ja lediglich den Zweck haben, zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu dienen.

Im Interesse der Frau muß Vorsorge getroffen werden, daß der Beitrag dem Zwecke, dem er zu dienen bestimmt ist, nicht durch Uebertragung, Belastung, Pfändung und Aufrechnung entzogen wird; darum ist der Anspruch des Mannes auf Beitragsleistung höchstpersönlicher Natur; er ist demnach nicht übertragbar (§ 1427 Abs. 2 S. 3). Aus der Unübertragbarkeit ergibt sich die Unpfändbarkeit (§ 851 C.P.O.); ferner kann an einem Rechte, das nicht übertragbar ist, ein Nießbrauch nicht bestellt werden (§ 1069 Abs. 2 B.G.B.), auch kann es nicht mit einem Pfandrecht belastet werden (§ 1274 Abs. 2 B.G.B). Soweit aber eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt (§ 394 B.G.B.); auch gehört der Anspruch auf Beitragsleistung nicht zur Konkursmasse (K.O. § 1 Abs. 4).

Dies gilt alles auch für rückständige Beiträge, aber immer nur, soweit die Beiträge angemessen sind. Leistet die Frau einen höhern Beitrag, als den gesetzlich für angemessen erachteten, so ist dieser höhere Betrag pfändbar, gehört zur Konkursmasse usw.[2])

Die Beitragspflicht der Frau erlischt naturgemäß dann, wenn die Notwendigkeit der Bestreitung des ehelichen Aufwandes weggefallen ist, also bei Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und bei Getrenntleben der Ehegatten, sofern hier kein ehelicher Aufwand mehr in Frage kommt, also besonders dann, wenn keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge vorhanden sind. Dagegen bleibt die Frau, wenn auch in geringerm Maße, beitragspflichtig, wenn die Kinder im Haushalt des Vaters verblieben sind.

Der Beitragsanspruch des Mannes erlischt natürlich auch dann, wenn die Frau keine Einkünfte aus ihrem Vermögen mehr zieht, ferner durch Erfüllung, durch Erlaß und Verzicht und bezüglich der rückständigen Beiträge durch die Einrede der Verjährung, die aber so lange gehemmt ist, als die Ehe besteht,[3]) und schließlich dann, wenn die Ehegatten einen andern Güterstand als die Gütertrennung vereinbaren. Im letzten Falle erlischt die Beitragspflicht natürlich nur in der Form, in welcher der Beitrag bei der Gütertrennung zu leisten ist, um sogleich verstärkt in anderer Form wieder aufzuleben.

Im Gegensatz zum römischen Recht, wo der Mann die Früchte der dos nicht ausschließlich zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwenden mußte, hat der Mann nach Bürgerlichem Gesetzbuch die Verpflichtung, den Beitrag der Frau ganz ausschließlich für diesen Zweck zu gebrauchen.

Zwar hat das Bürgerliche Gesetzbuch der Frau keine Klage auf sachgemäße Verwendung des Beitrages gegeben,[4]) aber es hat ihr ein einfacheres und wirksameres Mittel zur Verfügung gestellt, um zu erreichen, daß die Beiträge ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke zugeführt werden, und hat damit eine Klage, wie die in § 1389 Abs. 2 normierte, überflüssig gemacht. Wenn nämlich eine erhebliche

---

[1]) So Opet § 1427 Anm. 3.
[2]) Wieruszowski a. a. O. S. 364.
[3]) Hierüber ausführlich Wieruszowski a. a. O. S. 349—351.
[4]) Staudinger § 1428 Anm. 3; Schmidt ebenda Anm. 1; Planck ebenda Anm 3.

Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwande insoweit zur eignen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist (§ 1428).

Regelmäßig darf demnach die Frau den Beitrag nicht selbst verwenden, sondern muß ihn dem Manne überlassen. Das entspricht dem natürlichen Verhältnisse der Ehegatten, da der Mann als Haupt der ehelichen Gemeinschaft gilt. Nur wenn sich der Mann dieser Stellung nicht gewachsen zeigt, gleich ob mit oder ohne sein Verschulden, geht sein Vorzugsrecht auf die Frau über. Regelmäßig hat also die Frau nicht das freie Bestimmungsrecht über den Beitrag, d. h. über die ganzen oder doch einen Teil der Einkünfte ihres Vermögens.

Die Vorschrift des § 1428 bezieht sich nur auf die in Zukunft noch zu leistenden Beiträge, betreffs der bereits geleisteten Beiträge steht der Frau, auch wenn sie der Mann nicht für den ehelichen Aufwand verwendet hat, keinerlei Rechtsmittel zu, auch nicht die Bereicherungsklage, wie Opet[1]) annimmt.

Die Frau darf den Beitrag nur zur eigenen Verwendung zurückbehalten, d. h. sie muß den Unterhalt für sich und die Kinder bestreiten, soweit ihn der Mann nicht gewährt.

Fraglich ist, welche Folgen es hat, wenn die Frau die zurückbehaltenen Beträge zu anderen als Unterhaltszwecken verwendet. Eine Klage auf sachgemäße Verwendung des Beitrages steht dem Manne nicht zu.[2]) Die überwiegende Meinung nimmt an, daß die Frau in diesem Falle den Beitrag wieder an den Mann zahlen muß.[3])

Gegen diese Meinung wendet sich Wieruszowski[4]) mit folgenden Gründen. Er sieht die Hauptbedeutung des § 1428 darin, daß die Frau ihre Beiträge zu unmittelbarer Verwendung für die Unterhaltsfürsorge in der Hand behalte, statt verpflichtet zu sein, sie zu gleichem Zwecke durch die Hand des Mannes gehen zu lassen. Das Zurückbehaltungsrecht sei also nur das Mittel für die Verwirklichung der Befugnis der Selbstverwendung. Die Verwendungsbefugnis gehe lediglich vom Manne auf die Frau über. Die Erfüllung der Verwendungspflicht sei also nicht auflösende Bedingung, deren Eintritt das Zurückbehaltungsrecht ex tunc aufhebe. Und weshalb hätte auch das Gesetz dem Manne den Vorrang einräumen sollen, daß das Verwendungsrecht wieder in seine Hand übergehen solle, wenn die Frau die Beiträge nicht zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt verwendet? Dem Manne, bei dem ja, wenn § 1428 zutrifft, auch die Besorgnis erheblicher Gefährdung des Unterhalts vorliegt? Die Frau werde also, wenn der Mann seine Unterhaltspflicht einmal verletzt hat oder gefährdet, von der Leistungspflicht an den Mann dauernd befreit. Ihre Beitragsverbindlichkeit währe allerdings fort, äußere sich nunmehr aber in der Pflicht der Selbstverwendung der Beiträge für denjenigen Teil des ehelichen Aufwandes, der in der Unterhaltsfürsorge für sie selbst und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge bestehe.

M. E. sind diese Ausführungen nicht geeignet, die herrschende Meinung zu verdrängen. Denn grundsätzlich hat nach Bürgerlichem Gesetzbuch die Frau dem Manne den Beitrag zu gewähren, und der Mann hat allein das Verwendungsrecht.

---

[1]) Opet § 1428 Anm. 3; ebenso Staudinger ebenda Anm. 3; vgl. dagegen Wieruszowski a. a. O. S. 354 Anm. 16.

[2]) Staudinger § 1428 Anm. 3; Matthiaß a. a. O. S. 279.

[3]) Schmidt § 1428 Anm. 3b; Staudinger ebenda Anm. 3; Planck ebenda Anm. 1; Ullmann a. a. O. S. 305; Opet § 1428 Anm. 3; Motive S. 324 u. a. m.

[4]) a. a. O. S. 355/356.

Dies entspricht der bevorzugten Stellung des Mannes der Frau gegenüber in der ehelichen Gemeinschaft. Nur in anormalen Fällen, nämlich dann, wenn und solange der Mann sein Recht mißbraucht oder seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, soll das Recht auf die Frau übergehen. Sobald aber die außergewöhnlichen Gründe hierzu nicht mehr vorliegen, sobald also der Mann seinen Pflichten aus der ehelichen Gemeinschaft wieder ordnungsmäßig nachkommt, muß ihm auch die Stellung wiedergegeben werden, die ihm als Haupt der ehelichen Gemeinschaft gebührt. Die Voraussetzungen für § 1428 liegen dann nicht vor, und die Beitragspflicht der Frau tritt demgemäß wieder ein.

Bleibt die Besorgnis der erheblichen Gefährdung jedoch für einen Teil des standesgemäßen Unterhalts bestehen, so kann auch die Frau ihr Zurückbehaltungsrecht aus § 1428 zu dem entsprechenden Teile, aber auch nur zu diesem Teile, ausüben.

Zu Bedenken kann dagegen der Fall Anlaß geben, daß zwar die Besorgnis einer erheblichen Gefährdung des Unterhalts durch den Mann bestehen bleibt, aber auch die Frau die zurückbehaltenen Beiträge nicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet.

Man wird hier drei Fälle unterscheiden müssen:

1. Gefährdet zwar der Mann den Unterhalt, hat jedoch eine tatsächliche Verletzung seiner Unterhaltspflicht noch nicht stattgefunden, und hat die Frau daraufhin ihre Beiträge zurückbehalten, diese jedoch nicht zur Bestreitung des Unterhalts verwendet, so muß die Frau die Beiträge wieder an den Mann leisten. Denn hier besteht doch noch die Möglichkeit, vielleicht auch der gute Wille, den Beitrag seinem Zwecke zuzuführen. Hier wird man von zwei Uebeln das kleinere wählen müssen. Der eben erörterte Fall wird insbesondere dann vorliegen, wenn die Gefährdung der Unterhaltspflicht des Mannes ohne sein Verschulden durch äußere unglückliche Umstände herbeigeführt ist.

2. Im andern Falle, wenn der Mann seine Unterhaltspflicht nicht bloß gefährdet, sondern wirklich verletzt, kann es im Grunde gleichgültig sein, welcher von beiden Gatten seine Pflicht nicht erfüllt; für die Kinder ist dann in keinem Falle etwas gebessert. Aber da das Gesetz dem Manne in der Ehe eine überlegene Stellung einräumt, weil es von der Voraussetzung ausgeht, daß der Mann in der Regel der wirtschaftlichere, überlegtere Teil sein wird, so wird man auch hier zu dem Schluß kommen, daß die Frau ihr Zurückbehaltungsrecht fernerhin nicht ausüben darf. Insbesondere auch, weil die Gefahr für den Unterhalt der Kinder bei dem Manne vermutlich geringer sein wird, als wenn die Frau die Beiträge zu ihren Privatzwecken gebraucht. Dies entspricht auch der Tendenz des § 1428. Auf die Frau soll das Selbstverwendungsrecht nur dann übergehen, wenn es im Interesse der Bestreitung des Unterhalts, besonders auch für die gemeinschaftlichen Abkömmlinge und damit für das eheliche Gemeinschaftsleben unumgänglich notwendig ist. Ist aber für die Ehe durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes seitens der Frau eine Aenderung zugunsten der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht eingetreten, dann liegt auch kein Grund mehr für die Anwendung des § 1428 vor.

3. Endlich der dritte Fall: der Mann hat seine Unterhaltspflicht verletzt, die Frau behält daraufhin ihre Beiträge zurück, gefährdet aber selbst wieder den Unterhalt für sich und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge. In diesem Falle wird man es dem Ermessen des Richters überlassen müssen, zu bestimmen, in wessen Händen der Beitrag noch am ersten Aussicht bietet, zugunsten des ehelichen Lebens verwandt zu werden.

In allen Fällen, in welchen die Frau zu Unrecht zurückbehalten oder in welchen sie die zurückbehaltenen Beiträge nicht zu dem bestimmungsmäßigen Zwecke

verbraucht hat, muß sie die betreffenden Beiträge dem Manne nachträglich entrichten.[1])

Die Frau hat das Zurückbehaltungsrecht aus § 1428 auch dann, wenn der Mann seine Unterhaltpflicht nur gegenüber der Frau oder gegenüber den Kindern gefährdet bezw. verletzt.[2])

Das Zurückbehaltungsrecht des § 1428 ist der Frau auch nicht erst dann gegeben, wenn ihr oder ihrer Kinder notdürftiger Unterhalt gefährdet ist, sondern schon dann, wenn ihr der Mann nicht mehr voll den standesgemäßen Unterhalt gewährt oder gewähren kann, gleichgültig, ob sie in der Lage ist, aus ihrem Vermögen den Unterhalt für sich und ihre Kinder zu beschaffen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 1428 ist außerdem, daß die Gefährdung erheblich sei. Ob und wann dies der Fall sei, darüber hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen zu befinden. Hat der Mann seine Unterhaltspflicht bereits verletzt, so greift § 1428 regelmäßig Platz, da ja die geschehene Verletzung am ehesten eine Gefahr des Unterhaltsrechtes der Frau und Kinder für die Zukunft begründet. Es ist deshalb eine solche ausdrückliche Bestimmung, wie sie der erste Entwurf § 1339 Abs. 4 vorgesehen hatte, im Gesetze als überflüssig weggeblieben.

Voraussetzung für § 1428 ist natürlich auch, daß der Mann der Frau und den Kindern überhaupt Unterhalt gewähren muß. Hat z. B. die Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes und ist sie danach vor dem Vater unterhaltspflichtig, so kann sie den Beitrag gemäß § 1428 nicht zurückbehalten.

Das Zurückbehaltungsrecht hat nach § 1428 Abs. 2 die Frau auch dann, wenn der Mann entmündigt ist, oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.

In diesen Fällen müßte die Frau, ohne diese Bestimmung, den Beitrag an den gesetzlichen Vertreter des Mannes zahlen. Das Gesetz will aber nicht, daß sich in das interne Leben der Ehegatten ein Dritter hineinmischt und über die Verwendung des Beitrages zu bestimmen hat.

Ebenso wie in § 1418 Nr. 4 ist Voraussetzung für das Zurückbehaltungsrecht der Frau, daß der Pfleger für die gesamten, nicht nur für einen Kreis der Vermögensangelegenheiten des Mannes bestellt ist.

Dagegen kann, abweichend von § 1418 Nr. 5, die Frau ihr Zurückbehaltungsrecht ausüben, auch wenn die baldige Aufhebung der Pflegschaft zu erwarten steht. Ein Dritter soll auch nicht für kurze Zeit über die Verwendung des Beitrages bestimmen können.[3]) Das Gesetz nimmt an, daß die Frau immer noch besser für den Unterhalt der Kinder sorgen wird als ein Dritter, Fremder.

Dagegen wird die Frau dadurch, daß sie die Scheidungsklage gegen den Mann anstrengt, regelmäßig noch nicht das Recht erlangen, den Beitrag zur Selbstverwendung zurückzubehalten, da ja bis zur Scheidung die Ehe noch besteht und der eheliche Aufwand notwendig bestritten werden muß. Ebensowenig dadurch, daß die Frau vom Manne getrennt lebt.

Daß die Voraussetzungen des § 1428 vorliegen, hat die Frau zu beweisen.[4]) Dafür, daß die Frau den zurückbehaltenen Beitrag nicht für den Unterhalt ver-

---

[1]) So Planck § 1428 Anm. 1.
[2]) A. M. nur Schmidt § 1418 Anm. 3a.
[3]) Motive S. 299ff., S. 324.
[4]) Opet § 1428 Anm. 5; Staudinger ebd. Anm. 4 u. a. m.

wendet hat, folglich wieder beitragspflichtig geworden ist, muß der Mann den Beweis führen.[1])

In keinem Falle darf die Frau mehr zurückbehalten, als für ihren und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge Unterhalt erforderlich ist. Den Rest des Beitrages muß sie nach wie vor an den Mann bezw. in den Fällen des § 1428 Abs. 2 an seinen gesetzlichen Vertreter leisten.

Verwendet die Frau den zurückbehaltenen Beitrag wohl für ihren, nicht aber für den Unterhalt der Kinder, so wird sie insoweit wieder beitragspflichtig, als der Beitrag für den Unterhalt der Kinder dienen sollte.[2])

§ 1428 bedeutet unter Umständen eine Durchbrechung des Prinzips des § 1360 Abs. 1, wonach der Mann der Frau ohne Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit unterhaltspflichtig ist. Zwar braucht, wenn die Frau den Beitrag, soweit er für ihren Unterhalt erforderlich ist, zurückbehalten hat, der Mann ihr nicht mehr, oder doch nur in beschränktem Maße, Unterhalt zu gewähren.[3]) Dagegen ist der Mann den gemeinschaftlichen Abkömmlingen unterhaltspflichtig, auch wenn die Frau den Beitrag für deren Unterhalt zur eigenen Verwendung zurückbehalten hat und ihn nachher zu andern Zwecken gebraucht. Der Mann hat freilich einen Ersatzanspruch an die Frau, daß sie ihm die von ihm zum Unterhalte der Kinder gemachten Aufwendungen ersetze. Zweifelhaft ist aber, ob dieser Anspruch des Mannes praktisch von großer Bedeutung ist.

Fraglich ist, ob § 1428 der Abänderung durch Ehevertrag unterliegt. Wieruszowski[4]) behauptet dies, weil nicht einzusehen sei, warum ein Ehevertrag nicht gültig sein sollte, durch den die Frau dem Manne die Zinsen eines bestimmten Vorbehaltskapitals unter Verzicht auf das Selbstverwendungsrecht des § 1428 überträgt. Die Unterhaltsansprüche der Frau an den Mann blieben ja doch unberührt und nötigenfalls könne die Frau gegen die Beitragsforderung aufrechnen.

Hiergegen ist zunächst schon zu sagen, daß die Frau, die dem Manne die Zinsen eines bestimmten Vorbehaltskapitals unter Verzicht auf das Selbstverwendungsrecht des § 1428 überträgt, damit das Versprechen einer ratenweisen Schenkung an den Mann abgibt. Hier würde dann § 528 entsprechend angewendet werden müssen, wonach auch eine Schenkung zurückgefordert werden kann, wenn der Schenker infolge der Schenkung seinen Unterhalt nicht mehr zu bestreiten vermag. Und § 519: „Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird." Und die Frau sollte sich dieses Rechtes begeben können, sollte unter allen Umständen ihr Versprechen erfüllen müssen, auch wenn dadurch die eheliche Lebensgemeinschaft gefährdet oder vernichtet wird?

Eine wahre eheliche Lebensgemeinschaft kann nur bestehen, wenn der Unterhalt für Frau und Kinder sichergestellt ist. Eines Rechtes aber, welches, sobald es praktisch wird, nur dazu dient, die Mittel für den Unterhalt bereit zu stellen

---

[1]) Staudinger a. a. O. Anm. 4; Wieruszowski a. a. O. S. 361; a. M. Planck § 1428.

[2]) Wieruszowski a. a. O. S. 361/62.

[3]) Wieruszowski a. a. O. S. 361.

[4]) a. a. O. S. 363; dagegen die übrigen Schriftsteller, z. B. Planck § 1428; Ehrlich, Zwingendes und nicht zwingendes Recht S. 215; Müller in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 66 S. 27.

und damit die eheliche Lebensgemeinschaft erhalten zu helfen, eines solchen Rechtes kann sich die Frau nicht begeben. Eine Vorschrift, die lediglich im Interesse des ehelichen Gemeinschaftslebens gegeben ist, die nur dann zu wirken beginnt, wenn das genossenschaftliche Verhältnis der Ehegatten gefährdet ist, muß notwendig ius cogens sein.

Ferner: Wenn die Unterhaltspflicht des Mannes nicht durch Vertrag aufgehoben werden kann, dann kann das auch unmöglich mit demjenigen Rechte der Frau geschehen, welches gerade dazu dient, diese Unterhaltspflicht auf dem kürzesten und einfachsten Wege zu realisieren.

Schließlich darf nicht vergessen werden, daß das Gesetz der Frau keine Klage gegeben, dahin, daß der Mann den Beitrag der Frau auch wirklich für den ehelichen Aufwand verwendet. Dafür gab es der Frau den einfacheren und kürzeren Weg des § 1428. Könnte die Frau durch Vertrag auch auf dieses Recht verzichten, so hätte sie überhaupt kein Mittel gegen den Mann, der ihren Beitrag verschwendet und damit die eheliche Lebensgemeinschaft gefährdet, als im schlimmsten Falle Scheidung. Und das sollte nicht unsittlich sein, zumal wenn man erwägt, daß dergl. Eheverträge meist noch vor der Ehe oder doch in den ersten glücklichsten Jahren der Ehe geschlossen werden, wo die Ehegatten noch in vollster Harmonie leben, und wo sich die Frau naturgemäß mit dem Gedanken an andere weniger glückliche Zeiten nur schwer vertraut machen kann und wird? Beide Ehegatten, sicher wenigstens die Frau, setzen bei Abschluß des Vertrages voraus, daß dies Einverständnis auch in Zukunft erhalten bleiben wird. Die Frau wird damit dem Manne gleichsam ein Zeichen ihres Vertrauens geben wollen. Wird aber dies Vertrauen getäuscht, so darf die Frau unmöglich an den Vertrag gebunden sein; denn die Gütertrennung soll doch gerade verhindern, daß die Ehe von schlauen Spekulanten zu ihren eignen Zwecken ausgebeutet werde.

Wieruszowski selber fühlt die Notwendigkeit davon, daß die Frau den Zweck des § 1428 auf jeden Fall erreichen müsse, auch wenn die Ehegatten einen Ehevertrag geschlossen haben, durch welchen die Frau auf ihr Recht aus § 1428 verzichtet hat. Sie soll dann für den Fall, daß eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts der Frau und der Kinder zu besorgen ist, event. gegen die Beitragsforderung des Mannes aufrechnen können. Aber sind denn immer alle Voraussetzungen der Aufrechnung erfüllt?

Und warum diesen vielbestrittenen Weg wählen, wenn die Frau dasselbe Resultat leichter und einfacher aus § 1428 erreichen kann? Unter normalen Verhältnissen ist ein Ehevertrag der erwähnten Art ohne Bedeutung, bei Uneinigkeit der Ehegatten, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1428, soll die Frau doch den Zweck des § 1428 erreichen können, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft überhaupt bestehen bleiben soll. Ist es da nicht natürlicher, daß die Frau ihren Zweck auf dem einfachsten Wege erreicht? Woraus sich dann ergibt: die Bestimmung des § 1428 kann durch Vertrag nicht abgeändert werden.

Das Recht der Frau aus § 1428 erlischt, wenn die Voraussetzungen fortfallen, welche bei Anwendung des § 1428 erfüllt sein müssen, also:

1. wenn eine erhebliche Gefährdung nicht mehr zu besorgen ist,
2. wenn die Entmündigung des Mannes aufgehoben wird oder der Entmündigungsbeschluß erfolgreich angefochten wird,
3. sobald die Pflegschaft aufgehoben wird, und
4. in den beiden event. drei oben (S. 47) erörterten Fällen, wenn die Frau den zurückbehaltenen Beitrag nicht pflichtgemäß für ihren und ihrer Kinder Unterhalt verwendet.

§ 8.

Mehraufwendungen der Frau.

Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung, oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen (§ 1429).

Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus der Erwägung, daß die Höhe des Beitrages, welchen die Frau zu leisten hat, solange die Ehegatten in Frieden und Einigkeit miteinander leben, niemals ziffernmäßig festgestellt werden wird. Die Frau wird vielmehr, je nachdem sich der eheliche Aufwand teuer oder billig stellt, bald mehr, bald weniger beisteuern. Geraten aber die Ehegatten über die Beitragsleistung in Streit, oder soll die Ehe geschieden werden, so wird sich meist nicht genau feststellen lassen, wieviel die Frau über den angemessenen Beitrag hinaus oder wie viel weniger sie für den ehelichen Aufwand beigetragen hat. Hier langwierige und unerfreuliche Streitigkeiten zu vermeiden, ist der Zweck des § 1429.

§ 1429 wurde erst von der zweiten Kommission ins Bürgerliche Gesetzbuch eingestellt.[1]) Insbesondere Bähr[2]) hatte — zur Vermeidung der häßlichsten Prozesse — die Aufnahme dieser Vorschrift ins Bürgerliche Gesetzbuch dringend befürwortet.

Ebenso wie der Mann rückständige Beiträge nur verlangen kann, wenn er die Frau zur Leistung aufgefordert und damit deutlich gemacht hat, daß er auf die betreffenden Beiträge nicht zu verzichten gedenke, ebenso kann die Frau Ersatz ihrer Aufwendungen über den angemessenen Beitrag hinaus nur verlangen, wenn ihre Ersatzabsicht aus den Tatumständen deutlich erhellt.

Ist der Beitrag, den die Frau zu leisten hat, durch Ehevertrag zahlenmäßig bestimmt oder auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Einkommens festgesetzt, so wird bei ihr für dasjenige, was sie nachweislich über ihre Beitragspflicht hinaus geleistet, regelmäßig die Ersatzabsicht vorliegen.

Voraussetzung für die Anwendung des § 1429 ist:

1. Die Frau muß aus ihrem getrennten Vermögen, gleich ob aus dem Stamme des Vermögens oder den Einkünften, eine Aufwendung oder aus diesem Vermögen dem Manne etwas überlassen haben. Die Aufwendung kann auch in der Uebernahme einer Verbindlichkeit bestehen.[3])

2 Die Aufwendung muß zum Zwecke der Bestreitung des ehelichen Aufwandes erfolgt sein, also z. B. nicht, wenn die Frau Geschäftsschulden des Mannes bezahlt, um den Konkurs abzuwenden.[4])

Wie die Worte: „im Zweifel ist anzunehmen" ergeben, enthält § 1429 nur eine Auslegungsregel, nicht eine Dispositivvorschrift, wie Ehrlich[5]) annimmt. In der Reichstagskommission wurden zwei Anträge, die Worte „im Zweifel" zu

---

[1]) Protokolle in Mugdan IV S. 795.
[2]) Archiv für bürgerl. Recht S. 240, Gegenentwurf § 12.
[3]) Planck § 1429 Anm. 3a; Opet ebenda Anm. 2a; Staudinger ebenda Anm. 3a; ausführlich Wieruszowski a. a. O. S. 456/57.
[4]) Salomonski, Vorbehaltsgut S. 59; Wieruszowski a. a. O. S. 457.
[5]) Ehrlich a. a. O. S. 215; dagegen Opet § 1429 Anm. 1.

streichen und so aus der Auslegungsregel eine Dispositivvorschrift zu machen, ausdrücklich abgelehnt.[1])

Diese Charakterisierung des § 1429 als Auslegungsregel äußert ihre praktische Wirkung vornehmlich bei der Regelung der Beweislast. Die Frau muß nachweisen, daß sie die Aufwendung zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen gemacht und dabei die Ersatzabsicht gehabt habe. Erhebt der Mann dagegen die Einwendung, daß ihr diese Absicht gemangelt, so ist er hierfür beweispflichtig.

Gelingt jedoch weder dem Manne noch der Frau der meist recht schwierige Nachweis bezüglich der Ersatzpflicht, so greift die Vermutung des § 1429 zuungunsten der Frau und zugunsten des Mannes Platz.

Die Vermutung des § 1429 wird aber nur wirksam, wenn es sich um Verwendungen für den ehelichen Aufwand handelt. Macht die Frau Aufwendungen andrer Art für den Mann, so liegt dem Manne die Beweispflicht ob, daß der Frau die Absicht, Ersatz zu verlangen, mangelte.

Wie sich der Beweis über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Ersatzabsicht gestalten wird, um überzeugend zu wirken, kann nur nach der Sachlage des einzelnen Falles entschieden werden. Jedoch wird der Richter einige Anhaltspunkte dafür, ob Ersatzabsicht vorliegt oder nicht, entweder an Erklärungen der Ehegatten oder der Höhe der Aufwendungen oder an sonstigen Tatumständen gewinnen können. Leben die Ehegatten zur Zeit der Aufwendung getrennt, so wird wohl regelmäßig anzunehmen sein, daß die Frau die Ersatzabsicht gehabt hat.[2]) Auch dann wird weiter die Absicht des Ersatzverlangens als vorhanden angesehen werden müssen, wenn sich die Frau vom Manne eine Quittung über die Vermögensüberlassung an ihn hatte erteilen lassen.[3])

Das Rechtsverhältnis, das dann entsteht, wenn die Frau Aufwendungen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes macht, wird regelmäßig als Geschäftsführung ohne Auftrag zu charakterisieren sein. Denn die Frau wird meist, schon weil ihr die Schlüsselgewalt gegeben ist, soweit selbständig über die Ausgaben für den ehelichen Aufwand verfügen, ohne erst jedesmal die Anweisung des Mannes abwarten zu müssen.

Aber es ist auch möglich, daß die Frau Aufwendungen infolge einer Geschäftsführung macht, zu welcher sie der Mann beauftragt oder die sie kraft Dienstvertrages übernommen hat. Auch hier besteht die Vermutung, daß die Frau nicht die Absicht hat, Ersatz zu verlangen. Nimmt man dagegen an,[4]) daß auf die Geschäftsführung kraft Auftrages oder Dienstvertrages § 1429 nicht anzuwenden sei, so wäre damit gerade der eigentliche Zweck des § 1429, nämlich Streitigkeiten unter den Ehegatten über solche Mehraufwendungen der Frau zu vermeiden, in den meisten Fällen vereitelt. Denn solange die Ehegatten einig sind, wird ein Zweifel, ob die Frau ersatzberechtigt sei oder nicht, unter den Ehegatten nicht bestehen. Die Frau wird sich vielmehr auf § 1429 nur berufen, wenn sie mit ihrem Manne in Zwist geraten ist. Jetzt wäre aber dem Streite darüber, ob die Frau die Mehraufwendungen als Geschäftsführerin ohne Auftrag oder als Beauftragte oder als zur Dienstleistung Verpflichtete gemacht hat, wieder Tor und Tür geöffnet.

Außerdem läßt die ganz allgemein gehaltene Form des § 1429 nicht darauf schließen, daß er nur bei auftragloser Geschäftsführung anzuwenden sei.

---

[1]) Protokolle in Mugdan S. 795.
[2]) So Wieruszowski a. a. O. S. 462; Opet § 1429 Anm. 2 u. a. m.
[3]) Wieruszowski a. a. O. S. 462.
[4]) So Wieruszowski a. a. O. S. 459.

Die Fälle, in welchen ein formeller Auftrag oder Dienstvertrag vorliegt, werden übrigens so selten sein, daß sie füglich ignoriert werden dürfen. Meist wird die Frau die Mehraufwendung stillschweigend, vielleicht ohne Wissen ihres Mannes, gemacht haben. Aber auch im andern Falle wird es meist die Form einer Bitte oder sonstigen Anregung sein, in welcher der Mann die Frau zu den Mehraufwendungen für den Haushalt veranlassen wird. Solche Anregung oder Bitte kann aber unmöglich schon als Auftrag oder gar Dienstvertrag aufgefaßt werden. „Der Richter wird sich gerade hier, wo es sich um Geschäftsbesorgungen im eigensten Bereiche der gemeinsamen Lebensinteressen handelt, *nur unter ganz besondern Umständen* entschließen, ein wirkliches Auftragsverhältnis als Grundlage der Geschäftsführung anzunehmen.“ [1])

Nach dem Grundsatz des § 107 bedarf die beschränkt geschäftsfähige Frau, wenn sie zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung macht oder dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen überläßt, dazu der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters; sonst sind ihre Verfügungen nach allgemeinen Grundsätzen nichtig.

Bestritten ist jedoch, ob die beschränkt geschäftsfähige Frau in der Absicht unentgeltlicher Zuwendung auch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in eine Geschäftsführung für den Mann eintreten kann. Es wird behauptet,[2]) daß § 1429 regelmäßig dann anwendbar sei, wenn der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung erteilt habe. Dagegen wendet sich mit Recht *Wieruszowski*.[3]) Denn wenn die Frau dem Manne unentgeltlich etwas zuwendet, liegt regelmäßig eine Schenkung vor. Eine Schenkung aber darf weder der Vater in Vertretung des Kindes (§ 1641), noch der Vormund in Vertretung des Mündels machen (§ 1804), ebensowenig darf er Schenkungen der beschränkt geschäftsfähigen Ehefrau genehmigen, es sei denn, daß durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Dieser letzte Fall wird freilich unter Ehegatten nicht selten vorliegen. In diesem letztern Fall muß der Mann beides, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und das Vorliegen einer sittlichen Pflichtschenkung, beweisen. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, so kann die Frau Ersatz verlangen wie ein auftragloser Geschäftsführer und event. auch aus ungerechtfertigter Bereicherung des Mannes.

Ist der Mann selber der gesetzliche Vertreter der Frau, so muß ihr natürlich ein Pfleger gemäß § 1909 bestellt werden, um ihre Interessen in dem Prozesse gegen den Mann wahrzunehmen.

Es sei schließlich noch kurz auf das Verhältnis des § 1429 zu § 1427 hingewiesen. Wenn die Frau gemäß § 1427 ihrer Beitragspflicht durch Leistung des angemessenen Beitrages an den Mann genügt, so ist es ausgeschlossen, daß sie für diese Aufwendungen Ersatz verlangen wollte. § 1429 kann deshalb nie zur Anwendung gelangen, wenn die Frau durch *Leistung an den Mann* innerhalb der Grenzen ihrer Beitragspflicht für den ehelichen Aufwand beisteuert. §§ 1429 und 1427 schließen sich also grundsätzlich aus.

Macht die Frau aber unmittelbar aus ihrem Vermögen Aufwendungen für den ehelichen Aufwand, so kann möglicherweise auch der Fall des § 1429 gegeben sein, es sei denn, daß die Voraussetzungen für § 1428 erfüllt sind, wonach die Frau selber den Beitrag für den ehelichen Aufwand verwenden kann, oder daß die

---

[1]) *Wieruszowski* a. a. O. S. 460.
[2]) So *Planck* § 1429 Anm. 4; *Schmidt* ebenda Anm. 5; *Opet* ebenda Anm. 2.
[3]) a. a. O. S. 465.

Frau mit Wissen und Willen des Mannes die Aufwendungen gemacht hat; in diesem Falle würde Hingabe an Zahlungsstatt vorliegen.[1])

Die Ersatzforderung der Frau aus § 1429 bezüglich dessen, was sie über den angemessenen Beitrag hinaus an den Mann geleistet hat, unterscheidet sich von anderen Forderungen wesentlich dadurch, daß die Frau sich nicht in der Weise bezahlt machen kann, daß sie den angemessenen Beitrag zurückhält, um mit ihm gegen ihre Ersatzforderung aufzurechnen. Sie darf also das, was sie mehr aufgewendet hat, nicht von den in Zukunft zu leistenden angemessenen Beiträgen, jedesmal sobald sie fällig geworden sind, in Abzug bringen. Sondern sie hat ihren angemessenen Beitrag zum ehelichen Aufwande nach wie vor zu zahlen.

§ 9.

Die vertragsmäßige Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der Gütertrennung.

Die Gütertrennung, die gesetzliche wie die vertragliche, dient in erster Linie dem Zwecke, die Frau vor den Folgen einer schlechten Vermögensverwaltung des Mannes zu schützen. Immer wenn Gefahr besteht, daß der Mann das Vermögen seiner Frau angreifen und mitverwirtschaften werde oder könne, tritt kraft Gesetzes Gütertrennung ein. Und ebenso wenn die Ehegatten durch Ehevertrag die Gütertrennung einführen, geschieht dies unter dem Gesichtspunkte, daß im Falle der Not, wenn der Mann in widrige Vermögensverhältnisse gerät, wenigstens das Frauenvermögen sichergestellt sein solle, um damit zur Not noch die Kosten des Hausstandes bestreiten zu können. Nur wenn und solange der eheliche Aufwand nicht gefährdet ist, kann die eheliche Lebensgemeinschaft auch über die Zeit des Vermögensverfalls des Mannes hinaus fortdauern; und der Erhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu dienen, nicht aber die Ehegatten einander zu entfremden, ist ja der eigentliche Zweck der Gütertrennung. Die Vereinbarung der Gütertrennung ist also gleichsam eine Garantie dafür, daß auch im Unglücke des Mannes die eheliche Lebensgemeinschaft nach wie vor bestehen bleiben wird.

Solange aber alles seinen regelmäßigen Gang geht und Mann und Frau auch wirklich als Ehegatten miteinander leben, wird die Frau meist keinen Grund und auch kein Interesse daran haben, dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens und die Nutznießung daran zu entziehen. Die Frau wird also, und tut dies erfahrungsgemäß auch bei bestehender Gütertrennung häufig, von dem ihr in § 1430 eingeräumten Rechte Gebrauch machen. Danach kann der Mann, wenn die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise seiner Verwaltung überläßt, die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Wie häufig die Fälle des § 1430 sein werden, und wie sehr dies der deutschen Auffassung vom Wesen der Ehe entspricht, ergibt sich am besten daraus, daß in den Ehen, für welche vor dem 1. Januar 1900 Dotalrecht galt, die Frau fast regelmäßig ihrem Manne die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens überließ. Dies geschah in solchem Maße, daß von manchen Romanisten die Behauptung

[1]) Wieruszowski a. a. O. S. 343 Anm. 64.

aufgestellt wurde und noch wird, das System der römischen Gütertrennung sei in Deutschland überhaupt niemals rezipiert worden, sondern statt des Dotalrechts sei regelmäßig die deutschrechtliche Verwaltungsgemeinschaft getreten.

Der Fall, daß durch Ehevertrag zwar Gütertrennung vereinbart, die Frau aber trotzdem ihr Vermögen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gemäß § 1430 überläßt, wird besonders auch dann eintreten, wenn die (wohlhabende) Frau, oder mehr noch ihr gesetzlicher Vertreter, zu dem Manne nicht das rechte Vertrauen haben, daß er die Verwaltung nur zum besten der ehelichen Lebensgemeinschaft führen werde, ihm dies Mißtrauen aber nicht durch Vereinbarung der vollen Gütertrennung, d. h. der Gütertrennung ohne § 1430, in vielleicht verletzender Form bezeigen wollen. Die Frau hat es dann in der Hand, abzuwarten, wie der Mann sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht gebrauchen werde. Sobald der Mann von seinem Rechte nicht mehr den rechten Gebrauch macht, kann ihm die Frau durch bloße einseitige Erklärung die Verwaltung und Nutznießung entziehen, ein Resultat, das sie durch Ehevertrag nur in den seltensten Fällen erreichen würde. Hierdurch wird der Frau auch der schwierige und unangenehme Weg, auf Grund des § 1418 gegen den Mann zu klagen, erspart.

Das Rechtsverhältnis, das dann entsteht, wenn die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise dem Manne zur Verwaltung überläßt, wird regelmäßig als Auftrag zu charakterisieren sein, allerdings mit starken Modifikationen. Denn daß der Mann für seine Verwaltung außer seinem Rechte, etwaige Ueberschüsse der Einkünfte für sich zu verwenden, noch eine Vergütung von der Frau beansprucht und erhält, mag diese Vergütung als Honorar oder Dienstlohn zu qualifizieren sein, das wird nur äußerst selten der Fall sein.

Aber die Vorschriften, die für den Beauftragten gelten, sind, wie schon eben erwähnt, im Falle des § 1430, erheblich modifiziert, weil die rein obligatorischen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Beauftragten für das Verhältnis zwischen Mann und Frau unmöglich durchführbar wären ohne Beeinträchtigung des ehelichen Gemeinschaftslebens.

Schon das Moment der Unentgeltlichkeit, das für den Auftrag nach § 662 wesentlich ist, ist bei dem Auftrage gemäß § 1430 nicht entscheidend. Wenn beim Auftrag die Position des Auftraggebers in der Regel die günstigere gegenüber der des Beauftragten ist, so wird in § 1430 meistenteils gerade das Umgekehrte der Fall sein. Hier überträgt die Frau dem Manne aus freiem Willen Rechte, auf welche er einen Anspruch nicht hat, und die ihm doch hauptsächlich zu statten kommen, ohne dafür ein Gegenrecht vom Manne zu erhalten. Aber wenn die Frau sich auch tatsächlich eines Rechtes begibt, so wird sie unter normalen Verhältnissen durch diesen Verzicht doch nichts verlieren, nämlich dann nicht, wenn der Mann das Vertrauen nicht täuscht, das die Frau in ihn setzt. Das Verhältnis zwischen Mann und Frau ist eben das der Genossen, bei welchen keiner vom andern Vorteil sucht, ist auf Altruismus angelegt, das des Auftrags auf Egoismus, mindestens des Auftraggebers, meist aber indirekt auch des Beauftragten.

Nach § 668 hat der Beauftragte, wenn er Geld für sich verwendet, das er für den Auftraggeber zu verwenden hat, die Verpflichtung, es von der Zeit der Verwendung ab zu verzinsen. Im Falle des § 1430 liegt dem Manne natürlich eine solche Zinspflicht nicht ob.

Nach § 667 ist der Beauftragte verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Hätte dies auch im Falle des § 1430 Geltung, so wären beinahe tägliche Abrechnungen unter den Gatten unvermeidlich, und das wieder

müßte den Anlaß zu täglichem Streit und Zank abgeben. Die Ehe aber soll ein Vertrauensverhältnis zwischen den Ehegatten sein. Traut die Frau dem Manne ihr Vermögen zur Verwaltung an, so vertraut sie ihm damit auch, daß er überschüssige Einkünfte zum besten der ehelichen Lebensgemeinschaft verwenden wird.

Aber sie kann den Mann zu einer solchen Verwendung nicht zwingen. Er kann vielmehr diese Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, vorausgesetzt natürlich, daß er mit ihnen die Kosten der Verwaltung und solche Verpflichtungen der Frau bestreitet, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften zu erfüllen sind.

Generell läßt sich selbstverständlich nicht bestimmen, was zu diesen Kosten und Verpflichtungen gerechnet werden muß. Es wird das von Fall zu Fall durch den Prozeßrichter zu entscheiden sein. In erster Linie gehört natürlich der Beitrag der Frau zum ehelichen Aufwande gemäß § 1427 Abs. 2 dazu, ferner Steuern, Unterhaltspflichten usw.

Nach freiem Ermessen, d. h. der Mann ist davon befreit, nach Schluß seiner Verwaltung der Frau Rechenschaft ablegen zu müssen, wie dies der Beauftragte nach § 666 muß.

Was die Reihenfolge anbetrifft, in welcher die Kosten der Verwaltung und die sonstigen in § 1430 erwähnten Verpflichtungen zu tragen sind, so kann der Mann die Einkünfte, die er aus dem Frauenvermögen zieht, erst dann auf den angemessenen Beitrag anrechnen, wenn er zuvor die Kosten der Verwaltung und die übrigen Verbindlichkeiten berichtigt hat. Denn diese Kosten und Verbindlichkeiten gehen der Beitragsleistung der Frau vor; der Beitrag kann erst, wie oben dargelegt, aus dem Reineinkommen des Frauenvermögens berechnet werden.[1])

Die Voraussetzungen für die rechtlichen Wirkungen des § 1430 sind die folgenden:

1. Die Frau muß ihr Vermögen der Verwaltung des Mannes ganz oder teilweise überlassen haben, d. h. die Überlassung muß durch (formlosen) Vertrag erfolgt sein.

Damit dieser Vertrag rechtswirksam wird, ist notwendig, daß die überlassende Frau unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Streitig ist jedoch, ob die beschränkt geschäftsfähige Frau überhaupt, auch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, dem Manne die Verwaltung nach § 1430 überlassen darf. Staudinger[2]) und Ullmann[3]) bejahen die Frage, ohne jedoch eine Begründung dafür zu geben. Schmidt[4]) teilt diese Ansicht, jedoch mit der Einschränkung, daß das Vormundschaftsgericht die Ueberlassung genehmigen müsse.

Dagegen wendet sich Wieruszowski[5]) mit folgender Begründung:

Die überschüssigen Einkünfte, die dem Manne nach § 1430 zu freier Verfügung verbleiben, stellen den Tatbestand der Schenkung dar. Dergleichen Schenkungen aber kann ein gesetzlicher Vertreter weder selbst machen noch auch genehmigen. Der Mann müßte danach diese überschüssigen Einkünfte herausgeben oder event. ihren Wert erstatten. Das wäre aber nicht möglich, ohne daß der Frau oder ihrem gesetzlichen Vertreter das Recht zustände, von dem Manne über die bezogenen Einkünfte Rechnungslegung zu verlangen. Damit falle aber insoweit auch der Verzicht

[1]) Wieruszowski a. a. O. S. 498.
[2]) § 1430 Anm. 2.
[3]) a. a. O. S. 310.
[4]) zu § 1430.
[5]) a. a. O. S. 480.

auf Rechnungslegung über die Einkünfte unter das Verbot der §§ 1641 und 1804, woraus folge, daß die beschränkt geschäftsfähige Frau ihrem Manne die Verwaltung ihres Vermögens mit den sich aus § 1430 ergebenden Rechtswirkungen auch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nicht überlassen könne.

Dieser Beweisführung wird im allgemeinen zugestimmt werden müssen, nämlich insoweit, als überschüssige Einkünfte vorhanden sind, und damit wirklich der Tatbestand der Schenkung erfüllt ist. Es sind aber sehr wohl Fälle denkbar, in welchen die Frau durch die Ueberlassung der Vermögensverwaltung an den Mann lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Man nehme z. B. an, daß der größere Teil des Vermögens der Frau aus Passivis bestehe, oder daß der Mann die Einkünfte des Vermögens zwar ziehen soll, dafür aber auf den angemessenen Beitrag zum ehelichen Aufwande verzichtet. Dies letztere wird dann besonders praktisch werden, wenn die Frau dem Manne die Verwaltung nur über einen Teil ihres Vermögens überläßt, um dafür von der Beitragspflicht befreit zu werden. Der gesetzliche Vertreter, der für das Vermögen seines Pflegebefohlenen zu sorgen hat, kann also unter Umständen ein direktes Interesse daran haben, daß der Mann die Vermögensverwaltung gemäß § 1430 übernimmt. Wieruszowski sagt selbst, daß es mit der Fürsorgepflicht des gesetzlichen Vertreters sehr wohl vereinbar ist, daß er einzelne Vorbehaltsgegenstände der Verwaltung des Mannes überantwortet.[1]) Was aber für einzelne Vorbehaltsgegenstände gilt, muß auch für einen Teil und möglicherweise auch für das gesamte Vermögen der Frau beim Güterstande der Gütertrennung gelten.

Wenn demnach die Ueberlassung der Frau lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, treten die Rechtswirkungen des § 1430 ein, und dies sogar auch, wenn der gesetzliche Vertreter der Frau seine Einwilligung nicht erteilt (§ 107).

Verwaltet ein beschränkt geschäftsfähiger Mann das Vermögen der Frau gemäß § 1430 ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, so hat er die Stellung eines auftraglosen Geschäftsführers; er ist jedoch nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich (§ 682).

Bringt ihm die Verwaltung jedoch lediglich einen rechtlichen Vorteil, was meist der Fall sein wird, so ist der Vertrag auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig, und zwar mit den Rechtswirkungen des § 1430. Stimmt der gesetzliche Vertreter zu, was wieder nur notwendig ist, wenn der Vertrag dem Manne nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, so stehen dem Vertreter die Rechte aus § 1430 zu.[2])

2. Der Mann muß die selbständige Verwaltung des Vermögens haben, d. h. es muß ihm „ein Inbegriff von Geschäftsbesorgungen obliegen, die in ihrer Zusammenfassung das Endziel verfolgen, den zu verwaltenden Gegenstand in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten und bestimmungsgemäß zu benutzen“.[3]) Es genügt nicht, daß ihm die Frau die bloße Aufsicht übertragen hat, sondern seine Stellung muß eine leitende sein, die Verwaltung muß ihm „überlassen“ sein. Daraus folgt:

3. Der Mann muß den Besitz des zu verwaltenden Vermögens erlangt haben; und zwar wird regelmäßig der Mann unmittelbarer, die Frau mittelbarer Besitzer sein.[4])

Das freie Ermessen des Mannes erstreckt sich nur auf die Verwendung der

---

[1]) a. a. O. S. 479.

[2]) Staudinger § 1430 Anm. 2.

[3]) Wieruszowski a. a. O. S. 476. Der Wortlaut ist teilweise dem Zwangsversteigerungsgesetze § 152 entnommen.

[4]) Staudinger Anm. 3 f.

Einkünfte, nicht des Stammes des überlassenen Vermögens. Hinsichtlich des letzteren gelten die allgemeinen Vorschriften über Auftrag.[1]) Der Mann hat hier also nicht die Privilegien des § 1430. Aber trotzdem wird auch hier der Mann günstiger gestellt als der Beauftragte nach §§ 662 ff. Denn der Mann hat auch bei Verwaltung des Vermögensstammes nur für diligentia quam suis rebus einzustehen (§ 1359). Diese Verpflichtung hat aber der Mann nur gegenüber der Frau, nicht auch gegenüber den Gläubigern.[2])

Wieruszowski[3]) hält das für nicht unbedenklich, da hier die Ehegatten in eine rechtsgeschäftliche Verbindung miteinander treten, wie sie auch zwischen ihnen und Fremden bestehen kann.

Dies Bedenken ist berechtigt, nur überwiegt hier das Interesse, welches das Gesetz daran hat, daß die Beziehungen zwischen Ehegatten innigere, viel mehr auf Vertrauen gegründete sein sollen, als die rein obligatorischen zwischen Auftraggeber und Beauftragten.

Wenn gesagt wird, der Mann kann die Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, so bezieht sich das wieder nur auf diejenigen Einkünfte, welche der Mann während seiner Verwaltung bezieht, also nicht auf solche, die er bei Beendigung der Verwaltung noch nicht gezogen hat, auch wenn er die Gegenverpflichtungen, die zur Erlangung der Einkünfte notwendig waren, während seiner Verwaltung eingegangen ist.

Die noch nicht bezogenen Einkünfte werden im Verhältnisse der Ehegatten untereinander ebenso zu behandeln sein, wie der Stamm des Vermögens der Frau, der Mann muß bei Beendigung seiner Verwaltung die noch nicht gezogenen Einkünfte in vollem Umfange der Frau abtreten.

Bezogen sind Einkünfte dann, wenn „ihre tatsächliche oder rechtliche Verbindung mit dem die Einkommensquelle bildenden Stammvermögenswerte gelöst worden ist".[4]) Also Erzeugnisse und Bodenbestandteile mit der Trennung (§ 99 B.G.B.), Erträge einer Sache oder eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis, sobald sie selbständige Vermögenswerte geworden sind. Verwaltet der Mann ein unter dem Namen der Frau geführtes und ihr gehörendes Erwerbsgeschäft, so können hier die Einkünfte des Geschäftes vom Manne erst als bezogen gelten, wenn er den Reinertrag des Geschäfts nach einer längeren Geschäftsperiode, insbesondere jedesmal bei der Bilanzziehung, aus dem Geschäfte entnommen und zu seiner persönlichen Verwendung, nicht aber wiederum für Zwecke des Geschäfts, verbraucht hat oder verbraucht.[5])

Wenn die Frau, nachdem sie gemäß § 1430 dem Manne die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens überlassen hat, dennoch ausstehende Einkünfte, die der Mann ziehen sollte, selber bezieht, so endet auch hinsichtlich dieser Einkünfte das freie Verfügungsrecht des Mannes.

Ob aber der Mann gegen die Frau, die ihr Vermögen seiner Verwaltung überlassen hat, ein Mittel hat, sie zu hindern, die Einkünfte des Vermögens für sich zu beziehen und zu verwenden, kann zweifelhaft sein, aus dem Grunde, weil die Frau die Rechte, welche sie dem Manne gemäß § 1430 eingeräumt hat, jederzeit beliebig widerrufen und beschränken kann. Es liegt nahe, daß sie dann dem Manne auch jederzeit die Nutznießung über einen Teil der Einkünfte müßte entziehen können dadurch, daß sie die betreffenden Einkünfte selber bezieht.

---

[1]) Motive S. 325.
[2]) Matthiaß a. a. O. S. 280.
[3]) a. a. O. S. 473.
[4]) Wieruszowski a. a. O. S. 482.
[5]) Wieruszowski a. a. O. S. 483.

Wieruszowski[1]) meint auch, der Mann werde sie regelmäßig nicht daran hindern können, es sei denn, daß damit eine Besitzstörung verknüpft ist.

M. E. wird man dem Manne hier ein weitergehendes Recht einräumen müssen. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß im Falle des § 1430 der Mann nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten übernimmt. Nämlich:

1. Er muß eine ordnungsmäßige Verwaltung führen.[2])

2. Er muß die Kosten dieser Verwaltung und solche Verpflichtungen der Frau bestreiten, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, also in erster Linie den angemessenen Beitrag für den ehelichen Aufwand.

Eine ordnungsmäßige Verwaltung zu führen ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, wenn ein Dritter jederzeit in die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Einkünfte dieses Vermögens sollte hineinreden können. Wie sollte ferner der Mann den angemessenen Beitrag leisten können, wenn ihm die Einkünfte von der Frau jederzeit entzogen werden könnten? Die Beitragspflicht der Frau würde dann freilich wieder aufleben, aber damit wäre der Anlaß zu unaufhörlichen Abrechnungen und Streitigkeiten gegeben, die dem Manne die notwendige Ruhe und Sicherheit bei der Vermögensverwaltung rauben müßten.

Gewiß steht der Frau das Recht zu, die Ueberlassung ihres Vermögens an den Mann zu jeder Zeit zu widerrufen. Aber wenn sie ihm einmal die freie Verwaltung über ihr Vermögen anvertraut hat, so muß sie ihm diese auch insoweit belassen, daß er seinen Verpflichtungen aus der Verwaltung nachkommen kann, und daß er sich seinen Plan, wie er mit den Einkünften des Vermögens am besten haushalten will, nicht fortwährend braucht durchkreuzen und stören zu lassen.

Der Widerruf der Frau kann sich demnach nur auf die zukünftige Verwaltung, nicht auch auf die Verfügung über vom Manne bereits gezogene, aber noch nicht in Besitz genommene Einkünfte beziehen. Der Mann kann die Frau daran hindern, daß sie in die ihm übertragene Vermögensverwaltung störend eingreift.

Hat er von seinem Hinderungsrechte aber keinen Gebrauch gemacht oder machen können, z. B. die Frau hat ohne sein Wissen über einen Teil der Einkünfte verfügt, so kann er die von der Frau gezogenen Einkünfte auch nicht zurückverlangen; denn § 1430 spricht ausdrücklich nur von den Einkünften, die er — der Mann — während seiner Verwaltung bezieht.

Als Aequivalent gegen diese Beschränkung der Frau in ihrem aus § 1430 resultierenden Rechte wird man aus ähnlichen Gründen auch das freie Ermessen des Mannes in gewisser Beziehung einschränken müssen. Denn wenn die Frau dem Manne ihr Vermögen zur Verwaltung überläßt, so geschieht das in der Erwartung, daß der Mann seinen obenerwähnten Verpflichtungen nachkommen werde. Ohne die Erfüllung dieser Pflichten ist auf die Dauer das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft unmöglich. Die Erhaltung des rechten genossenschaftlichen Verhältnisses unter den Ehegatten ist aber bei der Gütertrennung und hier ganz besonders der Endzweck aller einschlägigen Rechtssätze.

Die Frau muß also darüber im klaren sein, ob der Mann seine Pflichten

[1]) a. a. O. S. 484.

[2]) Dernburg, Lehrbuch S. 140/41 weist richtig darauf hin, daß für die ordnungsmäßige Verwaltung des Frauengutes nicht bloß die Regeln einer sorgfältigen Bewirtschaftung zu beachten seien, daß vielmehr auch das persönliche Verhältnis zwischen den Ehegatten bei der Verwaltung des Mannes ins Gewicht fallen müßte. Daher habe der Mann nicht nur die materiellen, sondern auch die idealen Interessen der Frau zu berücksichtigen. Z. B. dürfe der Mann nicht das Familienhaus seiner Frau gegen ihren Willen zum Zwecke einer Kneipe vermieten, mag dies auch ein einträgliches Geschäft sein.

erfüllt, d. h. ob er die Einkünfte zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet, da im andern Falle die Frau ihm die Verwaltung sicher nicht überlassen hätte. Wie aber soll die Frau darüber Gewißheit erlangen?

Die Frau kann ferner jederzeit die Ueberlassung ihres Vermögens an den Mann zur Verwaltung widerrufen. Naturgemäß wird sie das aber niemals ohne stichhaltigen Grund tun. Und der stichhaltigste und häufigste Grund wird regelmäßig eben der sein, daß der Mann seinen Pflichten aus § 1430 nicht nachkommt. Wie aber soll die Frau hiervon Kenntnis erlangen, wenn der Mann nicht gehalten ist, ihr insoweit Rechnung zu legen, als die Einkünfte zu dem bestimmungsgemäßen Zwecke zu verwenden sind? Die Rechnungslegung wird natürlich überflüssig, wenn der Mann dem Verlangen der Frau, angeblich noch nicht gedeckte Verwaltungskosten usw. zu bezahlen, freiwillig entspricht, ohne es auf einen Prozeß ankommen zu lassen.

Daß die Befreiung des Mannes von der Rechnungslegung nicht eine absolute sein soll, wird auch aus dem Wortlaute der Motive[1]) zu entnehmen sein, wenn davon gesprochen wird, daß dem Manne „innerhalb der in § 1340 (jetzt § 1430) bezeichneten Grenzen" das Recht beigelegt werden muß, die Einkünfte nach seinem Ermessen zu verwenden.[2])

Auf ein Bedenken gegen § 1430 macht Ullmann[3]) aufmerksam. Wenn nämlich die Frau Verbindlichkeiten habe, die der Mann aus den Einkünften gemäß § 1430 nicht zu berichtigen brauche, und es für den Gläubiger vorteilhafter sei, anstatt an die Substanz des Vermögens, sich an dessen Einkünfte zu halten, so könne er ohne Einwilligung des Mannes diese Einkünfte nicht pfänden, welche der Mann als Verwalter in seinem Besitze hat. Der Gläubiger könne also nur den Anspruch der Frau auf Herausgabe dieser Einkünfte pfänden und sich überweisen lassen und auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses den Mann in Anspruch nehmen. Da nun der Gläubiger nur diejenigen Rechte geltend machen könne, die der Frau zustehen, die Frau aber, solange die Verwaltung des Mannes dauere, die Herausgabe der Einkünfte vom Manne nicht verlangen könne, so könne der Gläubiger während der Verwaltung des Mannes nicht an die Einkünfte des Vermögens der Frau herankommen. Das Recht der Frau, die Verwaltung zu beendigen, sei ein höchstpersönliches und könne ein Objekt der Zwangsvollstreckung niemals sein. Der Frau wäre somit ein Weg gegeben, durch die Ueberlassung der Verwaltung ihres Vermögens an den Mann den Gläubigern die Möglichkeit zu entziehen, in die Einkünfte des Vermögens der Frau die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Das einzige, vielfach unanwendbare Mittel, das die Gläubiger hiergegen hätten, wäre die Anfechtung.

Es ist jedoch nicht zuzugeben, daß die Anfechtung (gemäß § 3 Ziff. 4 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 und § 32 K.O.) das einzige Mittel gegen solche Vereitelung eines Rechtes dritter Personen ist. Sondern hier werden die §§ 135 und 136 B.G.B. entsprechend anzuwenden sein. Verstößt danach die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber

[1]) Motive S. 325.

[2]) Zustimmend: Opet § 1430 Anm. 2b: „Nur bezüglich des nach Deckung der Verbindlichkeiten des nach § 1430 verbleibenden Einkünfterestes liegt dem Manne keine Rechenschaftspflicht ob." Ebenso: Neumann § 1430 Anm. 2; Staudinger ebd. Anm. 3c; Wieruszowski a. a. O. S. 499; Dernburg a. a. O. S. 171; a. M. Planck § 1430 Anm. 1; Fischer-Henle ebd. Anm. 3; Ullmann a. a. O. S. 307; Lehmann, Das bürgerl. Recht § 173 Ziff. 6 u. a. m., die den Mann von jeder Rechnungslegung befreien wollen, ohne jedoch auf die oben behandelte Frage näher einzugehen.

[3]) a. a. O. S. 308/09.

unwirksam (§ 135). Und § 136: Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder von einer andern Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im § 135 bezeichneten Art gleich. Wenn demnach der Gläubiger eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch welche der Frau verboten wird, die Einkünfte ihres Vermögens zu veräußern, und diese einstweilige Verfügung zur Kenntnis des Mannes bringt, so hat der Mann kein freies Verwendungsrecht über die betreffenden Einkünfte mehr.[1]) Die Ueberlassung des Vermögens der Frau an den Mann ist also dem Gläubiger gegenüber insoweit unwirksam. Dies gilt natürlich nur für die noch ausstehenden, nicht etwa für die vom Manne bereits gezogenen Einkünfte.

Einen Anspruch darauf, daß der Mann seinen Verpflichtungen aus § 1430 nachkomme, oder daß er im Falle der Nichterfüllung schadensersatzpflichtig wird, hat nur die Frau, nicht etwa ihre Gläubiger. Diese können sich jedoch den der Frau zustehenden Anspruch nach Pfändung gemäß § 857 C.P.O. zur Einziehung überweisen lassen.[2])

Die meistbestrittene Frage des § 1430 ist die, ob überhaupt und event. inwieweit § 667 B.G.B. auf den Fall des § 1430 Anwendung findet, m. a. W. ob der Mann bei Beendigung seiner Verwaltung die von ihm bezogenen, aber noch nicht verwendeten Einkünfte an die Frau herauszugeben hat oder ob er sie unter allen Umständen behalten kann.

Das erstere wird von Ullmann[3]) behauptet und mit folgenden Gründen gestützt: Ullmann gibt zu, daß die Absicht des Gesetzgebers bei Abfassung des ersten Entwurfes gewesen sei, der Mann solle die bezogenen unverbrauchten Einkünfte bei Beendigung seiner Verwaltung herauszugeben gehalten sein. Entwurf 1 hatte dies im § 1340 Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen: Einkünfte, welche zu der Zeit, in welcher die Ehefrau dieselben in Anspruch nimmt, bei dem Ehemanne noch vorhanden sind, hat der Ehemann herauszugeben. Der zweite Entwurf strich dann diese Bestimmung, weil sie mit dem Rechte des Mannes aus § 1340 Abs. 1 (jetzt § 1430) im Widerspruch stehe und gegen den Zweck des Abs. 1, Streitigkeiten über die Einkünfte unter den Ehegatten zu vermeiden, verstoße. Diesen Willen des Gesetzgebers bringe jedoch (nach Ullmann) der Wortlaut des § 1430 nicht zum Ausdruck. Vielmehr habe hiernach der Mann die Befugnis („kann"), die Einkünfte nach freiem Ermessen zu verwenden; er brauche von dieser Befugnis aber keinen Gebrauch zu machen. Einkünfte, die bei Beendigung seiner Verwaltung noch vorhanden seien, habe der Mann nicht verwendet. Da er aber nur für die Zeit seiner Verwaltung das Recht der Verwendung nach freiem Ermessen habe, so könne er im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltung die überschüssigen Einkünfte nicht mehr in die eigne Tasche stecken und sich zum Eigentümer machen. Man werde kaum sagen können, daß in dem Ziehen der Einkünfte in der Absicht, die gezogenen Einkünfte demnächst zu verwenden, schon ein Verwenden im Sinne des § 1430 zu finden sei. Habe aber der Wille des Gesetzgebers keinen Ausdruck gefunden, so könne er auch nicht berücksichtigt werden; es sei vielmehr anzunehmen, daß der Mann bei Beendigung seiner Verwaltung zur Herausgabe noch nicht verwendeter Einkünfte verpflichtet sei.

Aehnlich argumentiert Salamonski[4]): § 1430 spreche nicht von „ver-

---

[1]) vgl. Wieruszowski a. a. O. S. 485.
[2]) Opet § 1430 Anm. 2b; Staudinger ebd. Anm. 3b β.
[3]) a. a. O. S. 307/08 und S. 192.
[4]) a. a. O. S. 61. Gleicher Ansicht wie Ullmann: Ofenstätter a. a. O. S. 19; Cosack, Lehrbuch Bd. 2 S. 485; Fischer-Henle § 1430 Anm. 3.

fügen", sondern von „verwenden"; dieses heiße aber nicht nur gebrauchen, sondern auch verbrauchen.

Mit Recht führt dagegen Wieruszowski[1]) aus, daß verwenden nicht nur heiße, etwas zu einem bestimmten Zwecke gebrauchen, verbrauchen oder umsetzen, vielmehr jede Bestimmung umfasse, die jemand über einen Vermögenswert in der Richtung auf ein bestimmtes Ziel hin trifft. Wenn ich eine fremde Sache meinem Vermögen zuführe, sie mir aneigne, verwende ich sie damit. Und wenn mir jemand Sachen zu freier Verwendung überläßt, ohne daß ich irgendwie darüber Rechenschaft zu geben habe, so kann ich, wenn der andere die Sachen von mir verlangt, einfach erklären, daß ich mir die Sachen bereits angeeignet hätte. Daß der Mann seinen Aneignungswillen durch irgendwelche Verfügung bekundet haben müßte, bevor die Frau die Einkünfte zurückverlangte, ist nicht erforderlich oder wenigstens praktisch nicht durchführbar, da der Mann über die Verwendung der überschüssigen Einkünfte der Frau keinerlei Rechenschaft schuldet. Verwenden aber heißt ja auch, eine Sache seinem Vermögen einverleiben. Der Mann braucht also keinerlei erkennbare Verfügung zu treffen, und doch hat er die bei Beendigung der Verwaltung vorhandenen Einkünfte bereits verwendet.[2])

Ferner: wenn der Mann bei Beendigung der Verwaltung die noch nicht verwendeten (im Sinne Ullmanns und Salamonskis) Einkünfte herausgeben müßte, so müßte er folgerichtig diese Herausgabepflicht auch schon dann haben, wenn die Frau während bestehender Verwaltung die bei dem Manne vorhandenen Einkünfte verlangt, wie dies der erste Entwurf auch bestimmte. Denn diese Einkünfte wären ja auch noch nicht „verwendet". § 1430 gibt dem Manne aber ausdrücklich das Recht zu freier Verwendung der Einkünfte, ohne daß die Frau die Herausgabe verlangen könnte. Dies würde auch § 1430 Abs. 2 widersprechen, wonach die Frau eine abweichende Bestimmung treffen kann.[3])

Außerdem würde Ullmanns und Salamonskis Ansicht die praktisch bedenkliche Folge zeitigen, daß es im Interesse des Mannes läge, um Streitigkeiten und Prozessen über die Herausgabe der noch nicht verwendeten Einkünfte bei Beendigung der Verwaltung zu entgehen, die gezogenen Einkünfte nur recht eilig zu verbrauchen. Das hieße auf die Verschwendung, auf die unökonomische Verwaltung eine Prämie, auf die Sparsamkeit, auf die ordnungsmäßige Verwaltungsführung eine Strafe setzen.

Die ordnungsmäßige Verwaltung eines Vermögens verlangt überdies, daß der Verwalter jederzeit einen Fonds gleichsam als Betriebskapital in der Hand behält, um auch einmal außergewöhnliche Ausgaben bestreiten zu können. Dem Manne die Herausgabepflicht bzgl. der noch nicht verwendeten Einkünfte aufbürden, hieße aber ihm das Interesse an einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauenvermögens nehmen.[4])

Aus dem Wortlaute des § 1430: „Der Mann kann die Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung usw. erforderlich ist, könnte gefolgert werden, und es ist das in der Tat auch geschehen, daß dem Manne das freie

---

[1]) a. a. O. S. 487.

[2]) Ebenso Opet § 1430 Anm. 2 b γ.

[3]) Wieruszowski a. a. O. S. 488 Anm. 72.

[4]) Die im Texte vertretene Ansicht wird übrigens von sämtlichen Schriftstellern, mit Ausnahme der beiden genannten, vertreten, so daß sie als die durchaus herrschende bezeichnet werden kann. Auch Staudinger, der früher entgegengesetzter Meinung war, hat sich in der 2. Auflage der herrschenden Ansicht angeschlossen.

Verwendungsrecht nur bzgl. der nach Deckung der Kosten der Verwaltung und der sonstigen in § 1430 erwähnten Verbindlichkeiten ihm verbleibenden Einkünfte zustände.[1])

Daß dies der Sinn des § 1430 nicht sein kann, ergibt sich aus der Unmöglichkeit, diese Interpretation praktisch zu verwirklichen. Es ließe sich niemals im voraus sagen, wie hoch sich die Verwaltungskosten und die übrigen im § 1430 aufgeführten Verbindlichkeiten stellen werden, ob also überhaupt ein Ueberschuß vorhanden, event. wie groß er sein werde. Der Mann könnte so niemals mit Sicherheit wissen, inwieweit er ein freies Verwendungsrecht über die Einkünfte hätte, d. h. er hätte es in Wirklichkeit nicht. Oder der Mann könnte erst nach Ablauf einer bestimmten Wirtschaftsperiode über den verbleibenden Ueberschuß der Einkünfte frei verfügen, ein Ergebnis, zu dem das Gesetz absolut keine Handhabe bietet. Das würde überdies, wie Wieruszowski[2]) treffend darlegt, zur Folge haben, daß die Frau, sobald sie den Verwaltungsauftrag im Laufe der betreffenden Wirtschaftsperiode widerruft, von dem Manne Rechnungslegung über die bezogenen Einkünfte und die Herausgabe der noch vorhandenen verlangen könnte, was wieder dem Gesetze widerspräche.

Der Mann hat demnach das freie Verwendungsrecht über die gesamten Einkünfte des ihm überlassenen Vermögens, und zwar von dem Augenblicke an, in welchem er sie bezieht, ist dann aber der Frau persönlich, d. h. auch aus eigenen Mitteln[3]) zur Tragung der ihm in § 1430 auferlegten Lasten und insoweit auch zur Rechnungslegung verpflichtet.

Selbstverständlich geht die Verpflichtung des Mannes zur Bestreitung der Kosten und Verbindlichkeiten nur soweit, als diese das ihm überlassene Vermögen belasten.

Da eine Herausgabepflicht des Mannes nicht besteht, sein freies Ermessen sich auf die Verwendung der gesamten Einkünfte bezieht, so hat hinsichtlich der bereits gezogenen Einkünfte der Mann tatsächlich die Stellung eines Eigentümers, nur mit der oben (S. 59 f.) erwähnten Beschränkung bezüglich der Rechnungslegung. Die Gläubiger des Mannes können also die Zwangsvollstreckung in seine Einkünfte aus dem Frauenvermögen, sofort wenn sie gezogen sind, betreiben, nicht erst, wie Opet[4]) meint, „wenn sie der Mann kraft des Verwendungsrechts zu seinem Vermögen geschlagen hat".

Im übrigen ist die Stellung des Mannes, wie schon oben erwähnt, soweit sie nach vorstehendem nicht modifiziert wurde, die eines Beauftragten event. auch die eines zur Dienstleistung Verpflichteten.

Die Frau kann jedoch nach § 1430 S. 2 eine abweichende Bestimmung treffen.[5]) Und zwar kann die Frau nicht nur bei der Ueberlassung, sondern jederzeit über den Umfang der dem Manne eingeräumten Befugnisse bestimmen, insbesondere kann sie auch die Verwendung der gerade vorhandenen Früchte zu einem bestimmten Zwecke verlangen.[6])

Die abweichende Bestimmung der Frau kann auch derart sein, daß der Mann die Verwaltung lediglich als obligatorisch verpflichteter Verwalter führt, z. B. die Frau bestimmt, der Mann solle für die Verwaltung ein Entgelt beziehen, aber nicht berechtigt sein, die verbleibenden Nutzungen zu genießen (s. oben S. 32).

---

[1]) So Ullmann a. a. O. S. 307; Cosack a. a. O. Bd. 2 S. 485 u. a. m.
[2]) a. a. O. S. 491.
[3]) A. M. Planck § 1430 Anm. 1.
[4]) Opet § 1430 Anm. 2 b δ.
[5]) § 1430 ist also eine Dispositivvorschrift.
[6]) Motive S. 325.

Will der Mann der Verfügung der Frau nicht nachkommen, so bleibt ihm nur das Mittel, die Verwaltung wieder zurückzugeben gemäß § 671 Abs. 1.

Das Recht der Frau, eine abweichende Bestimmung zu treffen, endet natürlich, sobald die Frau geschäftsunfähig wird. In diesem Falle behält der Mann die Verwaltung und Nutznießung des Frauenvermögens in dem Rahmen, in welchem die Frau dies bei der Ueberlassung des Vermögens bestimmt hat, gemäß § 672.[1]) Dies entspricht auch der Vorschrift, daß der Ehegatte des Mündels vor den Eltern und Großvätern zum Vormunde bestellt werden darf (§ 1900 Abs. 2) und in der Regel auch bestellt werden wird. Denn wenn die Frau, solange sie geschäftsfähig war, dem Manne ihr Vermögen zur Verwaltung überlassen hat, so beweist das, daß der Mann sich des in ihn gesetzten Vertrauens bis dahin würdig gezeigt. Das Vormundschaftsgericht wird deshalb allen Grund haben, den Mann nun auch zum Vormunde der geschäftsunfähigen Frau zu bestellen. Damit erhält er dann auch die Verwaltung ihres Vermögens.

Während die dispositive Natur des § 1430 S. 1 durch S. 2 ausdrücklich festgestellt wird, ist es unsicher, ob auch Satz 2 durch Vereinbarung der Gatten abgeändert, d. h. das Recht der Frau beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden kann, eine abweichende Bestimmung zu treffen.[2])

Man wird hierbei die folgenden Fälle zu unterscheiden haben:

1. die Frau hat ihr gesamtes Vermögen,
2. nur einen Teil ihres Vermögens dem Manne zur Verwaltung überlassen.

Im ersten Falle kann m. E. die Frau, wenn nicht der Zweck des § 1430, wie überhaupt der Zweck der Gütertrennung, vereitelt werden soll, auf ihr Widerrufsrecht nicht gänzlich verzichten. Denn dann bestände in Wirklichkeit Verwaltungsgemeinschaft und nicht Gütertrennung. Der Zweck des § 1430 ist gerade, daß unter normalen Umständen die der ehelichen Lebensgemeinschaft mehr zusagende Verwaltungsgemeinschaft gelten solle, daß es die Frau aber bei Eintritt widriger Vermögensverhältnisse, oder sobald die Voraussetzungen für ein gedeihliches eheliches Leben nicht mehr gegeben sind, in der Hand haben solle, sich die für diesen Fall bestimmten beträchtlichen Vorteile der Gütertrennung durch bloße Erklärung zu verschaffen, ohne dabei die Form des Ehevertrages beobachten zu müssen. Denn gerade bei Eintritt widriger Verhältnisse wird der Mann sich mehr als je der Einführung der Gütertrennung widersetzen und einen Ehevertrag und damit den Eintritt der Gütertrennung regelmäßig unmöglich machen.

Hat dagegen die Frau ihr Vermögen nur teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so ist kein Grund dafür zu finden, warum die Frau nicht auf ihr Widerrufsrecht verzichten dürfe. In einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft wird die Frau sogar nicht selten die Gütertrennung dahin abschwächen, daß sie sich nur einen Teil ihres Vermögens für die Fälle der Not vorbehält, um dann nicht gänzlich mittellos zu sein. Vorausgesetzt muß hierbei aber werden, daß dieser Teil groß genug ist, seinen Zweck zu erfüllen, d. h. er muß im Falle der Not wenigstens für den (mehr als notdürftigen) Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge ausreichend sein.

[1]) So Planck § 1430 Anm. 6.

[2]) Bejaht wird die Frage von Staudinger § 1430 Anm 5; Schmidt ebenda Anm. 5; Planck ebenda Anm. 2; Opet ebenda Anm. 6; Ullmann a. a. O. S. 309: „Die Frau kann auf die Befugnis generell verzichten, jedoch nur in der Form eines Ehevertrages, da ein solcher Verzicht eine Aenderung des Güterstandes der Gütertrennung involviert"; Matthiaß a. a. O. S. 280: „Die Frau kann eine von § 1430 abweichende Bestimmung, die sie getroffen hat, jederzeit aufheben oder ändern, wenn sie nicht darauf verzichtet hat."

Für die Erklärung der Frau dem Manne gegenüber, daß sie auf ihr Recht aus § 1430 S. 2 verzichten wolle, wird die Form des Ehevertrages durchaus verlangt werden müssen, da hier in Wirklichkeit für einen Teil des Vermögens der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eingeführt wird, wenn auch mit einigen Abweichungen.[1])

Es ist bisher nur davon die Rede gewesen, ob die Frau auf ihr Widerrufsrecht gänzlich verzichten könne oder nicht. Eine andere Frage ist, ob die Frau, nachdem sie einmal ihr Vermögen dem Manne zur Verwaltung überlassen, darauf verzichten kann, über seine Verwendungsbefugnis bzgl. der Einkünfte abändernde Bestimmungen zu treffen. Die Frau bestimmt z. B. einige Jahre nach der Vermögensüberlassung, daß der Mann in seinem freien Ermessen soweit beschränkt werden solle, von dem jährlichen Ueberschusse der Einkünfte einen bestimmten Prozentsatz für die Kinder mündelsicher anzulegen.

Ein Ehevertrag, in welchem die Frau auf ihr Recht, solche Bestimmungen zu treffen, verzichtet, wird regelmäßig Gültigkeit haben, deshalb schon, weil ein derartiger Verzicht der Frau ganz besonders geeignet erscheint, dem Manne eine ruhige, sichere Vermögensverwaltung zu gewährleisten, woraus wieder eine Förderung des rechten ehelichen Gemeinschaftslebens zu erwarten steht.

Hat die Frau einmal Verzicht geleistet, und fügen es die Verhältnisse, daß eine abweichende Bestimmung der Frau notwendig oder zweckmäßig erscheint, und geht der Mann auf Wünsche der Frau nicht ein, so bleibt ihr noch immer das Recht des jederzeitigen Widerrufs.

Kurz zusammengefaßt: Die Frau kann auf ihr Recht, eine abweichende Bestimmung zu treffen, nur insoweit verzichten, als dadurch nicht die Vorteile und der Zweck der Gütertrennung illusorisch gemacht werden.

Wenn die Ehegatten bei der Eheschließung Gütertrennung mit der Modifikation des § 1430 vereinbaren, so bedarf dieser Ehevertrag sofort der Eintragung ins Güterrechtsregister, nicht erst dann, wenn die Frau dem Manne die Verwaltung wieder entzieht, obwohl im Grunde genommen erst jetzt der Eintritt der Gütertrennung erfolgt.

Dritter Teil.

§ 10.

Die Gütertrennung und das Güterrechtsregister.

Es ist für Dritte von wesentlichster Bedeutung zu wissen, welcher Güterstand in einer Ehe gilt. Es würde zu einer schweren Schädigung aller Dritten führen, die sich mit den Ehegatten in ein Rechtsgeschäft einlassen, wenn es den Ehegatten freistände, ein beliebiges Güterrechtssystem mit allen erdenkbaren Modifikationen durch formlosen Vertrag einzuführen, ohne diesen Vertrag nach außen hin irgendwie kenntlich zu machen. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß alle Güterstände mit einziger Ausnahme der Verwaltungsgemeinschaft, und alle Veränderungen der letzteren ins Güterrechtsregister eingetragen werden müssen, um Dritten gegenüber unbedingt gültig zu sein.

---

[1]) Es gilt z. B. § 1388 nicht.

Dies gilt natürlich auch von der Gütertrennung, und zwar gleichgültig, ob sie durch Gesetz oder durch Vertrag entstanden ist.

Zwar ist der Eintritt der Gütertrennung nicht von der Eintragung ins Register abhängig; im Verhältnis der Ehegatten untereinander und auch zu jedem Dritten, dem die güterrechtlichen Verhältnisse der betreffenden Ehe bekannt sind, der weiß, daß nicht mehr die Verwaltungsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Ehe gilt, ist die Gütertrennung gültig von dem Augenblicke an, in welchem die Ehegatten durch Ehevertrag die Gütertrennung eingeführt haben oder diese kraft Gesetzes eingetreten ist. Aber der gutgläubige Dritte, der sich auf die gesetzliche Regel verläßt, daß dem Manne am Vermögen der Frau die Nutznießung zustehe, und der sich mit dem Manne auf solche Rechtsgeschäfte über Bestandteile dieses Vermögens einläßt, die für den Fall, daß Verwaltungsgemeinschaft der Güterstand der betreffenden Ehe sei, die Frau binden würden, darf in seinem Vertrauen in Ansehung der Wirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte nicht getäuscht werden.[1]) Darum ist nach § 1431 Abs. 1 die Gütertrennung Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam, d. h. es können einem Dritten gegenüber aus dem Bestehen der Gütertrennung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit das Bestehen der Gütertrennung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Ist die Gütertrennung nicht im Register eingetragen, so besteht jedem Dritten gegenüber, ausgenommen demjenigen, der von der bestehenden Gütertrennung weiß, die Vermutung, daß das Güterrecht der Verwaltungsgemeinschaft in der Ehe gelte.[2])

Die Eintragung in das Register soll nur auf Antrag erfolgen (§ 1566), und zwar genügt in allen Fällen, in welchen Gütertrennung kraft Gesetzes oder kraft Vertrages eintritt, der Antrag eines Ehegatten, sofern der betreffende Ehegatte (im Falle der Gütertrennung regelmäßig die Frau) den Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorlegt (§ 1561 Abs. 3 Nr. 1). Nur wenn die Gütertrennung auf Grund des § 1364 oder § 1587 eintritt, bedarf es zur Eintragung des Antrages beider Ehegatten,[3]) bei § 1364 des Mannes und des gesetzlichen Vertreters der beschränkt geschäftsfähigen Frau.

Für § 1587 hat diese Regelung kein Bedenken, wohl aber unter Umständen im Falle des § 1364. Der Zweck des § 1364 ist, die junge, unerfahrene reiche Frau dagegen zu schützen, daß die Einkünfte ihres Vermögens von gewissenlosen Roués, deren Vermögensverhältnisse einer Aufbesserung bedürfen, lediglich als Beuteobjekt betrachtet werden. Hat nun einmal die Eheschließung stattgefunden, so bedarf es zur Eintragung der kraft Gesetzes bereits eingetretenen Gütertrennung des Antrages beider Ehegatten. Zwar ist nach § 1561 Abs. 2 jeder Ehegatte dem andern zur Mitwirkung bei der Antragstellung verpflichtet. Verweigert der Mann also seine Mitwirkung, so müßte die Frau, d. h. ihr gesetzlicher Vertreter, nach § 891 C.P.O. auf seine Mitwirkung klagen. Aber wie häufig wird sich die eben vermählte Frau nicht dazu entschließen können, gleich nach der Eheschließung mit

---

[1]) Motive S. 314.

[2]) So Opet § 1435 Anm. 1; Standinger ebenda Anm. 2; Lehmann, Das bürgerliche Recht S. 301; Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B.G.B. Bd. 3 S. 71 und 100; Eccius in Gruchot Bd. 46 S. 170; a. M. Ullmann a. a. O. S. 121; Wieruszowski a. a. O. S. 187.

[3]) A. M. für § 1587 Davidsohn, Das Recht der Ehescheidung S. 180.

ihrem Manne einen Prozeß über ihr Vermögen zu beginnen. Sie wird allermeistens zu diesem Schritte, und damit doch meist auch zum Verzicht auf ihr eben begründetes eheliches Gemeinschaftsleben, erst zu bewegen sein, wenn der Mann ihr Vermögen zum großen Teile bereits für seine eigenen Zwecke und zum Schaden des ehelichen Gemeinschaftslebens verwendet haben wird.

Auch wenn gemäß § 1436 durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen, oder die drei Arten der Gütergemeinschaft aufgehoben werden, bedarf es nach § 1561 Abs. 3 nur des Antrages eines der Ehegatten zur Eintragung dieses Ehevertrages in das Güterrechtsregister.

Das gleiche gilt, wenn durch Ehevertrag Gütertrennung eingeführt ist.

Es ist das freilich nicht unbestritten. Es kann jedoch hier auf die Frage nicht näher eingegangen werden, ob § 1435 auch solchen Dritten zugute kommt oder nicht, die als Gläubiger des Mannes (nicht der Frau) „im Wege des Vollstreckungszugriffes Befriedigung aus Vermögensstücken suchen, die ihnen für den Fall der Zugehörigkeit zum eingebrachten Gute als Befriedigungsobjekt zur Verfügung gestanden haben würden", [1]) d. h. die in diesem Falle Nutzungen des eingebrachten Gutes wären.

M. E. ist die Frage zu bejahen. [2]) Die Erörterung der Frage würde jedoch ein Eingehen auf die Bedeutung und die recht problematische Natur des Güterrechtsregisters erfordern, was über den Rahmen dieser Abhandlung hinausführen würde.

Das gleiche gilt von der Eintragung des Vorbehaltsgutes in das Güterrechtsregister.

Ist eine Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse nicht registriert, und hat der Dritte von der Regelung auch keine Kenntnis, so kann er sich den Ehegatten gegenüber auf seinen guten Glauben berufen.

Das gleiche Recht steht dem Dritten auch dann zu, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird (§ 1435 Abs. 2). Haben deshalb die Ehegatten durch einen im Güterrechtsregister eingetragenen Vertrag die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt, und hat daraufhin der Mann Kredit gefunden, d. h. hat er mit Dritten Rechtsgeschäfte abgeschlossen, so haftet das Vermögen der Frau den Gläubigern, die sich auf diese Eintragung verlassen haben und verlassen konnten, auch wenn die Ehegatten durch einen nicht eingetragenen Ehevertrag die Gütergemeinschaft ohne Kenntnis der Kreditgeber wieder beseitigt und so Gütertrennung eingeführt haben.

Zwar hat das Güterrechtsregister nicht die bevorzugte Stellung des Grundbuches; der öffentliche Glaube des Güterrechtsregisters ist vielmehr ein recht beschränkter. Auch der gutgläubige Dritte darf sich nicht darauf verlassen, daß die Eintragungen im Güterrechtsregister wirklich dem bestehenden Rechtszustande entsprechen. Haben die Ehegatten z. B. durch Ehevertrag die Gütertrennung vereinbart, den Ehevertrag aber nicht in der vorgeschriebenen Weise (§ 1434) geschlossen, und ist versehentlich dieser nichtige Ehevertrag ins Güterrechtsregister eingetragen worden, so besteht tatsächlich noch Verwaltungsgemeinschaft, und der gutgläubige Dritte dringt nicht durch, wenn er sich auf die anderslautende Eintragung beruft. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Ehe geschieden oder sonstwie aufgelöst ist, eine

---

[1]) Wieruszowski a. a. O. S. 545.

[2]) A. M. Wieruszowski a. a. O. S. 545; Dernburg a. a. O. S. 176; Cosack, Lehrbuch Bd. 2 S. 469.

Löschung der Eintragung im Güterrechtsregister aber noch nicht erfolgt ist. Auch hier kann sich der Dritte nicht auf seinen guten Glauben berufen. Ebenso wenn versehentlich eine unvollständige oder unrichtige Eintragung erfolgt ist.

Die einzige Wirkung und Bedeutung des Güterrechtsregisters ist vielmehr die: der gutgläubige Dritte kann für den Fall, daß das Güterrechtsregister eine Eintragung nicht enthält, darauf vertrauen, daß der gesetzliche Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft in der Ehe gilt. Ist dagegen eine Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten eingetragen, so kann sich der Dritte nur darauf verlassen, „daß der eingetragene Rechtszustand weder aufgehoben noch geändert wurde".[1])

Diese einzige Wirkung aber können die Ehegatten nicht durch einen unveröffentlichten, nicht eingetragenen ferneren Ehevertrag vernichten, wie Dernburg[2]) es grundsätzlich will.

Wenn sich zwischen Grundbuch und Güterrechtsregister ein Widerspruch findet, so gilt ohne Ausnahme dem gutgläubigen Dritten gegenüber der Inhalt des Grundbuches als richtig, der des Güterrechtsregisters als falsch, mag tatsächlich auch gerade das Umgekehrte zutreffend sein. Ist also im Güterrechtsregister Gütertrennung eingetragen, sind dagegen im Grundbuche beide Ehegatten als Eigentümer eines Grundstücks bezeichnet, so können nur beide gemeinschaftlich über das Grundstück verfügen, mag es in Wirklichkeit auch nur einem Ehegatten gehören.

Im Gegensatze zur Gütergemeinschaft wird die Gütertrennung, und ebenso die Vorbehaltseigenschaft eines Grundstücks, ins Grundbuch nicht eingetragen. Aus folgendem Grunde: Auch wenn Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau besteht, ist der Mann nicht berechtigt, über die Substanz eines der Frau gehörenden Grundstücks zu verfügen. „Ein Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung kann daher Dritten, welche Rechte an einem auf den Namen der Frau eingetragenen Grundstück erwerben, da die betreffenden Rechtshandlungen immer der Frau gegenüber vorgenommen werden müssen, nicht schädlich sein."[3])

Gehören zum getrennten Vermögen der Frau Grundstücke, so kann die Frau über sie nur verfügen, wenn sie durch das Güterrechtsregister legitimiert ist. Der Nachweis, daß zwischen Ehegatten Gütertrennung besteht, oder daß ein Gegenstand zum Vorbehaltsgute eines Ehegatten gehört, wird durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt (§ 34 G.O.). Ist im Falle des § 34 das Grundbuchamt zugleich das Registergericht, so genügt statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register (G.O. § 35).

Der Abs. 2 des § 1431 bestimmt für den Fall, daß die Verwaltung und Nutznießung, wenn ihre Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, durch Urteil wieder hergestellt wird, daß dann die Verwaltung und Nutznießung Dritten gegenüber nur gemäß § 1435 wirksam ist.[4])

---

[1]) Metzges a. a. O. S. 331.

[2]) a. a. O. S. 176.

[3]) Planck zu § 1431 Anm. 3; ebenso Opet Vorbem. zu § 1426 Anm. 1; Staudinger ebd. Anm. 3.

[4]) Die Ausdrucksweise des § 1431 Abs. 2 ist nicht korrekt. Es müßte heißen: „Nur gemäß § 1435 Abs. 2, da § 1435 Abs. 1 nur von den Fällen spricht, in welchen die bestehende Verwaltungsgemeinschaft des Mannes ausgeschlossen oder geändert wird" (Opet § 1431 Anm. 4).

§ 11.

Das Vorbehaltsgut der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Gütertrennung hat heute im praktischen Leben ein viel weiteres Geltungsgebiet, als ihrer systematisch untergeordneten Stellung nach angenommen werden sollte. Die Fälle, in denen Gütertrennung gilt, ohne daß dies im Güterrechtsregister verlautbart ist, sind viel zahlreicher als diejenigen, in welchen nach dem Güterrechtsregister kraft Gesetzes oder kraft Vertrages Gütertrennung eingetreten sein soll. Es ist eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, wenn Dernburg[1]) ausführt, daß das System des ehemännlichen Nutzungsrechts kaum für die Hälfte der deutschen Bevölkerung praktisches Recht sei, ganz abgesehen von Eheverträgen.

Dies Resultat kommt dadurch zustande, daß im Bürgerlichen Gesetzbuch eine weitaus größere Zahl von Gegenständen für Vorbehaltsgut erklärt sind, als dies in früheren Rechten der Fall war.

Für das Vorbehaltsgut finden aber die Vorschriften der Gütertrennung entsprechende Anwendung.

Nach § 1367 ist Vorbehaltsgut, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Das bedeutet: für alle Ehen, in welchen das Vermögen der Frau lediglich darin besteht, was sie durch ihre Arbeitskraft während der Ehe erworben oder erwirbt, gilt praktisch Gütertrennung. § 1367 bedeutet also nichts mehr und nichts weniger, als daß für die größte Zahl aller Ehen, nämlich die der Arbeiter, im Resultat die vollkommene Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt. In diesen Ehen wird tatsächlich das Vermögen der Frau in ihrer verwerteten Arbeitskraft, oder falls die Frau bei der Eheschließung einige Ersparnisse hatte, doch zum weitaus überwiegenden Teile darin bestehen.

Unter der Arbeit der Frau ist hier diejenige, wenn auch nicht dauernde Arbeit verstanden, die die Frau außer ihrer Tätigkeit im gemeinschaftlichen Haushalt sowie im Erwerbsgeschäfte des Mannes unentgeltlich zu leisten verpflichtet ist. Denn hier gilt sie ja nur als Gehilfin des Mannes, und was sie erwirbt, gehört dem Manne.

Nur um Ehen ärmerer Ehegatten kann es sich im Falle des § 1367 handeln, nämlich nur um solche Ehen, in welchen der Verdienst des Mannes nicht ausreicht, den ehelichen Aufwand zu bestreiten. Das ist aber heute noch bei einem großen Teile von Arbeiterehen der Fall, ganz abgesehen von denjenigen Ehen, in denen der Mann aus Krankheit, Faulheit oder sonstigen Gründen wenig oder überhaupt nichts verdient und die Bürde des ehelichen Aufwandes allein auf der Frau lastet, den sie dann meist als Fabrikarbeiterin zu erschwingen sucht.

Besonders auch für Ehen der letzteren Art wirkt es sozial günstig, daß der Verdienst der Frau Vorbehaltsgut, d. h. getrenntes Gut ist und somit dem Zugriffe des Mannes entzogen ist. Früher hatte der Mann an dem Erwerbe der Frau durch Arbeit oder durch Erwerbsgeschäft entweder das volle Eigentum oder doch wenigstens das Recht der Verwaltung und Nutznießung. Die Vorschrift des § 1367, die vom Bürgerlichen Gesetzbuch neu geschaffen ist, „war vor allem für die Arbeiterstände Befreiung von Not und Trübsal, das erhöht nicht bloß die Person der Frau, es bildet eine Förderung des wirtschaftlichen Lebens der Nation". [2])

---

[1]) a. a. O. S. 104.

[2]) Dernburg in der Juristenzeitung 1905 S. 5.

Auch Unfalls-, Invaliditäts-, Altersrente, Krankengeld, das die Frau bezieht, wird folgerichtig zum Vorbehaltsgut gerechnet werden müssen, da alle diese Renten und Krankengelder nur an die Stelle der nicht verwerteten Arbeitskraft der Frau zu treten bestimmt sind.

Eine weite Auslegung hat das Oberlandesgericht Dresden in dem Urteil vom 27. Januar 1904[1]) dem § 1367 gegeben.

Wenn danach die Frau zur Zeit der Eheschließung ein Erwerbsgeschäft besitzt und später weiter betreibt, so soll alles, was zu dem Geschäfte gehört, Vorbehaltsgut sein. Ob diese für die Praxis recht günstige Auslegung der Tendenz und der Absicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerecht wird, mag dahingestellt bleiben.

Vorbehaltsgut ist ferner jeder Erwerb der Frau von Todes wegen, aber auch alles, was der Frau unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll (§ 1369).

Aus dem Wortlaute des Gesetzes: „was die Frau erwirbt" wird man nicht folgern dürfen, wie es in der Regel geschieht, daß die Zuwendung eines Dritten an die Frau mit der Bestimmung, daß das Zugewendete Vorbehaltsgut sein soll, vor der Eheschließung nicht zulässig sein solle. Die Entstehungsgeschichte des § 1369 gibt keinen Anhalt dafür, daß ein Vertrag, wie etwa der folgende, wirkungslos sein solle. Es schenkt jemand einem unverheirateten Mädchen eine Summe Geldes und bestimmt, daß dies Geld im Falle der Verheiratung ihr Vorbehaltsgut sein soll. Es wäre auch unerfindlich, warum eine solche bedingte Schenkung ungültig sein sollte. Außerdem hieße die zu enge Auslegung des § 1369 den Zuwendenden in seinem Rechte suae rei legem dicere beschränken.[2])

Vorbehaltsgut ist auch, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes (Sachen und Rechte) oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, § 1370 (sogen. Surrogationsprinzip). Diese Bestimmung ist notwendig, wenn die Frau imstande sein soll, ihr Vorbehaltsgut auf die Dauer zu erhalten und ordnungsmäßig zu verwalten. Sie bietet für unser Thema nichts wesentlich Neues und Besonderes.

Auch § 1368, wonach durch Ehevertrag Vorbehaltsgut bestimmt werden kann, ist nur von geringer Bedeutung für die hier behandelte Frage: Wann gilt in einer Ehe tatsächlich Gütertrennung, trotzdem dem Namen nach Verwaltungsgemeinschaft besteht? Es handelt sich in der vorliegenden Frage gerade um solche Ehegatten, die einen Güterrechtsvertrag nicht schließen werden, häufig schon wegen der erheblichen Kosten eines solchen Vertrages nicht, und denen die Vorteile der Gütertrennung doch zugute kommen sollen. § 1368 wird Bedeutung hauptsächlich nur für vermögende Ehegatten gewinnen, denn bei armen wird meist nichts da sein, was noch durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt werden müßte und nicht schon von Gesetzes wegen als Vorbehaltsgut qualifiziert wäre.

Wesentlich ist dagegen § 1366, wonach die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, zum Vorbehaltsgute gezählt werden.

Auf die Kontroverse, was unter „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen" zu verstehen sei, kann im Rahmen dieser Abhandlung

---

[1]) Falkmann und Mugdan Bd. 9 S. 148.
[2]) vgl. Dernburg, Lehrbuch S. 133.

nicht mit der Ausführlichkeit eingegangen werden, welche diese Kontroverse verdient und erfordert. Dernburg[1]) und mit andrer Begründung Hachenburg[2]) und Düringer und Hachenburg[3]) wollen, daß auch die zu einem selbständigen Erwerbsgeschäfte der Frau bestimmten Sachen nach § 1366 Vorbehaltsgut seien.

Düringer und Hachenburg kommen zu diesem Ergebnis in der Weise, daß sie den Begriff „Arbeitsgeräte" auch auf das Gewerbekapital, das die Frau bei der Eheschließung in ihrem Erwerbsgeschäfte benutzt, ausgedehnt wissen wollen. Dernburg meint, daß unter „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen" alles, was überhaupt zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt sei, verstanden werden müsse. Diese Behauptung sucht Dernburg aus der Entstehungsgeschichte des § 1366 zu erweisen.

Gegen diese Anschauung hat Ullmann[4]) m. E. überzeugend dargetan, daß sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1366 nicht ergeben könne, daß neben den Arbeitsgeräten auch die zum selbständigen Erwerbsgeschäfte der Frau bestimmten Sachen unter den Begriff der ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen zu bringen seien. Unter Arbeitsgeräten ist vielmehr nichts anderes zu verstehen, als dem Wortsinne nach darunter zu verstehen sei, und was auch ferner in den §§ 1362 Abs. 2 und 1650 B.G.B. darunter verstanden sei.

Ferner weist das Wort „ausschließlich" darauf hin, daß die betreffenden Sachen nur von einer Frau sollen gebraucht werden können, z. B. Stickereigerätschaften, Nähmaschine usw., nicht auch von einem Manne, was bei den zu einem Erwerbsgeschäfte der Frau gehörigen Gegenständen doch der Fall wäre.

Ferner haben Vorbehaltseigenschaft nach § 1366 nur diejenigen Sachen, die objektiv zum ausschließlich persönlichen Gebrauch einer Frau geeignet sind, und die lediglich zum Gebrauch derjenigen Ehefrau bestimmt sind, die die Vorbehaltseigenschaft für sie geltend macht.[5])

Wenn man freilich auch zugeben muß, daß die Dernburgsche Auslegung für das praktische Leben erwünscht und vorteilhaft wäre, so kann man doch nicht dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes zuwider dem § 1366 einen so weitgehenden Inhalt beilegen.

Nach § 1371 finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften auf das Vorbehaltsgut entsprechende Anwendung. Jedoch ist die Pflicht der Frau, für den ehelichen Aufwand einen entsprechenden Beitrag zu leisten, nur insoweit anerkannt, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

Nach dem ersten Entwurf sollte die Frau aus ihrem Vorbehaltsgute einen Beitrag zu dem ehelichen Aufwande überhaupt nicht zu leisten haben. Man wollte hier für das Vorbehaltsgut die volle römischrechtliche Trennung des Vermögens des Mannes vom Vorbehaltsgut der Frau durchführen. Der zweite (deutschrechtliche) Entwurf erachtete es dagegen „als eine sittliche Pflicht der Frau", auch aus ihrem Vorbehaltsgut zu den Lasten der Ehe beizusteuern.[6]) Man sieht, wie auch hier das Prinzip der Gütertrennung durch die deutschrechtliche Auffassung zugunsten des ehelichen Gemeinschaftslebens durchbrochen wurde, so daß heute die Frau auch über ihr Vorbehaltsgut tatsächlich nicht wie eine unverheiratete Frau verfügen kann.

---

[1]) Dernburg in der Deutschen Juristenztg. 1902 S. 465 ff.
[2]) Vorträge 2. Aufl. S. 391.
[3]) Kommentar zum H.G.B. Bd. 1 S. 37.
[4]) a. a. O. S. 6—16.
[5]) Ullmann a. a. O. S. 15.
[6]) Protokolle in Mugdan IV S. 753.

Auch § 1371 macht den Grundgedanken der deutschen Gütertrennung wieder deutlich: Ein gesundes eheliches Leben ist dem Gesetze das erste und wichtigste; erst wenn dies gesichert ist, hat das Gesetz kein Interesse mehr daran, das Recht der Frau an ihrem getrennten Gute zu beschränken.

Vorbehaltsgut des Mannes ist nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft möglich. Auch hierfür gelten die Vorschriften der Gütertrennung (§ 1441), natürlich ebenfalls mit der eben erwähnten Modifikation, daß das Vorbehaltsgut erst dann zum ehelichen Aufwande beitragen muß, wenn der sonstige Erwerb der Ehegatten dazu nicht ausreicht. Der Beitrag, der hier aus dem Vorbehaltsgut zu leisten ist, wird „angemessen", d. h. entsprechend der Größe des Vorbehaltsgutes jedes Ehegatten auf Mann und Frau zu verteilen sein.

§ 1371 gilt für sämtliche Arten von Vorbehaltsgut; es findet demgemäß auch auf die im § 1366 aufgeführten Gegenstände § 1435 Anwendung.[1])

§ 12.

Die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und das Dotalrecht.

Im allgemeinen herrscht die im Prinzip auch richtige Anschauung, daß die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Dotalrecht des römischen bezw. des gemeinen Rechts eng verwandt und im Bürgerlichen Gesetzbuch an die Stelle dieses Dotalrechts getreten sei. Es darf hier jedoch nicht übersehen werden, welche tiefgreifenden Unterschiede zwischen der römischen und der deutschen Gütertrennung bestehen, Unterschiede, die erkennen lassen, wie die Auffassung vom Wesen der Ehe im römischen Recht und im deutschen für das System der Gütertrennung zu wesentlich verschiedenen Resultaten geführt hat.

Das deutsche Recht faßt die Ehe als ein genossenschaftliches Verhältnis zwischen Mann und Frau auf, das römische Recht „liebte alles auf eine Karte zu setzen".[2]) Grundsätzlich ernährt in Rom jeder Ehegatte sich selbst, in Deutschland dagegen der Mann die Frau. Daraus ergibt sich schon, daß die Vermögensmassen der Ehegatten im Dotalrecht in viel schärferer Weise voneinander getrennt waren, als es bei der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Fall sein kann. Im römischen Recht hatte sich der Mann in keiner Weise in die Vermögensverwaltung der Frau zu mischen, während bei der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau die freie Verwaltung ihres Vermögens erheblich eingeschränkt ist.

Zunächst ist zu betonen, daß nach Bürgerlichem Gesetzbuch der Güterstand der Gütertrennung regelmäßig erst durch Ehevertrag und nur in bestimmten anormalen Fällen kraft Gesetzes eintritt. Dotalrecht galt kraft Gesetzes für alle Ehen. Nur partikularrechtlich konnte durch Vertrag ein anderes Güterrechtssystem vereinbart werden.

Der Auffassung der Ehe als eines genossenschaftlichen Verhältnisses entspricht es, wenn die Frau dem Manne zu den Kosten des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag leistet. Den Römern war der Gedanke fremd, daß die Frau

[1]) A. M. Lehmann, Das bürgerl. Recht S. 454; Schröder a. a. O. S. 22 Note 3; Kuhlenbeck, Von den Pand. zum B.G.B. Bd. 3 S. 76.

[2]) Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft 1. Aufl. S. 89.

verpflichtet sein sollte, aus ihrem Vermögen zu den ehelichen Lasten periodisch beizutragen. Zwar stellte sich eine solche Beihilfe an den Mann unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse meist auch als notwendig heraus, dann aber geschah dies in der Weise, daß dem Manne entweder ein Teil des Frauenvermögens seitens der Frau oder von einem Dritten (meist dem Vater oder Großvater event. auch der Mutter der Frau) ein Kapital zu Eigentum übertragen wurde, die sogen. dos.[1]) Dem deutschen Recht kommt es dagegen nicht so sehr darauf an, wer Eigentümer des Vermögens der Ehegatten ist, als vielmehr darauf, daß das eheliche Gemeinschaftsleben ungestört bestehen bleibt. Darum läßt das deutsche Recht der Frau das Eigentum an ihrem Vermögen,[2]) beschränkt sie aber für die Dauer der Ehe in ihrem Eigentum im Interesse eines genossenschaftlichen Verhältnisses beider Ehegatten. Im römischen Recht war zwar das Eigentum des Mannes an der dos auch beschränkt, aber in ganz anderer Weise und aus ganz anderen Gesichtspunkten heraus als im deutschen Recht. Der Mann mußte nämlich nach Auflösung der Ehe die dos entweder an die Frau bezw. ihre Erben oder den Besteller der dos restituieren. Der Mann sollte also in Wirklichkeit nicht mehr als der Nießbraucher der dos sein. Aber das Unterscheidende ist gerade, daß hier der Mann in seiner Verwaltung keiner Kontrolle der Frau unterworfen war, wie das unter Genossen doch der Fall sein müßte. Er war nur obligatorisch zur Restitution der dos nach Auflösung der Ehe verpflichtet. Hatte er aber schlecht gewirtschaftet, oder hatte er, wozu er mit Ausnahme der Grundstücke (lex Julia de fundo dotali D. 23, 5) berechtigt war, die Dotalsachen veräußert, und hatte er demzufolge bei Auflösung der Ehe kein Vermögen mehr, so war der Frau die dos verloren.

Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten waren sonach im römischen Recht nicht genossenschaftlicher, sondern rein obligatorischer Natur. Bezeichnend dafür ist auch, daß der Frau eine gesetzliche Generalhypothek an dem gesamten Vermögen des Mannes zur Sicherheit ihres Dotalgutes zustand. Mann und Frau stehen sich hier wie zwei Fremde gegenüber, von denen keiner dem anderen in Vermögenssachen Vertrauen entgegenzubringen braucht.

Wesentlich ist dem Dotalrecht weiter, daß die Dosbestellung ein freiwilliger Akt der Frau war; es gab keine dos kraft Gesetzes. Der Mann hatte kein klagbares Recht auf die dos, wie heute auf die Leistung des Beitrages.

War die dos einmal bestellt, so war zwar ihr eigentlicher und hauptsächlichster Zweck, zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu dienen. Aber da der Mann juristisch das Eigentum, nicht bloß Nießbrauch, an der dos und folglich auch alle Rechte des Eigentümers hatte, so stand der Frau kein Mittel dagegen zu, wenn der Mann die dos ihrer Bestimmung nicht zuführte und die Frau dadurch ein ärmlicheres Leben führen mußte, als auf welches sie, entsprechend der Größe ihrer dos, moralisch Anspruch gehabt hätte. Nicht einmal auf Unterhalt hatte im römischen Recht die Frau gegen den Mann einen klagbaren Anspruch. Erst im gemeinen Recht wurde ein solcher Anspruch anerkannt.

Ganz anders bei der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hier

---

[1]) Es ist auch behauptet worden, daß die Frau Eigentümerin der dos bleibe, m. E. mit Unrecht.

[2]) Nach österr. Recht wird der Mann Eigentümer der Dotalsachen nur dann, wenn diese in barem Gelde, in abgetretenen Schuldforderungen oder verbrauchbaren Sachen bestehen, oder sobald bewiesen wird, daß er unbewegliche Sachen usw. für einen bestimmten Preis übernommen hat (österr. B.G.B. §§ 1227, 1228); im übrigen wird er als Fruchtnießer angesehen.

muß der Mann — d. h. die Frau kann darauf klagen —, den Beitrag der Frau für die Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwenden. Die Frau braucht sich nicht gefallen zu lassen, daß der Mann ihren Beitrag spart und den Haushalt mit kargen Mitteln bestreitet.

Zu beachten ist, daß die dos immer nur einen Teil des Vermögens darstellte, nämlich den Teil, den die Frau ausdrücklich als dos überließ.[1]) Ueber die paraphernа behielt sie volle Verwaltungsfreiheit wie eine unverheiratete Frau.[2]) Heute ist die Frau mit den Einkünften ihres ganzen Vermögens und den gesamten Erträgen ihrer Arbeit und ihres Erwerbsgeschäftes beitragspflichtig. Und gerade dann, wenn der Mann in Vermögensverfall gerät, wird heute ihr Beitrag größer und größer werden, bis er schließlich den Kosten des ehelichen Aufwandes gleichkommt. Hier zeigt sich besonders die genossenschaftliche Seite der Ehe im deutschen Recht auch in vermögensrechtlicher Beziehung. Nach gemeinem Recht und einigen Partikularrechten[3]) konnte die Frau die dos gerade dann zurückfordern, wenn der Mann in widrige Vermögensverhältnisse 'gerät.[4]) Nach römischem Recht war sie in diesem Falle nicht einmal zur Alimentierung ihres Mannes verpflichtet, sondern diese Verpflichtung wurde erst im gemeinen Rechte für den Fall der Not statuiert.

Wichtig ist auch, daß der angemessene Beitrag bei der Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuches eine durchaus elastische Größe ist; verdient der Mann wenig, so muß die Frau mehr beisteuern und umgekehrt; das eheliche Gemeinschaftsleben soll nicht zerstört werden, solange auch nur einer der Ehegatten etwas zu Eigentum hat. Nach römischem Recht wurde eine bestimmte Summe als dos gegeben, und der Umfang dieser dos blieb dann unverändert, abgesehen natürlich von etwaigen Akzessionen, z. B. bei Schatzfund, durch welchen die dos vergrößert wurde, und infolge wovon dann der Mann aus der dos einen größern Fruchtertrag zog. Hatte er die dos bezw. die Früchte der dos verbraucht, so hatte er keinen Anspruch gegen die Frau mehr. Ja nicht einmal mehr durch Schenkung konnte ihm seitens der Ehefrau etwas zugewendet werden; denn das römische Recht verbot Schenkungen unter Ehegatten.

Die Gewährung des angemessenen Beitrages der Frau an den Mann ist eine interne Angelegenheit der beiden Ehegatten. Dritte sollen sich nicht in das genossenschaftliche Verhältnis der beiden Ehegatten hineinmischen. Im Dotalrecht hat nicht der Mann gegen die Frau, wohl aber die Frau gegen ihren Vater, ihren väterlichen Großvater und in Fällen der Not gegen ihre Mutter einen gesetzlichen Anspruch auf Bestellung einer dos; und zwar bestand dieser Anspruch vor und nach der Eheschließung. Nach deutschem Recht hat der Mann gegen die Frau zu klagen, wenn sie ihm den Beitrag nicht gewährt; nach römischem Recht muß die Frau gegen die genannten Dritten klagen.[5])

---

[1]) Im Gegensatz hierzu galt in fast allen Partikularrechten, die das Dotalsystem annahmen, der Satz, daß alles Vermögen, welches sich die Ehefrau nicht besonders vorbehalten, als stillschweigend von ihr zur dos gegeben anzusehen sei.

[2]) Im österr. Recht (österr. B.G.B. § 1238 besteht, solange die Ehegattin nicht widersprochen hat, die Vermutung, daß sie dem Manne als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe. Aehnlich in der Eheordnung vom 12. 5. 1837 für Sachsen-Altenburg § 139 bzgl. der Spillgüter (bona recepticia); vgl. Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht 2. Aufl. S. 247.

[3]) So Nürnberger Reformation Titel 28 Ges. 5; fränk. Landgerichtsordnung Teil 3 Titel 103 (s. Neubauer S. 86).

[4]) Anders das österr. B.G.B., das dem Besteller des Heiratsgutes nur ein Recht auf angemessene Sicherstellung gibt (§§ 1245 und 1260 österr. B.G.B.).

[5]) Anders im österr. Recht. Hier ist der Ehemann, wenn er sich vor geschlossener Ehe ein Heiratsgut bedungen hat, auch ein solches zu fordern berechtigt (österr. B.G.B. § 1225).

Der einzige Zweck der Gewährung des angemessenen Beitrages seitens der Frau an den Mann ist, den ehelichen Aufwand mit bestreiten zu helfen. Dies ist zwar auch in erster Linie der Zweck der Dosbestellung, aber es ist nicht ihr einziger Zweck. Für den Fall nämlich, daß die Ehe durch Schuld der Frau geschieden wurde, brauchte ihr der Mann die dos nicht zu restituieren. Es war das eine Maßregel, die durch die leichte Möglichkeit der Ehescheidung in Rom notwendig wurde, die heute bei der Erschwerung der Möglichkeit der Entscheidung völlig überflüssig ist, und die nach unserer Anschauung als unsittlich im Sinne des § 138 B.G.B. zu bezeichnen wäre. Das genossenschaftliche Verhältnis der Ehegatten soll nicht etwa aus Angst vor Geldstrafe wider Willen der beiden oder eines Gatten aufrechterhalten werden.

Wesentlich verschieden gestaltet sich auch die Stellung des Mannes im Bürgerlichen Gesetzbuch von der im Dotalrecht, wenn die Frau dem Manne die Verwaltung ihres ganzen oder eines Teiles ihres Vermögens bezw. ihres Paraphernalgutes überläßt. Nach Bürgerlichem Gesetzbuch hat er dann die gleiche Stellung, wie sie der Mann bei der Verwaltungsgemeinschaft hat: er braucht keine Rechnung zu legen, oder doch nur in beschränktem Maße, braucht keine Sicherheit zu leisten usw. Im römischen Recht ist der Mann ein bloßer Beauftragter der Frau; es besteht also auch hier ein rein obligatorisches Verhältnis.

Endlich unterscheidet sich das römische Recht auch darin vom deutschen, daß vom Gesetze abweichende Vereinbarungen der Ehegatten in beiden Rechten verschieden beurteilt werden. Verzicht des Mannes auf den Beitrag ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zuwider. Dagegen ist im römischen Recht die Vereinbarung, daß der Mann allen Ertrag, den er aus der dos während der Ehe gewinnt, nach Auflösung der Ehe zurückerstatten solle, ungültig,[1]) m. a. W. der Mann kann auf den Beitrag zu den Kosten der Ehe *nicht* verzichten.

Auf die Erbfolge hat im römischen Recht die bestehende Ehe fast gar keinen Einfluß. Kein Ehegatte beerbt grundsätzlich nach Civilrecht den andern. Nur die vermögenslose Witwe, die der Mann bei seinen Lebzeiten auch ohne Gegenleistung der dos zu alimentieren hatte, hat ein Erbrecht auf den vierten Teil des Nachlasses ihres Ehemannes, vorausgesetzt, daß er wohlhabend genug dazu war.[2]) Im prätorischen Recht erbte der Ehegatte erst *nach* allen, auch der entferntesten Verwandten. Dies galt auch im Justinianischen Recht.

Aus all diesen Unterschieden wird so viel als sicher gelten müssen, daß die Verwandtschaft zwischen Dotalrecht und Gütertrennung nur eine recht lockere ist, und daß beide Rechtsinstitute auf wesentlich anderen Grundprinzipien aufgebaut sind. Jedenfalls wird festzuhalten sein, daß man grundsätzlich die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuches von deutschrechtlichen Prinzipien aus zu betrachten und zu interpretieren hat. Die Grundsätze und Begriffe des römischen Dotalrechts können zur Auslegung des ehelichen Güterrechts überhaupt, wie auch der Gütertrennung, höchstens insoweit verwendet werden, „als es sich um einzelne Rechtsbegriffe und namentlich um geschichtlich entwickelte Rechtsgegensätze handelt".[3])

Ein solches Recht des Mannes auf Dosbestellung ist auch anerkannt im bayer. Landrecht I, 6 § 13 N. 15; in der fränkischen Landgerichtsordnung III Titel 101 § 2 (s. Neubauer S. 80).

[1]) Dernburg, Pand. Bd. 3 S. 32.

[2]) Nach den Motiven (S. 158) ist es hauptsächlich der Mangel eines ausreichenden Erbrechts der Ehegatten im römischen Recht gewesen, was verhindert hat, daß das römische Dotalrecht in größerem Umfange in Deutschland gesetzliches Güterrecht geworden ist (Gierke, Der Entwurf eines B.G.B. 1889 S. 419).

[3]) Staudinger Bd. 4 S. 149, Vorbemerkung zum gesetzlichen Güterrecht Anm. 2.

§ 13.

Uebergangsvorschriften.

Grundsätzlich bleiben für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe die bisherigen Gesetze maßgebend (E.G. B.G.B. Art. 200). Der Landesgesetzgebung ist jedoch überlassen, die güterrechtlichen Systeme des alten Rechts in die Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches überzuleiten (E.G.B.G.B. Art. 218). Diese Ueberleitung ist in fast allen Bundesstaaten in der Weise erfolgt, daß an Stelle der Systeme des alten Rechts diejenigen des Bürgerlichen Gesetzbuches traten, die ihrem Wesen nach am ehesten den alten Güterständen entsprachen. Gütertrennung gilt danach jetzt an Stelle der im folgenden kurz aufgezählten Güterrechtssysteme des früheren Rechts.[1])

1. Gütertrennung trat an die Stelle des kraft Ehevertrages bestehenden gemeinen Dotalrechts in Preußen Art. 58 Abs. 2 (hier kommt insbesondere das ehemalige Herzogtum Westfalen in Betracht) und in Bayern (Art. 94 Abs. 2) (hier besonders für Schwaben von Bedeutung).[2])

2. Die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuches trat an die Stelle solcher Ehen, für welche die Verwaltung und der Nießbrauch des Mannes nach den Bestimmungen des A.L.R. Teil 2 Titel 1 §§ 980—983, 999 ausgeschlossen war. Es war dies der Fall in Preußen (Art. 45 § 1 Abs. 2; Art. 46 § 1 Abs. 2) und Bayern (Art. 93 Abs. 2).

3. In Preußen tritt Gütertrennung ferner ein bei durch Ehevertrag vorbehaltener freier Verfügung der Frau über ihr Gut in einer nach sächsischem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilenden Ehe (Art. 60).

Gütertrennung trat weiter ein:

4. An die Stelle der Gütertrennung des Pfälzischen Civilgesetzbuches (Code civil) in Preußen (Art. 56 § 8), Bayern (Art. 137), Elsaß-Lothringen (§ 157), Hessen (Art. 252), Birkenfeld § 55;

5. für die Ehen mit vertraglich ausgeschlossener Gütergemeinschaft in Hamburg (§ 4);

6. für die Ehen mit ausgeschlossener oder aufgehobener allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Verwaltungsgemeinschaft in Coburg-Gotha[3]) (Art. 42 § 26), Sachsen-Meiningen (§ 37);

7. für die Ehen mit gesetzlicher Gütertrennung, sofern die Ehegatten nicht innerhalb eines Jahres erklären, daß sie das bisherige Recht beibehalten wollen, in Lippe[4]) (§ 35);

8. für die Ehen, in welchen der Frau durch Ehevertrag die freie Verfügung über ihr Vermögen vorbehalten war, in Sachsen (§ 34);

9. für die Ehen mit ausgeschlossenem Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Mannes, sofern sich nicht aus dem den Ausschluß begründenden Rechtsgeschäfte ein anderes ergibt, in Sachsen-Weimar-Eisenach (§ 184 Ziff. 1 Abs. 2) und Schaumburg-Lippe (§ 21 Abs. 2);

---

[1]) Die im folgenden angegebenen Artikel beziehen sich auf die Ausführungsgesetze zum B.G.B. der betreffenden Bundesstaaten.

[2]) An die Stelle des gesetzlichen Dotalrechts trat in Preußen und Bayern Verwaltungsgemeinschaft.

[3]) So Wieruszowski a. a. O. S. 158.

[4]) Habicht a. a. O. S. 536.

10. für die Ehen mit vertraglicher Ausschließung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung in Schwarzburg-Rudolstadt (Art. 138);

11. für die Ehen mit vereinbarter Gütertrennung in Schwarzburg-Sondershausen (Art. 48 § 5);

12. für die Ehen, in welchen durch Ehevertrag oder Urteil völlige Vermögensabsonderung im Sinne des älteren Rechts besteht, in Baden (§ 15).

13. In Braunschweig gilt die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Ehen mit dem kraft Gesetzes geltenden bisherigen Güterrechte des Herzogtums; doch treten an die Stelle der bisherigen Gesetze über das Heiratsgut der Frau die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das gesetzliche Güterrecht. Als eingebrachtes Gut ist nur das am 1. Januar 1900 vorhandene Heiratsgut, das übrige Gut der Frau als Vorbehaltsgut zu betrachten (§ 73).[1])

Braunschweig ist der einzige Staat, der bisher für die Ueberleitung des vertraglichen Dotalrechts in die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuches Bestimmungen getroffen hat, nach welchen Grundsätzen das Heiratsgut der Frau zu behandeln ist.

Alle andern Ausführungsgesetze bestimmen weiter nichts, als daß die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Stelle des vertraglichen Dotalrechts tritt. Damit ist aber gesagt, daß sämtliche Vorschriften (§§ 1426 - 1431 B.G.B.) der Gütertrennung für die Ehen mit vertragsmäßigem Dotalrecht gelten sollen, auch § 1430. Das stillschweigend eingebrachte Heiratsgut wird demnach regelmäßig als Vermögen zu betrachten sein, welches die Frau dem Manne (widerruflich) zur Verwaltung gemäß § 1430 überlassen hat.[2])

§ 14.

Die Gütertrennung, das gesetzliche Güterrecht der Zukunft.

Die Frage, welchem Güterstande als gesetzlichem Güterrecht der Vorrang vor den andern Güterrechtssystemen gebühre, gehörte und gehört auch heute noch zu den heißumstrittensten der gesamten Rechtswissenschaft. Kaum daß der erste Entwurf zum B.G.B. veröffentlicht war, da setzte eine scharfe Kritik ein gegen die Festlegung der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand; und selbst als das Bürgerliche Gesetzbuch bereits unter Dach gebracht war, liefen noch Petitionen ein, die für die Ersetzung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltungsgemeinschaft durch den Güterstand der Gütertrennung plaidierten. Mannigfach wurde auch im Reichstage und in der Literatur die Ansicht geäußert, daß das eheliche Güterrecht diejenige Materie des Bürgerlichen Gesetzbuches sein würde, die am ersten reformbedürftig sei, und eine Aenderung in naher Zukunft erfolgen müsse. Haben diese Wünsche und Voraussetzungen auch vorläufig noch wenig Aussicht, realisiert zu werden, so kann nach dem Laufe der bisherigen historischen Entwicklung doch kaum zweifelhaft sein, daß in absehbarer Zeit grundsätzliche Aenderungen des ehelichen Güterrechts notwendig sein werden.

Der Stimmen, die sich schon bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Erhebung der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuches aussprachen, waren nicht wenige, und größtenteils recht gewichtige.

---

[1]) vgl. Habicht a. a. O. S. 535 und Wieruszowski a. a. O. S. 157 Anm. 64.
[2]) Schröder a. a. O. S. 46.

Wenn trotzdem die Majorität hierfür nicht zu haben war, sondern der Verwaltungsgemeinschaft die dominierende Rolle unter allen Güterständen eingeräumt wurde, und damit die Gütertrennung in die wenig erfreuliche Zwitterstellung geriet, die sie jetzt einnimmt, so waren hierfür fast ausschließlich historische Erwägungen maßgebend. Das Dotalrecht habe in Deutschland nur in geringem Maße und nur in wenigen Landstrichen Position gewonnen, und auch da nur mit ganz erheblichen Modifikationen, die es sämtlich nach dem deutschrechtlichen Systeme der Verwaltungsgemeinschaft hin beugten.

Wo sich nämlich das Dotalrecht erhalten habe, sei von großer praktischer Bedeutung dabei besonders die ziemlich allgemeine Sitte, daß die Frau tatsächlich ihr ganzes Vermögen dem Manne zur Verwaltung und Nutzung für die Zwecke der Ehe überlasse. Fasse man eine in solcher Art erfolgende Ueberlassung des Frauenvermögens als stillschweigende Bestellung einer dos auf, so sei im praktischen Resultat der Unterschied von der deutschrechtlichen Verwaltungsgemeinschaft nur ein geringer.[1])

Diese Ausführungen sind richtig, treffen aber nur zu, wenn die Ehegatten in Einigkeit und einer wirklichen ehelichen Lebensgemeinschaft miteinander leben. Nur unter dieser Voraussetzung wird die Frau dem Manne ihr Vermögen zur Verwaltung überlassen. Für solche Ehen kommt aber schließlich überhaupt nicht in Betracht, welches Güterrechtssystem besteht. Das wird regelmäßig erst dann praktisch werden, wenn das eheliche Leben durch persönliche oder pekuniäre Gründe gestört oder zerrüttet wird oder wenigstens die Gefahr hierfür besteht. In diesem Falle aber ist der Unterschied zwischen der Gütertrennung nach Maßgabe des § 1430 und der Verwaltungsgemeinschaft, und zwar zugunsten der Gütertrennung, durchaus kein geringer. Das Hauptgewicht ist hier eben darauf zu legen, daß bei der Gütertrennung die Frau jederzeit und einseitig dem Manne die Verwaltung und Nutznießung wieder entziehen kann, während bei der Verwaltungsgemeinschaft erst durch Ehevertrag oder im schlimmsten Falle durch Klage der Frau gegen den Mann dies Resultat erzielt werden kann.

Wo die Beziehungen der Ehegatten zueinander gut sind, wird die Gütertrennung das nicht stören, zumal da ja hier die Ehegatten zu jeder Zeit durch Ehevertrag ein anderes Güterrecht einführen können, vorausgesetzt, daß ihr Interesse daran die Kosten des Ehevertrages überwiegt. Wenn aber die Beziehungen der Ehegatten zueinander schlechte sind, dann kann die Verwaltungsgemeinschaft so verhängnisvoll und die Gütertrennung so vorteilhaft wirken.

Gerade die historische Entwicklung, die der Gütertrennung im deutschen Recht bisher im Wege stand, wird schließlich dazu führen, sie zum gesetzlichen Güterstande der Zukunft zu erheben, gesetzlich hier in dem Sinne genommen, daß alle andern Güterstände vertragliche sind. Freilich kann das nicht die Gütertrennung des römischen Rechtes, wohl aber wird es die deutschrechtliche Gütertrennung sein mit ihrem Grundprinzip, daß eine Trennung der Vermögensmassen der Ehegatten nur insoweit erfolgen kann, als dadurch eine Beeinträchtigung der ehelichen Lebensgemeinschaft auch in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht zu befürchten ist.

Das eben erwähnte historische Bedenken war beinahe das einzige, das seinerzeit bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches von den Anhängern der Verwaltungsgemeinschaft ins Feld geführt wurde. Weil sich die Gütertrennung am wenigsten Terrain gewonnen, weil, während fast das gesamte römische Recht rezipiert wurde, gerade das Dotalrecht dies Schicksal nicht teilte, daraus wollte

[1]) Motive S. 143.

man folgern, daß die Gütertrennung der deutschen Auffassung vom Wesen der Ehe nicht entspreche.

Es mag das für das römische Dotalrecht wohl zutreffen, die Gütertrennung, wie das Bürgerliche Gesetzbuch sie normiert hat, trifft dieser Einwand nicht.

Planck, der die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches eheliches Güterrecht verteidigte, hat im Reichstage[1]) selbst erklärt, daß die Gütertrennung dem sittlichen Wesen der Ehe so gut wie jedes andere Güterrecht entspreche.

Daß man übrigens die Rücksicht auf die historische Entwicklung im Güterrecht nicht ängstlich zu weit treiben darf, dafür dient am besten zum Beweise, daß die andern germanischen Völker (Skandinavien, England, Oesterreich) mit gutem Erfolge von dem hergebrachten Wege abgewichen sind und Gütertrennung eingeführt haben. In England ist trotz der Gütertrennung das Familienleben ein viel innigeres als in Deutschland.[2])

Es sollen im folgenden nur kurz die Vorteile hervorgehoben werden, welche die Gütertrennung vor andern Güterrechtssystemen zu eigen hat. Diese Vorteile äußern sich zwar, wie schon eben erwähnt, meistens nur dann, wenn unter den Ehegatten Zwietracht herrscht, oder sonstwie durch äußere unglückliche Verhältnisse ein eheliches Gemeinschaftsleben zur Unmöglichkeit geworden. Aber für solche Ehen gewinnt das eheliche Güterrecht ja überhaupt erst Bedeutung.

Bei keinem Güterrechtssystem nimmt die Frau eine so selbständige Stellung ein wie bei der Gütertrennung. Ihre Unabhängigkeit vom Manne ist hier die größte, die nach deutscher Auffassung von der Ehe überhaupt möglich ist.

Man hat dagegen eingewendet, daß gerade die selbständige Stellung der Frau in Vermögenssachen ein Nachteil sei, da die Frau meist unfähig sein werde, ihr Vermögen zu verwalten.

Dieser Einwand wird am besten aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch selbst widerlegt. Wenn die Frau tatsächlich zur Vermögensverwaltung unfähig ist, dann dürften ja auch die Witwe und die unverheiratete Frau ihr Vermögen nicht frei verwalten. Die Frau wird doch durch die Eheschließung nicht unfähiger als sie früher war. Es ist vielmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt, daß die Eheschließung auf die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau keinen Einfluß übe.

Am allerschärfsten zeigt sich das Unhaltbare des erwähnten Einwandes darin, daß die Frau, sobald der Mann gestorben ist, als Vormund die Verwaltung sogar des Vermögens der Kinder erhält. Dann ist sie also plötzlich reif geworden zur Vermögensverwaltung!

Uebrigens hat Planck[3]) selber im Reichstage erklärt, daß dieser Einwand heute nicht mehr aufrechterhalten werden könne; bei dem heutigen Bildungsgrade der Frau wäre sie sehr wohl imstande, ihr Vermögen zu verwalten. Außerdem ist eine bekannte Erscheinung, daß regelmäßig der Mann, viel seltener die Frau, die Tendenz habe zu verschwenden.[4])

Zutreffend führt die Reichstagskommission[5]) aus, aus der sittlichen Natur der Ehe folge, daß sie keine, d. h. besser eine möglichst geringe, Verschiebung der Vermögensverhältnisse mit sich bringen dürfe. Sobald eine solche eintrete, werde die Mitgiftjägerei und der Abschluß der Ehe aus den egoistischen Motiven des Vermögenserwerbes anstatt des Abschlusses der Ehe lediglich auf Grund einer sitt-

---

[1]) Stenographische Berichte des Reichstages S. 570.
[2]) Stumm, Stenogr. Berichte des Reichstages S. 579.
[3]) a. a. O.
[4]) Berichte der Reichstagskommission S. 233.
[5]) a. a. O. S. 239.

lichen Zuneigung befördert. Auch im Falle der Ehescheidung sei es am bequemsten, wenn von vornherein Gütertrennung der gesetzliche Güterstand sei. Daß heute die Verwaltungsgemeinschaft gesetzliches Güterrecht sei, habe zur Folge, daß sich manche Widersprüche des Gesetzes mit dem gesunden Rechtsgefühle finden.

Es ist z. B. nicht einzusehen, welcher Unterschied besteht, wenn alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder ihr Erwerbsgeschäft gewinnt, Vorbehaltsgut wird, ob eine Frau durch ihr eigenes Geschäft, ihre eigene Arbeit etwas erwirbt, oder durch die Sorgfalt, den Fleiß, die Fürsorge ihrer Eltern. Es ist für den Vater, der seiner Tochter etwas hinterläßt, ein tief demütigendes Gefühl, wenn nun diese Tochter das, was aus diesem Vermögen fließt, sich von dem Manne erst erbetteln muß.[1]) Durch die Verwaltungsgemeinschaft wird die Ehe oft geradezu ein Erwerbsgeschäft für den Mann, bezw. ein Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger.

In gleicher Weise bedeutet es einen Widerspruch, wenn dasjenige, was die verheiratete Frau durch Arbeit oder Erwerbsgeschäft erwirbt, Vorbehaltsgut sein soll, was sie sich aber vor der Eheschließung erworben, dem Zugriffe des Mannes unterworfen sein solle. Gerade das Umgekehrte wäre noch eher verständlich und würde dem Wesen der Ehe mehr entsprechen.

Die Motive[2]) führen aus, es komme bei Abwägung der Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Güterrechtssysteme auch der Gesichtspunkt in Betracht, daß es im Zweifel vorsichtiger und richtiger erscheine, die kraft Gesetzes mit der Eheschließung eintretende Aenderung in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten auf das geringere Maß zu beschränken und den Beteiligten die Erweiterung durch Vertrag zu überlassen.

Dann wäre es aber viel richtiger, die Gütertrennung, bei welcher die Eheschließung doch die mindesten vermögensrechtlichen Folgen nach sich zieht, als das gesetzliche System aufzustellen. Räumt dann die Frau dem Manne durch Ehevertrag mehr Rechte ein, als ihm nach dem gesetzlichen Güterrecht zustehen würden, so kann dieses Moment des Vertrauens gegen den Mann nur eine günstige Wirkung tun. Entzieht jedoch heute, beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft, die Frau dem Manne einige ihm kraft Gesetzes zustehende Rechte, so liegt hierin von vornherein etwas Odiöses.

Richtig ist, daß Ehegatten die Gütertrennung dazu benutzen können, die Gläubiger eines Ehegatten zu schädigen, indem einer dem andern sein Vermögen als simulierte Schenkung überläßt.

Hiergegen haben jedoch die Gläubiger das Recht der Anfechtung[3]), damit freilich auch die Bürde des Beweises. Jedoch kann jede noch so wohltätige Rechtsinstitution gelegentlich zu betrüglichen Manipulationen mißbraucht werden, ohne daß dies wesentlich gegen die Nützlichkeit der Einrichtung spräche.

Als ein Mangel der Gütertrennung ist es bezeichnet worden,[4]) daß der Beitrag, den die Frau nach § 1427 zu den ehelichen Lasten zu gewähren hat, bei uneinigen Ehegatten immer wieder von neuem durch den Prozeßrichter festgestellt werden müßte.

Das ist gewiß ein Uebelstand, aber bei der Verwaltungsgemeinschaft ist die Frau noch übler daran. Wenn sich hier die Ehegatten nicht einigen, muß auch hier

---

[1]) Stumm im Reichstage, Stenogr. Berichte S. 559.

[2]) S. 160.

[3]) Ein Gütertrennungsvertrag, zu dem Zwecke geschlossen, einen Ehegatten von seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen Verwandten zu befreien, ist nicht anfechtbar (O.L.G. Köln in Falkmann und Mugdan Bd. 9 S. 448; ebenda Bd. 6 S. 157 O.L.G. Hamburg).

[4]) Planck im Reichstage, Stenogr. Berichte S. 576.

die Frau bei jeder Meinungsverschiedenheit mit ihrem Manne über seine Verwaltung ihres Vermögens den Richter anrufen. Der Richter hat dann zu entscheiden, ob der Mann von seinem Rechte den richtigen Gebrauch macht oder nicht. Und das besonders Mißliche ist hierbei noch, daß bei bestehender Verwaltungsgemeinschaft die Klage meist viel zu spät angestrengt werden wird, nämlich erst dann, wenn der Mann das Vermögen seiner Frau schon schwer geschädigt haben wird.

Daß heute die Verwaltungsgemeinschaft gesetzliches Güterrecht ist, und Gütertrennung erst durch Vertrag eingeführt werden muß, kann für die Frau besonders auch dann verhängnisvoll werden, wenn sie zwar vor der Ehe kein Vermögen zu eigen gehabt, solches nachher aber durch Erbschaft, Schenkung usw. erworben hat, ohne daß der Erblasser oder Schenker eine Bestimmung getroffen hat, daß das Zugewendete Vorbehaltsgutseigenschaft haben solle. In diesem Falle kann ein Ehevertrag, durch welchen das betreffende Vermögen zu Vorbehaltsgut erklärt wird, nur unter Mitwirkung des Ehemannes geschlossen werden.

Wenn so die Gütertrennung ihre günstige Wirkung in erster Linie für die Frau äußert, die mit ihrem Manne in ehelichem Unfrieden lebt, also hauptsächlich dem Schutze des schwächeren Teils, der Frau, vor dem Manne dient, so kann und wird sie auch durchaus günstig für den ehrlichen Mann wirken, der schuldlos in Vermögensverfall gerät. Dann bleibt wenigstens das Vermögen der Frau unversehrt, was hinterher dem Manne insofern wieder zustatten kommt, als die Ehefrau verpflichtet ist, ihm den angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag wird dann eben entsprechend größer werden und somit das Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft auch über den Vermögensverfall des Mannes hinaus ermöglichen.

Enneccerus[1]) sieht ein Bedenken gegen die Gütertrennung darin, daß die Frau in jedem Momente eines einmal ausgebrochenen Zwistes sagen könne: „Jetzt will ich mein Vermögen zurückhaben". Diese an sich gewiß üble Folge der Gütertrennung wird aber kaum jemals für den Mann verhängnisvoll werden können. Denn handelt es sich nur um einen vorübergehenden Zwist, und entschließt sich die Frau in plötzlicher Aufwallung zu dem erwähnten Schritte, dann wird sie jedenfalls, sobald der Zwist beigelegt ist, ihrem Manne auch wieder die Verwaltung ihres Vermögens übertragen. Schlimme Folgen sind daraus für die Praxis kaum zu erwarten. Ist aber der Zwist ein nachhaltiger, ein solcher, der das ganze eheliche Leben zerrüttet, dann wird es nur segensreich wirken können, wenn die Frau einseitig ihr Vermögen in eigene Verwaltung nehmen kann.

Für den seltenen Fall freilich, daß die Frau ihrem Manne willkürlich und ohne zwingenden Grund die Verwaltung ihres Vermögens entzieht, wäre eine vorbeugende Gesetzesvorschrift wohl am Platze. Unter Umständen könnte vielleicht auch schon heute durch Klage des Mannes gegen die Frau auf Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft Abhilfe geschafft werden.

Wenn Enneccerus[2]) weiter meint, daß auch bei der Verwaltungsgemeinschaft der Mann gehindert sei, die Einkünfte des Frauenvermögens zu verprassen, weil er nämlich verpflichtet sei, zunächst die Frau und die Kinder von den Einkünften des ehelichen Gutes zu unterhalten, im andern Falle aber Gütertrennung eintrete, so ist das doch nur mit der Maßgabe richtig, daß die Gütertrennung erst nach siegreich durchgeführter Klage der Frau oder zum mindesten erst durch einstweilige Verfügung eintritt. Und welchen nicht wieder einzubringenden Schaden kann der Mann seiner Frau schon zugefügt haben, ehe sie sich zur Klage ent-

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstages S. 142.
[2]) a. a. O. S. 243.

schließt oder eine einstweilige Verfügung erwirkt. Es muß doch in solchem Falle immer einerseits mit der Böswilligkeit des Mannes, andrerseits aber damit gerechnet werden, daß es die Ehefrau ist, die gegen ihren Mann prozessieren soll.

Dernburg[1]) macht gegen die Gütertrennung geltend, es wäre vielleicht zu fürchten, daß die Eheflucht gerade der besitzenden Klassen sich steigern würde, wenn die Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht an die Stelle des ehemännlichen Nutzungsrechts träte.

Doch dies Argument wiegt nicht allzu schwer, wie Dernburg wohl auch selber zugibt.

Gerade die besitzenden Klassen brauchen die Kosten eines Ehevertrages nicht zu scheuen, durch welchen die Gütertrennung durch ein anderes Güterrechtssystem abgelöst werden kann. Außerdem würden doch nur solche Männer von der Eheschließung zurückgeschreckt werden, die das Vermögen der Frau als geeignetes Beuteobjekt ansehen, für die die Eheschließung nur das Mittel zum egoistischen Zwecke wird, und da kann man füglich fragen: Cui bono?

Auch das schlägt nicht durch, daß das System der Verwaltung und Nutznießung noch immer seinen Halt in der Ueberzeugung weiter Kreise der Bevölkerung habe. Einem recht beträchtlichen Bevölkerungsteile ist die Verwaltungsgemeinschaft antipathisch, wie die vielen Güterrechtsverträge in den Provinzen des preußischen Landrechts beweisen, durch welche die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt wird. Und ferner darf doch nicht übersehen werden, daß das System der Verwaltung und Nutznießung für den größten Teil des Volkes im Resultate tatsächlich Gütertrennung bedeutet.

Wenn Planck[2]) ausführt, das eingebrachte Vermögen der Frau sei bei der Verwaltungsgemeinschaft gegen die Verfügungen des Mannes genau so gesichert, wie ihr vorbehaltenes Vermögen, bezw. ihr Vermögen bei der Gütertrennung, dies sei nur noch etwas mehr gesichert, so ist dagegen zu sagen, daß es gerade auf diese Nuance mehr ankommt. Dies „mehr" äußert sich in erster Linie darin, daß die Frau bei der Gütertrennung es leichter verhindern kann, daß der Mann die Einkünfte ihres Vermögens durchbringt. Gewiß kann der Mann auch bei der Gütertrennung das Vermögen der Frau schwer schädigen, aber sie kann sich hier leichter dagegen wehren als bei der Verwaltungsgemeinschaft.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, wie wenig auch bei kinderlosen Ehen die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches Güterrecht dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht. Bei der Verwaltungsgemeinschaft, und noch mehr freilich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, kommt bei kinderlosen Ehen das Vermögen eines Ehegatten oft in Hände, in die es zu legen der betreffende Ehegatte wohl recht selten Neigung verspürt hätte. Das Vermögen der Frau sollte doch, abgesehen von dem gesetzlichen Erbrecht ihres Mannes, lediglich ihren Kindern und mangels solcher ihren sonstigen Verwandten verbleiben. „Es habe keinen Sinn, bei kinderlosen Ehen durch ein gesetzliches Güterrecht mit Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut der Frau Teile des Vermögens der Frau auf die Verwandten des Mannes überzuleiten."[3])

Gewiß ist richtig, daß im Grunde das System der Gütertrennung der deutschen Auffassung vom Wesen der Ehe nicht entspricht. Das Güterrecht der idealen Ehe wird immer Gütergemeinschaft sein. Aber Dernburg[4]) hat recht

[1]) Lehrbuch S. 123/24.
[2]) Sten. Berichte des Reichstages S. 578/79.
[3]) Berichte der Reichstagskommission S. 236.
[4]) a. a. O. S. 169.

mit seiner Behauptung, daß die Gütertrennung, wie die Dinge jetzt liegen, die einfachste und darum auch praktischste Regelung der ehelichen Güterrechtsverhältnisse bildet. Denn das deutsche gesetzliche eheliche Güterrecht, soweit es für die besitzenden Stände in Betracht kommt, „legt dem Manne Fußangeln und der Frau Wolfsgruben".[1])

Solange die Ehegatten einig sind, wird, auch wenn gesetzliches Güterrecht die Gütertrennung ist, in Wirklichkeit Gütergemeinschaft oder doch Verwaltungsgemeinschaft bestehen, da ja dann die Frau ihr Vermögen dem Manne zur Verwaltung überlassen wird. Bei Ehegatten, die wirklich in ehelicher Gemeinschaft leben, werden sich so durch freie Vereinbarung, ohne die Schließung eines teuren Ehevertrages, alle Vorteile der Gütergemeinschaft oder der Verwaltungsgemeinschaft erreichen lassen. Das Gesetz wird natürlich im Rahmen der Gütertrennung solchen freiwilligen Abschwächungen dieses Güterstandes möglichst weit entgegen kommen müssen.

Ist aber die eheliche Harmonie durch einen Mißklang gestört, dann tritt durch bloße Willenserklärung der Frau oder des Mannes die Gütertrennung ein, ohne daß es erst eines gerichtlichen Verfahrens bedarf, und damit wären auf der andern Seite die Nachteile und Schäden der Gütergemeinschaft oder des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung vermieden.

Nach dem ganzen Gange der historischen Entwicklung, besonders auch in den andern germanischen Ländern, wird bei den Vorzügen der Gütertrennung vor den anderen Güterrechtssystemen die Prophezeiung wohl kaum Lügen gestraft werden, daß, abgesehen von § 833, das gesetzliche eheliche Güterrecht diejenige Materie des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein wird, die am ehesten eine durchgreifende Aenderung erfahren wird. In welchem Sinne sich diese Aenderung vollziehen wird, kann m. E. nicht zweifelhaft sein. In diesem Sinne hat dieser Paragraph die Ueberschrift erhalten: Die Gütertrennung, das Recht der Zukunft.

---

[1]) Dernburg in der Juristenztg. 1905 S. 5.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.